

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 107

46. Jahrgang

30. April 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 752/2003 der Kommission vom 29. April 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

★ **Verordnung (EG) Nr. 753/2003 der Kommission vom 29. April 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 hinsichtlich der Anzahl der zur Stützung der Schweinehaltung in den französischen überseeischen Departements bestimmten Schweine** 3

★ **Verordnung (EG) Nr. 754/2003 der Kommission vom 29. April 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse** 5

Verordnung (EG) Nr. 755/2003 der Kommission vom 29. April 2003 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 6

Verordnung (EG) Nr. 756/2003 der Kommission vom 29. April 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand 8

Verordnung (EG) Nr. 757/2003 der Kommission vom 29. April 2003 zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie 11

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/298/EG:

★ **Beschluss des Rates vom 14. April 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft** 12

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft	17
Mitteilung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft	35
2003/299/EG:	
* Beschluss des Rates vom 14. April 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft	36
Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft	40
Mitteilung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft	57
Kommission	
2003/300/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.014 — IFPI „Simulcasting“) ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3639)	58

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 752/2003 DER KOMMISSION
vom 29. April 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. April 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(EUR/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	74,2
	204	91,4
	212	120,5
	999	95,4
0707 00 05	052	138,6
	068	110,0
	096	51,8
	204	97,2
	628	143,3
0709 90 70	052	100,2
	204	95,7
	999	98,0
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	98,8
	204	39,7
	220	29,4
	600	43,1
	624	62,6
	999	54,7
0805 50 10	400	65,0
	999	65,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	64,5
	388	78,2
	400	107,2
	404	112,7
	508	80,7
	512	85,5
	524	72,9
	528	79,6
	720	130,1
	804	111,2
	999	92,3
0808 20 50	388	76,1
	512	81,1
	528	69,5
	999	75,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 753/2003 DER KOMMISSION
vom 29. April 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 hinsichtlich der Anzahl der zur Stützung der Schweinehaltung in den französischen überseeischen Departements bestimmten Schweine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 der Kommission vom 20. Januar 2003 zur Festsetzung der Bedarfsvorausschätzungen und der Gemeinschaftsbeihilfen für die Versorgung der Regionen in äußerster Randlage mit bestimmten zum Direktverbrauch, zur Verarbeitung oder als Produktionsmittel benötigten Agrarerzeugnissen einschließlich lebenden Tieren und Eiern gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, 1453/2001 und 1454/2001 des Rates ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 457/2003 ⁽³⁾, wurde die Anzahl der Tiere bestimmt, für die auf der Grundlage der Bedarfsvorausschätzungen für das Jahr 2003 Beihilfen gezahlt werden können.

- (2) Um das Produktionspotenzial der französischen überseeischen Departements zu entwickeln und der Zunahme der örtlichen Nachfrage zu entsprechen, ist die Anzahl der Zuchtschweine zu erhöhen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 wird Teil 3 durch den Text im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 14 vom 21.1.2003, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 21.

ANHANG

„Teil 3

Schweinehaltung

Mengen und Beihilfe für die Lieferung von Tieren aus der Gemeinschaft je Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Departement	Menge (Anzahl Tiere)	Beihilfe (EUR/Tier)
Zuchtschweine:				
— weiblich	0103 10 00, ex 0103 91 10, ex 0103 92 19	Insgesamt	228	380
— männlich	0103 10 00, ex 0103 91 10, ex 0103 92 19	Insgesamt	35	440*

VERORDNUNG (EG) Nr. 754/2003 DER KOMMISSION

vom 29. April 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die mit dem Beschluss 98/486/EG des Rates ⁽³⁾ genehmigte Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Dominikanischen Republik sieht für Milchpulver, das in die Dominikanische Republik ausgeführt wird, ein Kontingent vor. Da gemäß dieser Vereinbarung auf die im Rahmen dieses Kontingents ausgeführten Erzeugnisse ein ermäßigter Zollsatz bei der Einfuhr angewendet wird und für die betreffenden Marktteilnehmer eine Sonderregelung gilt, die ihnen eine gewisse Preisstabilität gewährleistet, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2003 ⁽⁵⁾, für diese Erzeugnisse ein Erstattungssatz festgesetzt, der unter dem Satz für außerhalb dieses Kontingents ausgeführte Erzeugnisse liegt.
- (2) Die zunehmende Differenz der Marktpreise für Milchpulver innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft sowie die Nachfrage- und Preisentwicklung in der Dominikanischen Republik machen eine Anpassung der für diese Regelung geltenden Erstattungssätze erforderlich.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 ist entsprechend zu ändern.

(4) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 20a Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Erstattungssatz für die im Rahmen des Kontingents gemäß Absatz 1 zur Ausfuhr nach der Dominikanischen Republik bestimmten Erzeugnisse beläuft sich

- a) für Erzeugnisse des KN-Codes 0402 10 auf 65 % und
 b) für Erzeugnisse der KN-Codes 0402 21 und 0402 29 auf 80 %

des von der Kommission gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 festgesetzten Satzes, der am ersten Tag des in Absatz 7 genannten Zeitraums für die Einreichung der Lizenzanträge gilt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 218 vom 6.8.1998, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 27 vom 1.2.2003, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 755/2003 DER KOMMISSION
vom 29. April 2003
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 711/2003 der Kommission ⁽³⁾.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 711/2003 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 711/2003 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 104 vom 25.4.2003, S. 5.

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR WEISSZUCKER UND ROHZUCKER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	41,35 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	41,35 ⁽¹⁾
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	41,35 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	41,35 ⁽¹⁾
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4495
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	44,95
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	44,95
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	44,95
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4495

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), sowie die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 errechnet.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 756/2003 DER KOMMISSION
vom 29. April 2003**

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des
Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽³⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie ⁽⁴⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrags, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den

Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

- (5) Gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muss für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhr bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die oben genannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Nach Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 können die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach Zielbestimmung unterschiedlich festzusetzen.
- (9) Der erhebliche und rasche Anstieg der präferenziellen Zuckereinfuhren aus den Ländern des Westbalkans seit Beginn 2001 sowie der Zuckerausfuhr der Gemeinschaft nach diesen Ländern scheint in hohem Maße künstlich zu sein.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

- (10) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die Länder des Westbalkans keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (11) Aufgrund dieser Faktoren sind angemessene Erstattungsbeträge für die betreffenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben, festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR SIRUPE UND EINIGE ANDERE ERZEUGNISSE DES ZUCKERSEKTORS IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	44,95 ⁽¹⁾
1702 60 10 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	44,95 ⁽¹⁾
1702 60 80 9100	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	85,41 ⁽²⁾
1702 60 95 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4495 ⁽³⁾
1702 90 30 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	44,95 ⁽¹⁾
1702 90 60 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4495 ⁽³⁾
1702 90 71 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4495 ⁽³⁾
1702 90 99 9900	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4495 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
2106 90 30 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	44,95 ⁽¹⁾
2106 90 59 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4495 ⁽³⁾

NB Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 69 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999) sowie die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

⁽¹⁾ Nur anwendbar auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

⁽²⁾ Nur anwendbar auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 % (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽⁴⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

VERORDNUNG (EG) Nr. 757/2003 DER KOMMISSION

vom 29. April 2003

zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann beschlossen werden, für Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) und für Sirupe nach Buchstabe d) sowie für chemisch reine Fruktose (Lävulose) des KN-Codes 1702 50 00 als Zwischenprodukt, die sich in einer der Situationen gemäß Artikel 23 Absatz 2 EG-Vertrag befinden und zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Produktionserstattungen zu gewähren.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckerssektors in der chemischen Industrie⁽³⁾ enthält die Bestimmungen zur Festsetzung der Produktionserstattungen und nennt die chemischen Erzeugnisse, bei deren Herstellung die Gewährung der Produktionserstattung für die bei dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse zulässig ist. Gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 leitet sich die Produktionserstattung für Rohzucker, Saccharosesirupe und Isoglukose in unverarbeitetem Zustand zu den für jedes dieser Grunderzeugnisse spezifischen Bedingungen von der für Weißzucker festgesetzten Erstattung ab.

- (3) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird die Produktionserstattung für Weißzucker monatlich für einen Zeitraum festgesetzt, der jeweils am ersten Tag eines Monats beginnt. Ändern sich die Preise für Gemeinschaftszucker und/oder die Weltmarktpreise für Zucker in dem entsprechenden Zeitraum beträchtlich, so kann die Erstattung angepasst werden. In Anwendung dieser Bestimmungen wird die Produktionserstattung gemäß Artikel 1 für den ebenfalls dort genannten Zeitraum festgelegt.
- (4) Aufgrund der Änderung der Definition von Weiß- und Rohzucker gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 fällt Zucker mit Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Rubrik und ist daher als „anderer Zucker“ zu betrachten. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 kommen diese Zuckersorten jedoch als Grunderzeugnisse für eine Produktionserstattung in Frage. Zur Festsetzung der Produktionserstattung für diese Erzeugnisse sollte daher eine auf ihrem Saccharosegehalt beruhende Berechnungsmethode eingeführt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Produktionserstattung für Weißzucker gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird auf 41,622 EUR/100 kg netto festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. April 2003

über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft

(2003/298/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits⁽¹⁾ (nachstehend „Europa-Abkommen“ genannt) sieht gegenseitige Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse vor.
- (2) Gemäß Artikel 21 Absatz 5 des Europa-Abkommens prüfen die Gemeinschaft und die Tschechische Republik für jedes Erzeugnis auf der Grundlage von Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die Gewährung weiterer Zugeständnisse.
- (3) Erste Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens erfolgten mit dem Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde, einschließlich Verbesserungen an der geltenden, durch den Beschluss 98/707/EG des Rates⁽²⁾ bewilligten Präferenzregelung.
- (4) Weitere Verbesserungen ergaben sich mit den im Jahr 2000 abgeschlossenen Verhandlungen zur Liberalisierung des Agrarhandels. Auf Gemeinschaftsseite wurden

diese Verbesserungen ab 1. Juli 2000 durch die Verordnung (EG) Nr. 2433/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik⁽³⁾ umgesetzt. Diese zweite Anpassung der Präferenzregelung wurde bisher noch nicht in Form eines Zusatzprotokolls in das Europa-Abkommen eingefügt.

- (5) Verhandlungen über weitere Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens wurden am 3. Mai 2000 und am 6. Juni 2002 abgeschlossen.
- (6) Das neue Zusatzprotokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits (nachstehend „Protokoll“ genannt) sollte zur Konsolidierung aller Zugeständnisse im gegenseitigen Agrarhandel, einschließlich der Ergebnisse der 2000 bzw. 2002 abgeschlossenen Verhandlungen, angenommen werden.
- (7) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft⁽⁴⁾ sind die Vorschriften für eine Ausschöpfung der Zollkontingente in der Reihenfolge der jeweiligen Zollanmeldedaten kodifiziert worden. Bestimmte Zollkontingente gemäß diesem Beschluss sollten daher nach diesen Vorschriften verwaltet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 341 vom 16.12.1998, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 (AbL. L 68 vom 12.3.2002, S. 11).

- (8) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ erlassen werden.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 2433/2000 ist infolge der vorgenannten Verhandlungen gegenstandslos geworden und sollte daher aufgehoben werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen und die in Artikel 3 des Protokolls vorgesehene Notifizierung der Genehmigung vorzunehmen.

Artikel 3

(1) Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses ersetzen die Vereinbarungen gemäß den Anhängen des Protokolls die Vereinbarungen gemäß den in Artikel 21 Absätze 2 und 4 genannten geänderten Anhängen XI und XII des Europa-Abkommens.

(2) Die Durchführungsvorschriften für das Protokoll werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 erlassen.

Artikel 4

(1) Die den Zollkontingenten im Anhang dieses Beschlusses zugewiesenen laufenden Nummern können nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 von der Kommission geändert werden. Zollkontingente mit einer laufenden Nummer über 09.5100 werden von der Kommission nach den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

(2) Die Zollkontingenten unterliegenden und nach dem 1. Juli 2002 im Rahmen der Zugeständnisse gemäß Anhang A(b) der Verordnung (EG) Nr. 2433/2000 in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Warenmengen werden mit Ausnahme der Mengen, für die vor dem 1. Juli 2002 Einfuhrlizenzen ausgestellt worden sind, vollständig auf die in Spalte 4 des Anhangs A(b) des Protokolls aufgeführten Mengen angerechnet.

Artikel 5

Die Inanspruchnahme des Zollkontingents der Gemeinschaft für Wein gemäß dem Anhang dieses Beschlusses und dem Anhang C des Protokolls ist von der Vorlage eines Dokuments V I 1 oder eines Teildokuments V I 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern⁽²⁾ abhängig.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽³⁾ eingesetzten Verwaltungsausschuss für Getreide oder gegebenenfalls von dem gemäß den einschlägigen Bestimmungen anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Die Verordnung (EG) Nr. 2433/2000 wird mit Inkrafttreten des Protokolls aufgehoben.

Geschehen zu Luxemburg am 14. April 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. GIANNITSIS

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2380/2002 (AbL. L 358 vom 31.12.2002, S. 117).

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

ANHANG

Laufende Nummern der EU-Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik

(gemäß Artikel 4)

Laufende Nr. des Kontingents	KN-Code	Warenbezeichnung
09.4598	0102 90 05	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger
09.4537	0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg
09.4563	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grau-, Braun-, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer
09.4625	0103 91 10 0103 92 19	Hausschweine, lebend
09.4575	0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90 0204	Schafe und Ziegen, lebend Fleisch von Schafen und Ziegen
09.4623	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren
09.4626	ex 0203 0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
09.5851	0207	Fleisch von Hausgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren
09.4611	0402	Milch, in Pulverform oder eingedickt
09.4636	0403 10 11 bis 0403 10 39 0403 90 11 bis 0403 90 69	Buttermilch, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm)
09.4637	0404	Molke und Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen
09.4612	ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch, ausgenommen die KN-Codes 0405 20 10 und 0405 20 30
09.4613	0406	Käse und Quark/Topfen
09.5875	0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89	Eigelb, getrocknet Eigelb, flüssig Eigelb, gefroren

Laufende Nr. des Kontingents	KN-Code	Warenbezeichnung
09.5876	0408 91 80	Vogeleier, getrocknet
	0408 99 80	Vogeleier, andere
09.5645	0603 10 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch
	0603 10 20	
	0603 10 40	
	0603 10 50	
	0603 10 80	
09.5286	0808 10 20	Äpfel, frisch
	0808 10 50	
	0808 10 90	
09.5287	0811 10 11	Früchte und Nüsse
	0811 20 11	
	0811 90 11	
	0811 90 19	
	0811 90 85	
09.4638	1001	Weizen und Mengkorn
09.5877	1002	Roggen
09.5878	1003	Gerste
09.5879	1004	Hafer
09.4639	1005 10 90	Mais
	1005 90 00	
09.5880	1008	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide
09.4618	1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn
09.4619	1107	Malz
09.5289	1512 11 10	Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen, rohe Öle, zu technischen oder industriellen Zwecken
09.5579	1514 11 10	Rohes Raps- und Rübsenöl und Senföl, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
	1514 91 10	
09.4629	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse
	1602 41 bis	Schweinefleisch, zubereitet oder haltbar gemacht
	1602 49	
09.5852	1602 31 bis	Geflügelfleisch, zubereitet oder haltbar gemacht
	1602 39	
09.5537	2001 10 00	Gurken, haltbar gemacht
09.5763	2007 10 10	Homogenisierte Zubereitungen mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT

Laufende Nr. des Kontingents	KN-Code	Warenbezeichnung
09.5765	2009 11 19 2009 11 99 2009 12 00 2009 19 19 2009 19 98 2009 21 00 2009 29 19 2009 29 99 2009 31 19 2009 31 51 2009 31 59 2009 31 91 2009 31 99 2009 39 19 2009 39 39 2009 39 55 2009 39 59 2009 39 95 2009 39 99 2009 41 91 2009 41 99 2009 49 19 2009 49 93 2009 49 99 2009 61 10 2009 61 90 2009 69 11 2009 69 19 2009 69 51 2009 69 59 2009 69 90	Fruchtsäfte
09.5539	2009 79 11 2009 79 91	Apfelsaft
09.5851	ex 2204 10 ⁽¹⁾ ex 2204 21 ⁽¹⁾ ex 2204 29 ⁽¹⁾	Schaumwein Wein aus frischen Weintrauben

⁽¹⁾ TARIC-Codes 2204 10 19 91; 2204 10 19 99; 2204 10 99 91; 2204 10 99 99; 2204 21 10 00; 2204 21 79 79; 2204 21 79 80; 2204 21 80 79; 2204 21 80 80; 2204 21 83 10; 2204 21 83 79; 2204 21 83 80; 2204 21 84 10; 2204 21 84 79; 2204 21 84 80; 2204 21 94 10; 2204 21 94 30; 2204 21 98 10; 2204 21 98 30; 2204 21 99 10; 2204 29 65 00; 2204 29 75 10; 2204 29 83 10; 2204 29 83 80; 2204 29 84 10; 2204 29 84 30; 2204 29 94 10; 2204 29 94 30; 2204 29 98 10; 2204 29 98 30; 2204 29 99 10.

PROTOKOLL

zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

die TSCHECHISCHE REPUBLIK

andererseits,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits (nachstehend „Europa-Abkommen“ genannt) wurde am 4. Oktober 1993 in Luxemburg unterzeichnet und trat am 1. Februar 1995 in Kraft ⁽¹⁾.
- (2) Gemäß Artikel 21 Absatz 5 des Europa-Abkommens prüfen die Gemeinschaft und die Tschechische Republik im Assoziationsrat für jedes Erzeugnis auf der Grundlage von Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die Gewährung weiterer Zugeständnisse. Auf dieser Grundlage wurden Verhandlungen zwischen den Parteien aufgenommen und abgeschlossen.
- (3) Erste Verbesserungen der Präferenzregelung erfolgten mit dem Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens ⁽²⁾ zur Berücksichtigung der letzten Erweiterung der Gemeinschaft und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der GATT Uruguay-Runde.
- (4) Zwei weitere Verhandlungsrunden zur Verbesserung der Handelszugeständnisse in der Landwirtschaft wurden am 4. Mai 2000 bzw. 6. Juni 2002 abgeschlossen.
- (5) Einerseits hat der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2433/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik ⁽³⁾ beschlossen, die sich aus der Verhandlungsrunde des Jahres 2000 ergebenden Zugeständnisse der Europäischen Gemeinschaft ab 1. Juli 2000 vorläufig anzuwenden, und andererseits hat die Regierung der Tschechischen Republik Rechtsbestimmungen erlassen, um die entsprechenden tschechischen Zugeständnisse zum selben Zeitpunkt in Kraft zu setzen.
- (6) Die genannten Zugeständnisse werden bei Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls durch die damit eingeführten Zugeständnisse ergänzt bzw. ersetzt —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Vereinbarungen in den in Artikel 21 Absätze 2 und 4 genannten geänderten Anhängen XI und XII des Europa-Abkommens werden durch die Vereinbarungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft in den Anhängen A(a) und A(b) dieses Protokolls sowie die Vereinbarungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in die Tschechische Republik in den Anhängen B(a) und B(b) dieses Protokolls ersetzt. Das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine gemäß Anhang C ist Bestandteil dieses Protokolls.

⁽¹⁾ ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 341 vom 16.12.1998, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 1.

Artikel 2

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Europa-Abkommens. Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 3

Dieses Protokoll wird von der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung des Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss der genannten Verfahren.

Artikel 4

Nach Abschluss der Verfahren gemäß Artikel 3 tritt dieses Protokoll am 1. Januar 2003 in Kraft. Werden die genannten Verfahren nicht fristgerecht abgeschlossen, so tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Notifizierung des Abschlusses der Verfahren erfolgt ist.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer, schwedischer und tschechischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, el veintitrés de abril del dos mil tres.

Udfærdiget i Bruxelles den treogtyvende april to tusind og tre.

Geschehen zu Brüssel am dreiundzwanzigsten April zweitausendunddrei.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι τρεις Απριλίου δύο χιλιάδες τρία.

Done at Brussels on the twenty-third day of April in the year two thousand and three.

Fait à Bruxelles, le vingt-trois avril deux mille trois.

Fatto a Bruxelles, addì ventitré aprile duemilatre.

Gedaan te Brussel, de drieëntwintigste april tweeduizenddrie.

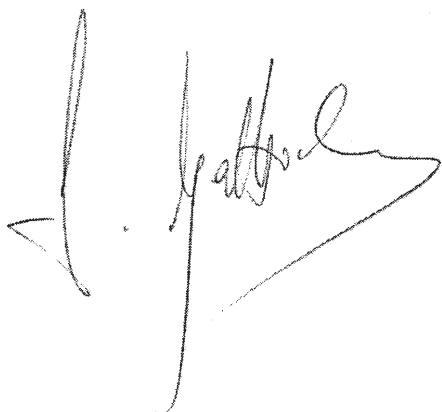
Feito em Bruxelas, em vinte e três de Abril de dois mil e três.

Tehty Brysselissä kahdentenäkymmenentenäkolmantena päivänä huhtikuuta vuonna kaksituhattakolme.

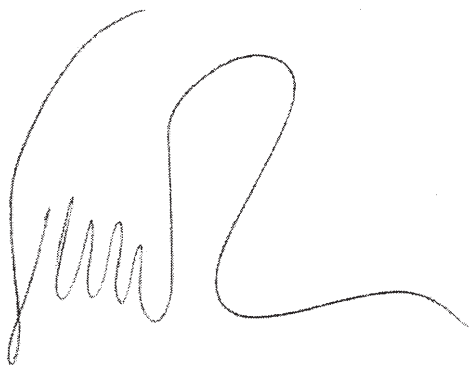
Som skedde i Bryssel den tjugotredje april tjugohundratre.

Dáno v Bruselu dne dvacátého třetího dubna roku dva tisíce tri.

Por la Comunidad Europea
For Det Europæiske Fællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
For the European Community
Pour la Communauté européenne
Per la Comunità europea
Voor de Europese Gemeenschap
Pela Comunidade Europeia
Euroopan yhteisön puolesta
På Europeiska gemenskapens vägnar

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. P. Kallio', written in a cursive style.

za Českou republiku

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

ANHANG A(a)

Die nachstehend aufgeführten Einfuhrzölle, die in der Gemeinschaft für Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik gelten, werden abgeschafft

KN-Code ⁽¹⁾	KN-Code ⁽¹⁾	KN-Code ⁽¹⁾	KN-Code ⁽¹⁾	KN-Code ⁽¹⁾	KN-Code ⁽¹⁾
0101 10 90	0709 59	0807 11 00	0904 12 00	1518 00 31	2009 31 11
0101 90 30	0709 60 10	0807 19 00	0904 20	1518 00 39	2009 39 31
0101 90 90	0709 60 99	0808 10 10	0905 00 00	1603 00 10	2009 41 10
0104 20 10	0709 90 10	0808 20 90	0907 00 00	1605 90 30	2009 49 30
0105 19	0709 90 20	0809 40 90	0910 40 13	1703	2009 50
0106 19 10	0709 90 40	0810 20 90	0910 40 19	2001 90 20	2009 71
0106 39 10	0709 90 50	0810 30 90	0910 40 90	2001 90 50	2009 79 19
0205 00	0709 90 60	0810 40	0910 91 90	2001 90 70	2009 79 30
0206 80 91	0709 90 90	0810 60 00	0910 99 99	2001 90 75	2009 79 93
0206 90 91	0710 10 00	0810 90 95	1105 20 00	2001 90 85	2009 79 99
0208 10 11	0710 80 59	0811 10 19	1106 10 00	2001 90 91	2009 80 19
0208 10 19	0710 80 61	0811 20 59	1106 30	2002	2009 80 36
0208 20 00	0710 80 69	0811 20 90	1208 10 00	2003	2009 80 38
0208 30 00	0710 80 70	0811 90 31	1209 10 00	2005 90 10	2009 80 50
0208 40	0710 80 80	0811 90 39	1209 21 00	2005 90 50	2009 80 63
0208 50 00	0710 80 85	0811 90 50	1209 23 80	2006 00 91	2009 80 69
0208 90 10	0710 80 95	0811 90 70	1209 29 50	2006 00 99	2009 80 71
0208 90 55	0710 90 00	0811 90 75	1209 29 60	2007 91 90	2009 80 73
0208 90 60	0711 30 00	0811 90 80	1209 29 80	2007 99 10	2009 80 79
0208 90 95	0711 40 00	0811 90 95	1209 30 00	2008 11 92	2009 80 88
0210 99 31	0711 51 00	0812 10 00	1209 91	2008 11 94	2009 80 89
0307 91 00	0711 59 00	0812 90 10	1209 99 91	2008 11 96	2009 80 95
0407 00	0711 90 10	0812 90 20	1209 99 99	2008 11 98	2009 80 96
0409 00 00	0711 90 50	0812 90 40	1210	2008 19 19	2009 80 97
0410 00 00	0711 90 80	0812 90 50	1211 90 30	2008 19 93	2009 80 99
0601	0712 20 00	0812 90 60	1212 10 10	2008 19 95	2009 90 19
0602	0712 31 00	0812 90 70	1212 10 99	2008 19 99	2009 90 29
0603 10 30	0712 32 00	0812 90 99	1214 90 10	2008 20 19	2009 90 39
0603 90 00	0712 33 00	0813 10 00	1302 19 05	2008 20 39	2009 90 41
0604	0712 39 00	0813 20 00	1502 00 90	2008 20 51	2009 90 49
0701 10 00	0712 90 05	0813 30 00	1503 00 19	2008 20 59	2009 90 51
0703 10 11	0712 90 30	0813 40 10	1503 00 90	2008 20 71	2009 90 59
0703 10 90	0712 90 50	0813 40 30	1511 10 90	2008 20 79	2009 90 73
0703 20 00	0712 90 90	0813 40 95	1511 90 19	2008 20 91	2009 90 79
0704 90 10	0713 50 00	0813 50 15	1511 90 91	2008 20 99	2009 90 95
0705 19 00	0713 90	0813 50 19	1511 90 99	2008 30 11	2009 90 96
0705 21 00	0802 12 90	0813 50 31	1512 11 91	2008 30 31	2009 90 97
0705 29 00	0802 21 00	0813 50 39	1512 19 91	2008 30 39	2009 90 99
0708 10 00	0802 22 00	0813 50 91	1513 29 19	2008 30 51	2009 90 99
0708 90 00	0802 31 00	0813 50 99	1513 29 91	2008 30 55	2009 90 99
0709 10 00	0802 32 00	0814 00 00	1513 29 99	2008 30 59	2009 90 99
0709 20 00	0802 40 00	0901 12 00	1515 11 00	2008 30 71	2009 90 99
0709 30 00	0802 90 85	0901 21 00	1515 19	2008 30 75	2302 50 00
0709 40 00	0805 10 80	0901 22 00	1515 21	2008 30 79	2306 90 19
0709 51 00	0805 50 90	0901 90 90	1515 29	2008 30 90	2308 00 90
0709 52 00	0806 20	0902 10 00	1515 90 59	2008 92 72	

⁽¹⁾ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23. Oktober 2001).

ANHANG A(b)

Für Einfuhren der nachstehenden Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft gelten folgende Zugeständnisse

(MBZ = Meistbegünstigungszollsatz)

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	Geltender Zollsatz ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ (% MBZ)	Menge ⁽⁴⁾ 1.7.2002 bis 30.6.2003 (Tonnen)	Jahresmenge ab 1.7.2003 (Tonnen)	Anschließende jährliche Quotenerhöhung (Tonnen)	Sonderbestimmungen
0101 90 19	Pferde, lebend, nicht zum Schlachten	67	unbeschränkt	unbeschränkt		
0102 90 05	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	20	178 000 Stück	178 000 Stück	0	⁽⁵⁾ ⁽¹¹⁾
0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg	20	153 000 Stück	153 000 Stück	0	⁽⁵⁾ ⁽¹¹⁾
ex 0102 90	Färsen und Kühe, folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grau-, Braun-, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6 % ad valorem	7 000 Stück	7 000 Stück	0	⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾
0103 91 10 0103 92 19	Hausschweine, lebend	20	1 500	1 500	0	⁽¹¹⁾
0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90 0204	Schafe und Ziegen, lebend Fleisch von Schafen und Ziegen	frei	2 150	2 150	0	⁽⁷⁾ ⁽¹¹⁾
0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	20	3 500	3 500	0	⁽¹¹⁾
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	13 000	14 500	1 500	⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾ ⁽¹⁴⁾
0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert					⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾
0207	Fleisch von Hausgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	11 700	13 050	1 350	⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾
0402	Milch, in Pulverform oder eingedickt	frei	4 188	5 500	0	⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾
0403 10 11 bis 0403 10 39 0403 90 11 bis 0403 90 69	Buttermilch, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm)	frei	150	300	0	⁽¹⁰⁾
0404	Molke und Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen	frei	300	600	0	⁽¹⁰⁾
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch, ausgenommen die KN-Codes 0405 20 10 und 0405 20 30	frei	1 375	1 500	0	⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾
0406	Käse und Quark/Topfen	frei	6 630	7 395	765	⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	Geltender Zollsatz ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ (% MBZ)	Menge ⁽⁵⁾ 1.7.2002 bis 30.6.2003 (Tonnen)	Jahresmenge ab 1.7.2003 (Tonnen)	Anschließende jährliche Quotenerhöhung (Tonnen)	Sonderbestimmungen
0408 11 80	Eigelb, getrocknet	20	375	375	0	(¹¹) (¹²)
0408 19 81	Eigelb, flüssig					
0408 19 89	Eigelb, gefroren					
0408 91 80	Vogeleier, getrocknet	20	2 750	2 750	0	(¹¹) (¹³)
0408 99 80	Vogeleier, andere					
ex 0603 10 10 ex 0603 10 20 ex 0603 10 40 ex 0603 10 50 ex 0603 10 80	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch (1. November bis 31. Mai)	2 % ad valorem	unbeschränkt	unbeschränkt		
0603 10 10 0603 10 20 0603 10 40 0603 10 50 0603 10 80	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch	20	250	250	0	(¹¹)
ex 0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt (16. Mai bis 31. Oktober)	80	unbeschränkt	unbeschränkt		(⁹)
0709 90 70	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		(⁹)
0805 10 10 0805 10 30 0805 10 50	Süßorangen, frisch	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		(⁹)
0808 10 20 0808 10 50 0808 10 90	Äpfel, frisch	frei	500	500	0	(¹¹)
0809 20 05 0809 20 95	Kirschen	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		(⁹)
0809 40 05	Pflaumen	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		(⁹)
0810 20 10	Himbeeren, frisch	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		(⁸)
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		(⁸)
0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		(⁸)
0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		(⁸)
0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		(⁸)
0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		(⁸)

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	Geltender Zollsatz ⁽³⁾ (%) MBZ	Menge ⁽⁴⁾ 1.7.2002 bis 30.6.2003 (Tonnen)	Jahresmenge ab 1.7.2003 (Tonnen)	Anschließende jährliche Quotenerhöhung (Tonnen)	Sonderbestimmungen
0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		⁽⁸⁾
0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		⁽⁸⁾
0811 10 11 0811 20 11 0811 90 11 0811 90 19 0811 90 85	Früchte und Nüsse	20	500	500	0	
1001	Weizen und Mengkorn	frei	100 000	200 000	0	⁽¹⁰⁾
1002	Roggen	frei	5 000	10 000	0	⁽¹⁰⁾
1003	Gerste	frei	42 125	50 000	0	⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾
1004	Hafer	frei	5 000	10 000	0	⁽¹⁰⁾
1005 10 90 1005 90 00	Mais	frei	10 000	20 000	0	⁽¹⁰⁾
1008	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide	frei	5 000	10 000	0	⁽¹⁰⁾
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn	20	16 875	16 875	0	
1107	Malz	frei	45 250	45 250	0	⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾
1512 11 10	Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen Rohe Öle, zu technischen oder industriellen Zwecken	frei	875	875	0	⁽¹¹⁾
1514 11 10 1514 91 10	Rohes Raps- und Rübsenöl und Senföl, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	11 375	11 375	0	⁽¹¹⁾
1601 00 1602 41 bis 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Schweinefleisch, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	3 680	4 370	690	⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾
1602 31 bis 1602 39	Geflügelfleisch, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	1 300	1 450	150	⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	Geltender Zollsatz ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ (% MBZ)	Menge ⁽⁵⁾ 1.7.2002 bis 30.6.2003 (Tonnen)	Jahresmenge ab 1.7.2003 (Tonnen)	Anschließende jährliche Quotenerhöhung (Tonnen)	Sonderbestimmungen
1602 50 31	Fleisch, andere, zubereitet oder haltbar gemacht	65	unbeschränkt	unbeschränkt		
1602 50 39	Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Rindern, andere	65				
1602 50 80		65				
2001 10 00	Gurken, haltbar gemacht	frei	1 300	1 450	150	⁽¹¹⁾
2007 10 10	Homogenisierte Zubereitungen, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	frei	445	500	0	⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾
2007 99 31	Konfitüren von Kirschen, Gelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	83	unbeschränkt	unbeschränkt		⁽⁹⁾
2009 11 19	Fruchtsäfte	frei	1 000	1 200	200	⁽¹¹⁾
2009 11 99						
2009 12 00						
2009 19 19						
2009 19 98						
2009 21 00						
2009 29 19						
2009 29 99						
2009 31 19						
2009 31 51						
2009 31 59						
2009 31 91						
2009 31 99						
2009 39 19						
2009 39 39						
2009 39 55						
2009 39 59						
2009 39 95						
2009 39 99						
2009 41 91						
2009 41 99						
2009 49 19						
2009 49 93						
2009 49 99						
2009 61 10						
2009 61 90						
2009 69 11						

⁽⁹⁾

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	Geltender Zollsatz ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ (% MBZ)	Menge ⁽⁴⁾ 1.7.2002 bis 30.6.2003 (Tonnen)	Jahresmenge ab 1.7.2003 (Tonnen)	Anschließende jährliche Quotenerhöhung (Tonnen)	Sonderbestimmungen
2009 69 19						⁽⁹⁾
2009 69 51						⁽⁹⁾
2009 69 59						⁽⁹⁾
2009 69 90						⁽⁹⁾
2009 79 11 2009 79 91	Apfelsaft	frei	250	250		⁽⁹⁾

⁽¹⁾ Wie in der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23.10.2001) festgelegt.

⁽²⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich als Hinweis; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

⁽³⁾ Besteht ein MBZ-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem MBZ-Mindestzollsatz, multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

⁽⁴⁾ Gilt erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls.

⁽⁵⁾ Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik und Ungarn eröffnet. Ist zu erwarten, dass die Einfuhren lebender Rinder in die Gemeinschaft in einem bestimmten Wirtschaftsjahr 500 000 Stück übersteigen, so kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Ansprüche aus dem Abkommen die für den Schutz des Gemeinschaftsmarkts erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen.

⁽⁶⁾ Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik und Ungarn eröffnet.

⁽⁷⁾ Die Gemeinschaft kann gegebenenfalls im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dem Versorgungsbedarf ihres Marktes und der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Marktgleichgewichts Rechnung tragen.

⁽⁸⁾ Vorbehaltlich der Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarungen im Anhang zu diesem Anhang.

⁽⁹⁾ Gilt nur für den Wertzollanteil des Zolls.

⁽¹⁰⁾ Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrsubventionen gewährt werden.

⁽¹¹⁾ Die unter dieses Zollkontingent fallenden und ab dem 1. Juli 2002, aber vor Inkrafttreten des Protokolls in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Warenmengen werden voll auf die in der vierten Spalte aufgeführte Menge angerechnet und sollten zum Zeitpunkt der Einfuhr dem geltenden Zollsatz unterliegen.

⁽¹²⁾ Flüssigeigelb-Äquivalent: 1 kg Trockeneigelb = 2,12 kg Flüssigei.

⁽¹³⁾ Flüssigei-Äquivalent: 1 kg Trockenei = 3,9 kg Flüssigei.

⁽¹⁴⁾ Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

ANHANG ZU ANHANG A(b)

Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte zur Verarbeitung bestimmte Beerenfrüchte

1. Für nachstehende zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik gelten folgende Mindesteinfuhrpreise:

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis (EUR/100 kg netto)
ex 0810 20 10	Himbeeren, frisch	63,1
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch	38,5
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch	23,3
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Früchte	75,0
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	57,6
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT: ganze Früchte	99,5
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT: andere	79,6
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Früchte	99,5
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	79,6
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiele	62,8
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	44,8
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiele	39,0
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	29,5

2. Die unter Nummer 1 festgesetzten Mindesteinfuhrpreise sind bei jeder Sendung einzuhalten. Ist der angemeldete Zollwert niedriger als der Mindesteinfuhrpreis, so wird ein Ausgleichszoll erhoben, welcher der Differenz zwischen dem angemeldeten Zollwert und dem Mindesteinfuhrpreis entspricht.
3. Zeichnet sich bei den Einfuhrpreisen für ein in dieser Anlage aufgeführtes Erzeugnis ab, dass die Preise in naher Zukunft unter das Niveau der Mindesteinfuhrpreise sinken könnten, so unterrichtet die Europäische Kommission die tschechischen Behörden, damit diese Abhilfe schaffen können.
4. Auf Antrag der Gemeinschaft oder der Tschechischen Republik überprüft der Assoziationsausschuss die Funktionsweise der Regelung oder die Höhe der Mindesteinfuhrpreise. Erforderlichenfalls fasst der Assoziationsausschuss die notwendigen Beschlüsse.
5. Zur Förderung und Entwicklung des Handels und zum Vorteil aller Beteiligten findet drei Monate vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres in der Gemeinschaft ein Konsultationstreffen statt. Teilnehmer sind die Europäische Kommission und die interessierten europäischen Erzeugerorganisationen für die betreffenden Erzeugnisse einerseits sowie die Behörden und die Erzeuger- und Ausführerorganisationen aller assoziierten Ausfuhrländer andererseits.

Bei diesem Konsultationstreffen werden die Marktlage für Beerenfrüchte und insbesondere die Prognose der Erzeugung, der Lagerbestände, die Preisentwicklung und die mögliche Marktentwicklung sowie die Möglichkeiten zur Ausrichtung des Angebots an die Nachfrage erörtert.

ANHANG B(a)

Die nachstehend aufgeführten Einfuhrzölle, die in der Tschechischen Republik für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten, werden abgeschafft

Tschechischer Zollcode (¹)	Tschechischer Zollcode (¹)	Tschechischer Zollcode (¹)	Tschechischer Zollcode (¹)	Tschechischer Zollcode (¹)	Tschechischer Zollcode (¹)
0101 90 11	0604 91 21	0809 10	0904 20 30	1515 19 90	2008 30 55
0105 19 20	0604 91 29	0809 20 05	0904 20 90	1515 21 10	2008 30 59
0105 19 90	0604 91 41	0809 20 95	0909 30 00	1515 21 90	2008 30 71
0206 10 10	0604 91 49	0809 30	0909 40 00	1515 29 10	2008 30 75
0206 10 91	0604 91 90	0809 40 05	1001 10 00	1515 29 90	2008 30 79
0206 10 99	0604 99 10	0810 20 10	1105 20 00	1515 90 59	2008 30 90
0206 21 00	0604 99 90	0810 20 90	1204 00 90	1518 00 31	2008 30 90
0206 22 00	0701 10 00	0810 30 10	1206 00 10	1518 00 39	2008 50
0206 29 10	0703 10 11	0810 30 30	1207 50 10	1703 10 00	2008 70
0206 29 99	0703 10 90	0810 30 90	1207 50 90	1703 90 00	2008 92 72
0206 30 20	0703 20 00	0810 40 10	1207 91 10	2001 90 20	2008 99 41
0206 30 30	0704 90 10	0810 40 30	1207 91 90	2001 90 50	2008 99 51
0206 30 80	0705 19 00	0810 40 50	1209 10 00	2001 90 65	2009 50 10
0206 41 20	0705 21 00	0810 40 90	1209 21 00	2001 90 70	2009 50 90
0206 41 80	0705 29 00	0811 10 19	1209 22 10	2001 90 75	2009 61
0206 49 20	0708 10 00	0811 10 90	1209 22 80	2001 90 85	2009 71
0206 49 80	0708 90 00	0811 20 19	1209 23 11	2001 90 91	2009 79 19
0206 80 10	0709 51 00	0811 20 31	1209 23 15	2002 10 10	2009 79 30
0206 80 91	0709 60 10	0811 20 39	1209 23 80	2002 10 90	2009 79 93
0206 80 99	0709 60 99	0811 20 51	1209 24 00	2002 90 11	2009 79 99
0206 90 10	0709 90 10	0811 20 59	1209 25 10	2002 90 19	2009 79 99
0206 90 91	0709 90 60	0811 20 90	1209 25 90	2002 90 31	2009 80 19
0206 90 99	0709 90 90	0811 90 31	1209 26 00	2002 90 39	2009 80 36
0407 00 11	0710 80 59	0811 90 39	1209 29 10	2002 90 91	2009 80 38
0407 00 19	0710 80 70	0811 90 50	1209 29 50	2002 90 99	2009 80 50
0407 00 30	0710 80 95	0811 90 70	1209 29 60	2005 60 00	2009 80 63
0407 00 90	0710 90 00	0811 90 75	1209 29 80	2005 90 10	2009 80 69
0409 00 00	0711 40 00	0811 90 80	1210 10 00	2005 90 60	2009 80 71
0410 00 00	0711 90 10	0811 90 85	1210 20 10	2005 90 70	2009 80 73
0601 20 10	0711 90 50	0811 90 95	1210 20 90	2005 90 80	2009 80 79
0601 20 30	0711 90 80	0812 10 00	1302 19 05	2006 00 91	2009 80 88
0601 20 90	0712 20 00	0812 90 10	1502 00 10	2006 00 99	2009 80 89
0602 10 10	0712 90 05	0812 90 40	1502 00 90	2007 99 10	2009 80 96
0602 10 90	0712 90 11	0812 90 50	1503 00	2008 20 19	2009 80 97
0602 20 10	0712 90 30	0812 90 60	1511 90 19	2008 20 39	2009 80 99
0602 20 90	0712 90 50	0812 90 70	1511 90 91	2008 20 51	2009 90 19
0602 30 00	0712 90 90	0812 90 99	1511 90 99	2008 20 59	2009 90 29
0602 40 10	0713 10 10	0813	1512 11 91	2008 20 71	2009 90 39
0602 40 90	0713 10 90	0901 11 00	1512 19 91	2008 20 79	2009 90 39
0602 90 10	0713 40 00	0901 12 00	1513 19 11	2008 20 91	2009 90 51
0602 90 30	0806 20	0901 21 00	1513 29 19	2008 20 99	2009 90 59
0602 90 91	0807 11 00	0901 22 00	1513 29 91	2008 30 11	2009 90 95
0602 90 99	0807 19 00	0901 90 10	1513 29 99	2008 30 31	2009 90 96
0603 90 00	0808 10 10	0901 90 90	1515 11 00	2008 30 39	2009 90 97
0604 10 90	0808 20 90	0904 20 10	1515 19 10	2008 30 51	2009 90 98

(¹) Wie im Erlass Nr. 480/2001 der Regierung der Tschechischen Republik zum Zolltarif der Tschechischen Republik festgelegt.

ANHANG B(b)

Für Einfuhren der nachstehenden Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in die Tschechische Republik gelten folgende Zugeständnisse

Tschechischer Zollcode ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	Geltender Wertzoll ⁽³⁾	Menge ⁽³⁾ 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Anschließende jährliche Quotenerhöhung ab 1.7.2004 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	13 000	14 500	1 500	(4) (5)
0210 11 bis 0210 19	Schweinefleisch, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei				
0203 19 55 0203 29 55	Fleisch von Schweinen, anderes	15	unbeschränkt	unbeschränkt		
0204	Schafffleisch	frei	150	300	0	
0207	Fleisch von Hausgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	5 200	5 800	600	(4) (5)
0402	Milch, in Pulverform oder eingedickt	frei	1 000	1 000	0	(4) (5)
0403 10 11 bis 0403 10 39 0403 90 11 bis 0403 90 69	Buttermilch, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm)	frei	250	500	0	(4)
0403 10 11 bis 0403 10 39	Buttermilch, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm)	5	unbeschränkt	unbeschränkt		
0403 90 11 bis 0403 90 69		12,5	unbeschränkt	unbeschränkt		
0404	Molke und Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen	frei	300	600	0	(4)
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch, ausgenommen die KN-Codes 0405 20 10 und 0405 20 30	frei	573	800	0	(4) (5)
0406	Käse und Quark/Topfen	frei	6 630	7 395	765	(4) (5)
0408 11 0408 91	Eigelb von Vogeleiern, getrocknet Vogeleier, getrocknet	14,5 14,5	unbeschränkt unbeschränkt	unbeschränkt unbeschränkt		
ex 0603 10 10 ex 0603 10 20 ex 0603 10 40 ex 0603 10 50 ex 0603 10 80	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch (1. Januar bis 31. Mai) (1. November bis 31. Dezember)	2	unbeschränkt	unbeschränkt		
		2	unbeschränkt	unbeschränkt		
		2	unbeschränkt	unbeschränkt		
		2	unbeschränkt	unbeschränkt		
		2	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0603 10 10 ex 0603 10 20 ex 0603 10 40 ex 0603 10 50 ex 0603 10 80	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch (1. Juni bis 31. Oktober)	14,5	unbeschränkt	unbeschränkt		
		14,5	unbeschränkt	unbeschränkt		
		14,5	unbeschränkt	unbeschränkt		
		14,5	unbeschränkt	unbeschränkt		
		14,5	unbeschränkt	unbeschränkt		
0701 90 10 0701 90 90	Kartoffeln, andere	6	15 000	15 000	0	

Tschechischer Zollcode ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	Geltender Wertzoll ⁽³⁾	Menge ⁽⁴⁾ 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Anschließende jährliche Quotenerhöhung ab 1.7.2004 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
ex 0702 00	Tomaten, frisch	8	2 000	2 000	0	
ex 0704 10 00	Blumenkohl/Karfiol (15. April bis 30. November)	6	unbeschränkt	unbeschränkt		
0704 90 90	Andere	6	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0705 11 00	Kopfsalat (1. April bis 30. November)	5,9	unbeschränkt	unbeschränkt		
0710 21 00	Erbsen, gefroren	4,5	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0806 10 10	Tafeltrauben (1. Januar bis 14. Juli) (1. November bis 31. Dezember)	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0808 10 20	Golden Delicious (1. August bis 31. Dezember)	10	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0808 10 50	Granny Smith (1. August bis 31. Dezember)	10	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0808 10 90	Andere (1. August bis 31. Dezember)	10	unbeschränkt	unbeschränkt		
1001 90	Weizen und Mengkorn	frei	25 000	50 000	0	(4)
1002	Roggen	frei	5 000	10 000	0	(4)
1003	Gerste	frei	20 000	40 000	0	(4)
1004	Hafer	frei	5 000	10 000	0	(4)
1005 90 00	Mais, anderer	frei	42 150	10 000	0	(4) (5)
1008	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide	frei	5 000	10 000	0	(4)
1107	Malz	frei	2 500	5 000	0	(4)
1515 90 51	Andere pflanzliche Fette und Fette, andere	12,7	unbeschränkt	unbeschränkt		
1515 90 91		12,7	unbeschränkt	unbeschränkt		
1515 90 99		12,7	unbeschränkt	unbeschränkt		
1516 10	Tierische Fette und Öle	10	400	400	0	
1516 20	Pflanzliche Fette und Öle	9	1 000	1 000	0	
1516 20 95	Pflanzliche Fette und Öle	frei	2 000	2 000	0	
1516 20 96		frei				
1516 20 98		frei				
1517 10 90	Margarine	10	530	530	0	
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	frei	3 680	4 370	690	(4)
1602 41 bis 1602 49	Schweinefleisch, zubereitet oder haltbar gemacht					
1602 31 bis 1602 39	Geflügelfleisch, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	1 300	1 450	150	(4)
ex 1602 20 90	Pasteten, verschiedene Größen	9	479	479	0	
1602 50	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht, andere	9				

Tschechischer Zollcode ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	Geltender Wertzoll ⁽³⁾	Menge ⁽³⁾ 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Anschließende jährliche Quotenerhöhung ab 1.7.2004 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
2001 10 00	Gurken, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	1 300	1 450	150	
2007 10 10	Homogenisierte Zubereitungen mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	frei	445	500	0	⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
2008 92	Fruchtmischungen	4	unbeschränkt	unbeschränkt		
2009 69	Traubensaft, anderer	2	unbeschränkt	unbeschränkt		
2009 79 11 2009 79 91	Apfelsaft	10	unbeschränkt	unbeschränkt		
2309 90	Tierfutter	1,2	unbeschränkt	unbeschränkt		
2401	Tabak, unverarbeitet	2,4	2 000	2 000	0	

⁽¹⁾ Wie im Erlass Nr. 480/2001 der Regierung der Tschechischen Republik zum Zolltarif der Tschechischen Republik festgelegt.

⁽²⁾ Der Wortlaut der Warenbezeichnung dient lediglich als Hinweis; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

⁽³⁾ Gilt erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls.

⁽⁴⁾ Dieses Zugeständnis gilt nur für Waren, für die keine Ausfuhrsubventionen gewährt werden und die von einer Bescheinigung (siehe Anhang) begleitet sind, aus der hervorgeht, dass keine Ausfuhrerstattungen gezahlt wurden.

⁽⁵⁾ Die unter dieses Zollkontingent fallenden und ab dem 1. Juli 2002, aber vor Inkrafttreten des Protokolls in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Warenmengen werden voll auf die in der vierten Spalte aufgeführte Menge angerechnet und sollten zum Zeitpunkt der Einfuhr dem geltenden Zollsatz unterliegen.

ANHANG ZU ANHANG B(b)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — AUSFUHLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG A G R E X

EXEMPLAR FÜR DEN INHABER	1	1. Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift)	2. Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle (¹)	Nr. /	
			3		
		4. Inhaber (Name, vollständige Adresse und Mitgliedstaat)	5. Ausstellende Stelle der Teillizenz (Bezeichnung und Anschrift)		
		6. Rechte übertragen auf:	7. Bestimmungsland Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
		ab <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	8. Vorausfestsetzung beantragt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
			9. An Ausschreibung beteiligt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
		Dienststempel der ausstellenden Stelle:	10. Datum des Antragseingangs für die ursprüngliche Lizenz <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
			11. Gesamtbetrag der Sicherheit		
			12. LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
	1	13. AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			
14. Handelsübliche Bezeichnung					
15. Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)			16. KN-Code		
17. Menge (²) in Zahlen		18. Menge (²) in Buchstaben		19. Toleranz % mehr	
20. Besondere Angaben					
21. IM VORAUSS FESTGESETZTE ERSTATTUNG, GÜLTIG AM <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>					
22. Besondere Bedingungen					
23. <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> , den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		24. Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> für (²)			
Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle:		, den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			
		Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz ausstellenden Stelle:			

(¹) Nur auszufüllen, wenn Feld 23 weder Stempel noch Unterschrift enthält.
 (²) Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

27. ABSCHREIBUNG

In Teil 1 der Spalte 29 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

28. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		30. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge	31. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	32. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29. In Zahlen				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				

33. Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

ANHANG C

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tschechischen Republik über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine

1. Für Einfuhren der nachstehenden Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft gelten folgende Zugeständnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung	Geltender Zollsatz	Jährliche Mengen (in hl)
ex 2204 10	Schaumwein	frei	13 000
ex 2204 21	Wein aus frischen Weintrauben		
ex 2204 29			

2. Die Gemeinschaft wendet im Rahmen der unter Nummer 1 genannten Zollkontingente den Präferenzzollsatz Null an, sofern die Tschechische Republik für die betreffenden Mengen keine Ausfuhrsubventionen gewährt.

3. Für die Einfuhr der nachstehenden Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in die Tschechische Republik gelten folgende Zugeständnisse:

Tschechischer Zollcode	Warenbezeichnung	Geltender Zollsatz	Jährliche Mengen (in hl)
2204 10 11	Qualitätsschaumwein	frei	20 000
ex 2204 10 19	Qualitätsschaumwein ⁽¹⁾		
2204 2111-78	Qualitätswein aus frischen Weintrauben		
2204 2181-82			
2204 2187-98			
2204 2912-75			
2204 2981-82			
2204 2987-98			
2204 29	Wein aus frischen Weintrauben	25%	300 000

⁽¹⁾ Ausgenommen unter Beifügung von CO₂ hergestellter Schaumwein.

4. Die Tschechische Republik wendet im Rahmen der unter Nummer 3 genannten Zollkontingente den Präferenzzollsatz Null an, sofern die Gemeinschaft für die betreffenden Mengen keine Ausfuhrsubventionen gewährt.

5. Dieses Abkommen gilt für Wein, der

- a) aus frischen Weintrauben bereitet worden ist, die vollständig im Gebiet der betreffenden Vertragspartei erzeugt wurden, und
- b) i) seinen Ursprung in der Gemeinschaft hat und nach den Vorschriften für die önologischen Verfahren und Behandlungen gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾ bereitet wurde;
- ii) seinen Ursprung in der Tschechischen Republik hat und nach den im tschechischen Recht vorgesehenen önologischen Verfahren und Behandlungen bereitet wurde. Diese önologischen Vorschriften müssen mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen.

6. Die Einfuhr von Wein, für den die Zugeständnisse dieses Abkommens gelten, wird abhängig gemacht von der Vorlage einer Bescheinigung, die von einer beidseitig anerkannten amtlichen Stelle, welche in einem einvernehmlich zu erstellenden Verzeichnis aufgeführt ist, erteilt wurde. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der betreffende Wein den Bestimmungen von Nummer 5 Buchstabe b) entspricht.

7. Die Vertragsparteien prüfen unter Berücksichtigung der Entwicklung ihres gegenseitigen Weinhandels, inwieweit sie einander weitere Zugeständnisse einräumen können.

8. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die beiderseitigen Zugeständnisse nicht durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (Abl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10).

9. Auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien finden Konsultationen über etwaige Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens statt.
 10. Dieses Abkommen gilt in den Gebieten, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits und im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik andererseits.
-

Mitteilung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft

Das Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens mit der Tschechischen Republik zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft, dessen Abschluss der Rat am 14. April 2003 beschlossen hat, tritt am 1. Mai 2003 in Kraft, da die Notifizierungen über den Abschluss der in Artikel 4 des genannten Protokolls vorgesehenen Verfahren am 23. April 2003 abgeschlossen worden sind.

BESCHLUSS DES RATES**vom 14. April 2003**

über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft

(2003/299/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits⁽¹⁾ (nachstehend „Europa-Abkommen“ genannt) sieht gegenseitige Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse vor.
- (2) Gemäß Artikel 21 Absatz 5 des Europa-Abkommens prüfen die Gemeinschaft und die Slowakische Republik für jedes Erzeugnis auf der Grundlage von Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die Gewährung weiterer Zugeständnisse.
- (3) Erste Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens erfolgten mit dem Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde, einschließlich Verbesserungen an der geltenden, durch den Beschluss 98/638/EG des Rates⁽²⁾ bewilligten Präferenzregelung.
- (4) Weitere Verbesserungen ergaben sich mit den im Jahr 2000 abgeschlossenen Verhandlungen zur Liberalisierung des Agrarhandels. Die Verbesserungen wurden auf Gemeinschaftsseite am 1. Juli 2000 mit der Verordnung (EG) Nr. 2434/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Slowakischen Republik⁽³⁾ in Kraft gesetzt. Diese zweite Anpassung der Präferenzregelung wurde bisher noch nicht in Form eines Zusatzprotokolls in das Europa-Abkommen eingefügt.

- (5) Verhandlungen über weitere Verbesserungen an der Präferenzregelung des Europa-Abkommens wurden am 3. Mai 2000 bzw. 25. Juni 2002 abgeschlossen.
- (6) Das neue Zusatzprotokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits (nachstehend „Protokoll“ genannt) sollte zur Konsolidierung aller Zugeständnisse im gegenseitigen Agrarhandel, einschließlich der Ergebnisse der 2000 bzw. 2002 abgeschlossenen Verhandlungen, genehmigt werden.
- (7) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft⁽⁴⁾ sind die Vorschriften für eine Ausschöpfung der Zollkontingente in der Reihenfolge der jeweiligen Zollanmeldedaten kodifiziert worden. Bestimmte Zollkontingente im Rahmen dieser Verordnung sollten daher nach den genannten Vorschriften verwaltet werden.
- (8) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderliche Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁵⁾ erlassen werden.
- (9) Infolge der vorgenannten Verhandlungen ist die Verordnung (EG) Nr. 2434/2000 gegenstandslos geworden und sollte daher aufgehoben werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. L 359 vom 31.12.1994, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 16.11.1998, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 442/2002 (AbL. L 68 vom 12.3.2002, S. 11).

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen und die in Artikel 3 des Protokolls vorgesehene Notifizierung seiner Genehmigung vorzunehmen.

Artikel 3

(1) Mit Wirksamwerden dieses Beschlusses ersetzen die Vereinbarungen gemäß den Anhängen des diesem Beschluss beigefügten Protokolls die Vereinbarungen gemäß den in Artikel 21 Absätze 2 und 4 genannten geänderten Anhängen XI und XII des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits.

(2) Die Durchführungsvorschriften für das Protokoll werden von der Kommission nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 4

(1) Die den Zollkontingenten im Anhang zu diesem Beschluss zugewiesenen laufenden Nummern können von der Kommission nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden. Zollkontingente mit einer laufenden Nummer über 09.5100 werden von der Kommission nach den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

(2) Die Zollkontingenten unterliegenden und nach dem 1. Juli 2002 im Rahmen der Zugeständnisse gemäß Anhang A(b) der Verordnung (EG) Nr. 2434/2000 in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Mengen werden mit Ausnahme der Mengen, für die vor dem 1. Juli 2002 Einfuhrlizenzen ausgestellt worden sind, vollständig auf die in Spalte 4 von Anhang A(b) des beigefügten Protokolls aufgeführten Mengen angerechnet.

Artikel 5

Die Gewährung der Vorteile des Gemeinschaftszollkontingents für Wein gemäß dem Anhang dieses Beschlusses und dem Anhang C des beigefügten Protokolls setzt die Vorlage des Dokuments VI 1 oder des Teildokuments V I 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern ⁽¹⁾ voraus.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von dem in Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽²⁾ vorgesehenen Verwaltungsausschuss für Getreide oder gegebenenfalls von dem gemäß den einschlägigen Bestimmungen anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Die Verordnung (EG) Nr. 2434/2000 wird mit Inkrafttreten des Protokolls aufgehoben.

Geschehen zu Luxemburg am 14. April 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. GIANNITSIS

⁽¹⁾ ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2380/2002 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 117).

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1).

ANHANG

**Laufende Nummern der EU-Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik
(gemäß Artikel 4)**

Laufende Nr. des Kontingents	KN-Code	Warenbezeichnung
09.4598	0102 90 05	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger
09.4537	0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg
09.4563	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grau-, Braun-, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer
09.4575	0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90	Schafe oder Ziegen, lebend
09.4624	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren
09.4632	ex 0203 0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
09.4644	0206 10 bis 29 0210 20	Fleisch von Rindern (Schlachtnebenerzeugnisse)
09.5853	ex 0207 1602 31 bis 1602 39	Fleisch von Geflügel, frisch, gekühlt oder gefroren (anderes als 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 35 91, 0207 36 89) Fleisch von Geflügel, zubereitet oder haltbar gemacht
09.4641	0402	Milchpulver und Kondensmilch
09.4645	0403 10 11 bis 39 0403 90 11 bis 69 0404	Buttermilch, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm) Molke und Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen
09.4642	ex 0405	Butter sowie andere Fette und Öle aus der Milch ausgenommen die KN-Codes 0405 20 10 und 0405 20 30
09.4643	0406	Käse und Quark
09.5883	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	Eier von Hausgeflügel in der Schale
09.5884	0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89	Eigelb, getrocknet Eigelb, flüssig Eigelb, gefroren
09.5885	0408 91 80 0408 99 80	Vogeleier, getrocknet Vogeleier, andere
09.5771	0702 00 00	Tomaten/Paradeiser, frisch oder gekühlt
09.5773	ex 0708 10 00	Erbsen, frisch oder gekühlt, vom 1. Juni bis 31. August
09.5286	0808 10	Äpfel, frisch
09.5535	0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren
09.5781	0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch

Laufende Nr. des Kontingents	KN-Code	Warenbezeichnung
09.5783	0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch
09.5789	0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren
09.5791	0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren
09.5287	ex 0811	Andere als 0811 10 90, 0811 20 19, 0811 20 31, 0811 20 39, 0811 20 51, 0811 20 59, 0811 20 90, 0811 90 50, 0811 90 70, 0811 90 75, 0811 90 80, 0811 90 85, 0811 90 95
09.4646	1001	Weizen und Mengkorn
09.5886	1002	Roggen
09.5887	1003	Gerste
09.5888	1004	Hafer
09.4647	1005 10 90 1005 90 00	Mais
09.5889	1008	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat, anderes Getreide
09.4618	1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn
09.4619	1107 10 99	Malz, nicht geröstet, anderes als von Weizen
09.4634	1601 00 1602 41 bis 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Fleisch von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht
09.4648	1602 50	Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht
09.5296	2001 10 00	Gurken, haltbar gemacht
09.5799	ex 2001 90 96	Spargel
09.5601	2002	Tomaten/Paradeiser, zubereitet oder haltbar gemacht
09.5803	2009 12 00 2009 19 98 2009 21 00 2009 31 19 2009 31 51 2009 31 59 2009 31 91 2009 31 99 2009 39 19 2009 39 39 2009 39 55 2009 39 59 2009 39 95 2009 39 99 2009 61 10 2009 61 90 2009 69 11 2009 69 19 2009 69 51 2009 69 59 2009 69 90	Fruchtsäfte
09.5539	2009 71 2009 79	Apfelsaft
09.5890	ex 2204 ⁽¹⁾	Wein aus frischen Weintrauben

⁽¹⁾ TARIC-Codes: 2204 10 19 91; 2204 10 19 99; 2204 10 99 91; 2204 10 99 99; 2204 21 10 00; 2204 21 79 79; 2204 21 79 80; 2204 21 80 79; 2204 21 80 80; 2204 21 83 10; 2204 21 83 79; 2204 21 83 80; 2204 21 84 10; 2204 21 84 79; 2204 21 84 80; 2204 21 94 10; 2204 21 94 30; 2204 21 98 10; 2204 21 98 30; 2204 21 99 10; 2204 29 65 00; 2204 29 75 10; 2204 29 83 10; 2204 29 83 80; 2204 29 84 10; 2204 29 84 30; 2204 29 94 10; 2204 29 94 30; 2204 29 98 10; 2204 29 98 30; 2204 29 99 10.

PROTOKOLL

zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

andererseits —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits (nachstehend „Europa-Abkommen“ genannt) wurde am 4. Oktober 1993 in Luxemburg unterzeichnet und trat am 1. Februar 1995 in Kraft ⁽¹⁾.
- (2) Gemäß Artikel 21 Absatz 5 des Europa-Abkommens prüfen die Gemeinschaft und die Slowakische Republik im Assoziationsrat für jedes Erzeugnis auf der Grundlage von Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die Gewährung weiterer Zugeständnisse. Auf dieser Grundlage wurden Verhandlungen zwischen den Parteien aufgenommen und abgeschlossen.
- (3) Erste Verbesserungen der Präferenzregelung erfolgten mit dem Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens ⁽²⁾ zur Berücksichtigung der letzten Erweiterung der Gemeinschaft und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde.
- (4) Zwei weitere Verhandlungsrunden zur Verbesserung der Handelszugeständnisse in der Landwirtschaft wurden am 3. Mai 2000 bzw. 21. Juni 2002 abgeschlossen.
- (5) Einerseits hat der Rat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2434/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Slowakischen Republik ⁽³⁾ beschlossen, die Zugeständnisse der Gemeinschaft im Ergebnis der Verhandlungsrunde des Jahres 2000 vom 1. Juli 2000 an vorläufig anzuwenden, und andererseits hat die slowakische Regierung Rechtsbestimmungen erlassen, um die entsprechenden slowakischen Zugeständnisse zu demselben Zeitpunkt in Kraft zu setzen.
- (6) Die genannten Zugeständnisse werden bei Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls durch die dadurch eingeführten Zugeständnisse ergänzt bzw. ersetzt —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Vereinbarungen in den geänderten, in Artikel 21 Absätze 2 und 4 genannten Anhängen XI und XII des Europa-Abkommens werden durch die Vereinbarungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft in den Anhängen A(a) und A(b) sowie die Vereinbarungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in die Slowakische Republik in den Anhängen B(a) und B(b) dieses Protokolls ersetzt. Die Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und der Slowakischen Republik über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine gemäß Anhang C ist Bestandteil dieses Protokolls.

⁽¹⁾ ABl. L 359 vom 31.12.1994, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 16.11.1998, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 9.

Artikel 2

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Europa-Abkommens. Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 3

Dieses Protokoll wird von der Gemeinschaft und der Slowakischen Republik nach ihren jeweiligen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung des Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Die Vertragsparteien melden einander den Abschluss der genannten Verfahren.

Artikel 4

Vorbehaltlich des Abschlusses der in Artikel 3 genannten Verfahren tritt dieses Protokoll am 1. Januar 2003 in Kraft. Werden die genannten Verfahren nicht fristgerecht abgeschlossen, so tritt es am ersten Tage des ersten auf die Mitteilung des Abschlusses der Verfahren durch die Vertragsparteien folgenden Monats in Kraft.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer, schwedischer und slowakischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, el veinticuatro de abril del dos mil tres.

Udfærdiget i Bruxelles den fireogtyvende april to tusind og tre.

Geschehen zu Brüssel am vierundzwanzigsten April zweitausendunddrei.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι τέσσερις Απριλίου δύο χιλιάδες τρία.

Done at Brussels on the twenty-fourth day of April in the year two thousand and three.

Fait à Bruxelles, le vingt-quatre avril deux mille trois.

Fatto a Bruxelles, addì ventiquattro aprile duemilatre.

Gedaan te Brussel, de vierentwintigste april tweeduizenddrie.

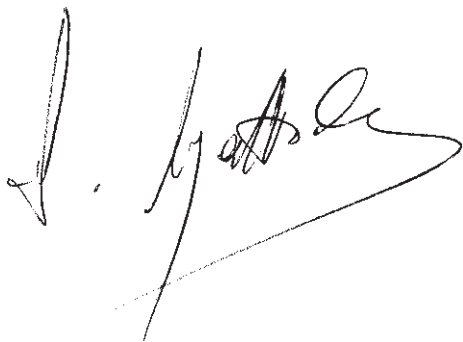
Feito em Bruxelas, em vinte e quatro de Abril de dois mil e três.

Tehty Brysselissä kahdentenkymmenentenäneljäntenä päivänä huhtikuuta vuonna kaksituhattakolme.

Som skedde i Bryssel den tjugofjärde april tjugohundratre.

V Bruseli dvadsiatchoštvrtého apríla dvetisíetri.

Por la Comunidad Europea
For Det Europæiske Fællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
For the European Community
Pour la Communauté européenne
Per la Comunità europea
Voor de Europese Gemeenschap
Pela Comunidade Europeia
Euroopan yhteisön puolesta
På Europeiska gemenskapens vägnar

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. G. ...', written in a cursive style.

Za Slovenskú republiku

A large, stylized handwritten signature in black ink, written in a cursive style.

—

ANHANG A(a)

Die nachstehend aufgeführten Einfuhrzölle, die in der Gemeinschaft für Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik gelten, werden abgeschafft

KN-Code ⁽¹⁾	KN-Code ⁽¹⁾	KN-Code ⁽¹⁾	KN-Code ⁽¹⁾	KN-Code ⁽¹⁾	KN-Code ⁽¹⁾
0101 10 90	0709 40 00	0802 12 90	0904 12 00	1512 11 91	2008 92 38
0101 90 19	0709 51 00	0802 21 00	0904 20	1512 19 91	2008 92 59
0101 90 30	0709 52 00	0802 22 00	0905 00 00	1512 21	2008 92 72
0101 90 90	0709 59	0802 31 00	0907 00 00	1512 29	2008 92 74
0104 20 10	0709 70 00	0802 32 00	0910 20 90	1513	2008 92 78
0106 19 10	0709 90 10	0802 40 00	0910 40	1515	2008 92 93
0106 39 10	0709 90 20	0802 50 00	0910 91 90	1516 20 95	2008 92 98
0205 00	0709 90 40	0802 90 50	0910 99 99	1516 20 96	2008 99 11
0206 80 91	0709 90 50	0802 90 60	1006 10 10	1516 20 98	2008 99 19
0206 90 91	0709 90 90	0802 90 85	1007 00 10	1518 00 31	2008 99 23
0207 13 91	0710 10 00	0806 20	1105 20 00	1518 00 39	2008 99 28
0207 14 91	0710 21 00	0808 20 90	1106 10 00	1518 00 91	2008 99 37
0207 26 91	0710 22 00	0809 40 90	1106 30 90	1518 00 95	2008 99 40
0207 27 91	0710 29 00	0810 40 30	1208 10 00	1518 00 99	2008 99 43
0207 35 91	0710 30 00	0810 40 50	1209 10 00	1522 00 91	2008 99 45
0207 36 89	0710 80 51	0810 40 90	1209 21 00	1602 90 10	2008 99 49
0208 10 11	0710 80 59	0810 50 00	1209 23 80	1602 90 31	2008 99 68
0208 10 19	0710 80 61	0810 60 00	1209 29 50	1602 90 41	2008 99 99
0208 20 00	0710 80 69	0810 90 95	1209 29 60	1602 90 72	2009 11 19
0208 30 00	0710 80 70	0811 20 59	1209 29 80	1602 90 74	2009 11 99
0208 40	0710 80 85	0811 20 90	1209 30 00	1602 90 76	2009 19 19
0208 50 00	0710 80 95	0811 90 50	1209 91	1602 90 78	2009 29 11
0208 90 10	0710 90 00	0811 90 70	1209 99 91	1602 90 98	2009 29 19
0208 90 55	0711 30 00	0811 90 75	1209 99 99	1603 00 10	2009 29 91
0208 90 60	0711 40 00	0811 90 80	1210	2001 90 20	2009 29 99
0208 90 95	0711 59 00	0811 90 85	1211 90 30	2001 90 50	2009 31 11
0210 99 10	0711 90 10	0811 90 95	1212 10 10	2003 20 00	2009 39 31
0210 99 39	0711 90 50	0812 10 00	1212 10 99	2003 90 00	2009 41
0210 99 59	0711 90 80	0812 90 10	1214 90 10	2005 60 00	2009 49 19
0210 99 79	0711 90 90	0812 90 30	1302 19 05	2005 90 10	2009 49 30
0210 99 80	0712 20 00	0812 90 40	1503 00 19	2005 90 50	2009 49 93
0407 00 90	0712 31 00	0812 90 50	1503 00 90	2007 91 90	2009 49 99
0409 00 00	0712 32 00	0812 90 60	1504 10 10	2007 99 10	2009 80 19
0410 00 00	0712 33 00	0812 90 70	1504 10 99	2007 99 91	2009 80 38
06	0712 39 00	0812 90 99	1504 20 10	2007 99 93	2009 80 50
0701 10 00	0712 90 05	0813	1504 30 10	2008 19 11	2009 80 63
0701 90 50	0712 90 30	0814 00 00	1507	2008 19 19	2009 80 69
0703 10 11	0712 90 50	0901 12 00	1508	2008 19 51	2009 80 71
0703 20 00	0712 90 90	0901 21 00	1511 10 90	2008 19 95	2302 50 00
0703 90 00	0713 50 00	0901 22 00	1511 90 19	2008 19 99	2306 90 19
0709 20 00	0713 90	0901 90 90	1511 90 91	2008 92 14	2308 00 90
0709 30 00	0714 90 90	0902 10 00	1511 90 99	2008 92 34	2309

⁽¹⁾ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23.10.2001).

ANHANG A(b)

Für Einfuhren folgender Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft gelten folgende Zugeständnisse

(MBZ = Meistbegünstigungszollsatz)

KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (2) (% MBZ)	Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Nachfolgende jährliche Kontingenserhöhung (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
0102 90 05	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	20	178 000 Stück	178 000 Stück	0	(3) (9)
0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg	20	153 000 Stück	153 000 Stück	0	(3) (9)
ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grau-, Braun-, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6 % ad valorem	7 000 Stück	7 000 Stück	0	(4) (9)
0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90	Schafe oder Ziegen, lebend	frei	4 300	4 300	0	(5) (9)
0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	3 500	3 500	0	(8) (9)
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	2 800	3 000	300	(8) (9) (12)
0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei				(8) (9)
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		(8)
0206 10 bis 29 0210 20	Fleisch von Rindern (Schlachtnebenzeugnisse)	frei	500	1 000	0	(8)
ex 0207	Fleisch von Geflügel, frisch, gekühlt oder gefroren (anderes als 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 35 91, 0207 36 89)	frei	1 560	1 740	180	(8) (9)
1602 31 bis 1602 39	Fleisch von Geflügel, zubereitet oder haltbar gemacht					
0402	Milchpulver und Kondensmilch	frei	2 500	3 500	0	(8) (9)
0403 10 11 bis 39 0403 90 11 bis 69	Buttermilch, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm)					
0404	Molke und Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen	frei	250	500	0	(8) (9)

KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (2) (% MBZ)	Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Nachfolgende jährliche Kontingenserhöhung (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
ex 0405	Butter sowie andere Fette und Öle aus der Milch ausgenommen die KN-Codes 0405 20 10 und 0405 20 30	frei	750	750	0	(8) (9)
0406	Käse und Quark	frei	2 930	3 000	300	(8) (9)
0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	Eier von Hausgeflügel in der Schale	20	3 125	3 125	0	(9)
0408 11 80	Eigelb, getrocknet	20	250	250	0	(9) (10)
0408 19 81	Eigelb, flüssig					
0408 19 89	Eigelb, gefroren					
0408 91 80	Vogeleier, getrocknet	20	1 250	1 250	0	(9) (11)
0408 99 80	Vogeleier, andere					
0702 00 00	Tomaten/Paradeiser, frisch oder gekühlt	frei	2 600	2 900	300	(7) (8) (9)
ex 0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 16. Mai bis 31. Oktober	80	unbegrenzt	unbegrenzt		(7)
ex 0708 10 00	Erbsen, frisch oder gekühlt, vom 1. September bis 31. Mai	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		
ex 0708 10 00	Erbsen, frisch oder gekühlt, vom 1. Juni bis 31. August	frei	130	145	15	(9)
0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		(7)
0806 10 10	Tafeltrauben	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		(7)
0808 10	Äpfel, frisch	frei	7 625	15 000	0	(7) (8) (9)
0809 20	Kirschen	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		(7)
0809 30 90	Pfirsiche	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		(7)
0809 40 05	Pflaumen	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		(7)
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren	frei	250	250	0	(6) (9)
0810 20 10	Himbeeren, frisch	41	unbegrenzt	unbegrenzt		(6)
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch	frei	130	145	15	(6) (9)
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch	41	unbegrenzt	unbegrenzt		(6)
0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch	frei	130	145	15	(6) (9)
0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch	41	unbegrenzt	unbegrenzt		(6)
0810 30 90	Andere Beeren	24	unbegrenzt	unbegrenzt		

KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (2) (% MBZ)	Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Nachfolgende jährliche Kontingentserhöhung (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
0811 10 90	Erdbeeren, gefroren	36	unbegrenzt	unbegrenzt		(6)
0811 20 19	Beeren, mit Zusatz von Zucker, gefroren	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		(6)
0811 20 31	Himbeeren, ohne Zusatz von Zucker, gefroren	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		(6)
0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren	frei	330	370	40	(6) (9)
0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren	28	unbegrenzt	unbegrenzt		(6)
0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren	frei	350	390	40	(6) (9)
0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren	33	unbegrenzt	unbegrenzt		(6)
ex 0811	Andere als 0811 10 90, 0811 20 19, 0811 20 31, 0811 20 39, 0811 20 51, 0811 20 59, 0811 20 90, 0811 90 50, 0811 90 70, 0811 90 75, 0811 90 80, 0811 90 85, 0811 90 95	20	250	250	0	(9)
1001	Weizen und Mengkorn	frei	50 000	100 000	0	(8)
1002	Roggen	frei	1 000	2 000	0	(8)
1003	Gerste	frei	16 000	15 000	0	(8) (9)
1004	Hafer	frei	500	1 000	0	(8)
1005 10 90 1005 90 00	Mais	frei	35 000	70 000	0	(8)
1008	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat, anderes Getreide	frei	500	1 000	0	(8)
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn	20	16 875	16 875	0	(9)
1107 10 99	Malz, nicht geröstet, anderes als von Weizen	frei	18 125	18 125	0	(9)
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	frei	300	350	50	(8) (9)
1602 41 bis 1602 49	Fleisch von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht					
1602 50	Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	100	200	0	(8)
1703	Melasse	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		(8)
2001 10 00	Gurken, haltbar gemacht	frei	125	125	0	(9)
ex 2001 90 96	Spargel	frei	130	145	15	(9)
2002	Tomaten/Paradeiser, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	1 300	1 450	150	(8) (9)
2007 99 31	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpaste mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT von Kirschen	83	unbegrenzt	unbegrenzt		(7)

KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz ⁽²⁾ (% MBZ)	Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Nachfolgende jährliche Kontingentserhöhung (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
2009 12 00	Fruchtsäfte	frei	500	600	100	(9)
2009 19 98						
2009 21 00						
2009 31 19						
2009 31 51						
2009 31 59						
2009 31 91						
2009 31 99						
2009 39 19						
2009 39 39						
2009 39 55						
2009 39 59						
2009 39 95						
2009 39 99						
2009 61 10						
2009 61 90						
2009 69 11						
2009 69 19						
2009 69 51						
2009 69 59						
2009 69 90						
2009 71 2009 79	Apfelsaft	frei	250	250	0	(7) (9)
2009 71	Apfelsaft	48	unbegrenzt	unbegrenzt		
2009 79 30	Apfelsaft	48	unbegrenzt	unbegrenzt		
2009 79 93	Apfelsaft	48	unbegrenzt	unbegrenzt		
2009 79 99	Apfelsaft	48	unbegrenzt	unbegrenzt		
2009 80 99	Saft von schwarzen Johannisbeeren	36	unbegrenzt	unbegrenzt		

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(2) Besteht ein MBZ-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem MBZ-Mindestzollsatz multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

(3) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien und die Slowakische Republik eröffnet. Erscheint es wahrscheinlich, dass die Einfuhren lebender Rinder in die Gemeinschaft in einem bestimmten Wirtschaftsjahr 500 000 Stück übersteigen, so kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Rechte aus dem Abkommen die für den Schutz des Gemeinschaftsmarkts erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen.

(4) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien und die Slowakische Republik eröffnet.

(5) Die Gemeinschaft kann gegebenenfalls im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dem Versorgungsbedarf des Gemeinschaftsmarkts und der Notwendigkeit Rechnung tragen, das Marktgleichgewicht aufrechtzuerhalten.

(6) Vorbehaltlich der Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarungen in der Anlage zu diesem Anhang.

(7) Die Senkung gilt nur für den Wertzollanteil des Zolls.

(8) Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrbeihilfen gewährt werden.

(9) Die Mengen von Waren, die Zollkontingenten unterliegen und die nach dem 1. Juli 2002 in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, bevor die vorliegende Verordnung in Kraft tritt, werden vollständig auf die in der vierten Spalte aufgeführten Menge angerechnet und sind mit dem zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Zollsatz zu belegen.

(10) Als Flüssigeigebäquivalent: 1 kg Trockeneigeb = 2,12 kg Flüssigeigeb.

(11) Als Flüssigeigebäquivalent: 1 kg Trockenei = 3,9 kg Flüssigei.

(12) Ausgenommen Filets/Lungenbraten, einzeln aufgemacht.

ANHANG ZU ANHANG A(b)

Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung

1. Für nachstehende Erzeugnisse zur Verarbeitung mit Ursprung in der Slowakischen Republik gelten folgende Mindesteinfuhrpreise:

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis (100 kg netto)
ex 0810 20 10	Himbeeren, frisch	63,1
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch	38,5
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch	23,3
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Frucht	75,0
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	57,6
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT: ganze Früchte	99,5
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT: andere	79,6
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ganze Früchte	99,5
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	79,6
ex 0811 20 39	schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiel	62,8
ex 0811 20 39	schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	44,8
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ohne Stiele	39,0
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	29,5

2. Die unter Nummer 1 festgesetzten Mindesteinfuhrpreise sind bei jeder Sendung einzuhalten. Ist der angemeldete Zollwert niedriger als der Mindesteinfuhrpreis, so wird ein Ausgleichszoll erhoben, welcher der Differenz zwischen dem angemeldeten Zollwert und dem Mindesteinfuhrpreis entspricht.
3. Zeichnet sich bei den Einfuhrpreisen für ein bestimmtes unter diese Anlage fallendes Erzeugnis die Tendenz ab, dass die Preise in naher Zukunft unter das Niveau der Mindesteinfuhrpreise sinken könnten, so unterrichtet die Europäische Kommission die slowakischen Behörden, damit diese Abhilfe schaffen können.
4. Auf Antrag der Gemeinschaft oder der Slowakischen Republik überprüft der Assoziationsausschuss die Funktionsweise der Regelung oder das Niveau der Mindesteinfuhrpreise. Erforderlichenfalls fasst der Assoziationsausschuss die notwendigen Beschlüsse.
5. Zur Förderung der Entwicklung des Handels und zum Vorteil aller Beteiligten findet drei Monate vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres in der Gemeinschaft ein Konsultationstreffen statt. Teilnehmer sind die Europäische Kommission und die interessierten europäischen Erzeugerorganisationen für die betreffenden Erzeugnisse sowie die Behörden und die Erzeuger- und Ausführerorganisationen aller assoziierten Ausfuhrländer.

Bei diesem Konsultationstreffen wird die Marktlage für Beeren und insbesondere die Vorausschau für die Erzeugung, die Lagerbestände, die Preisentwicklung und die mögliche Marktentwicklung sowie die Möglichkeiten zur Anpassung an die Nachfrage erörtert.

ANHANG B(a)

Die nachstehend aufgeführten Einfuhrzölle, die in der Slowakischen Republik für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten, werden abgeschafft.

Slowak. Zollcode (¹)	Slowak. Zollcode (¹)	Slowak. Zollcode (¹)	Slowak. Zollcode (¹)	Slowak. Zollcode (¹)	Slowak. Zollcode (¹)
0101 90 11	0407 00 90	0809 40 05	1209 21 00	1516 20 98	2008 92 92
0101 90 19	0408 11 20	0810 40 10	1209 22 10	1518 00 31	2008 92 93
0102 90 90	0408 19 20	0810 40 30	1209 22 80	1518 00 39	2008 92 94
0103 91 90	0408 91 20	0810 40 50	1209 23 11	1518 00 91	2008 92 97
0103 92 90	0408 99 20	0810 40 90	1209 23 15	1518 00 95	2008 92 98
	0409 00 00	0811 20 19	1209 23 80	1518 00 99	2008 99 11
0206 10 10	0410 00 00	0811 20 31	1209 24 00		2008 99 19
0206 10 91		0811 20 59	1209 25 10	1602 90 10	2008 99 19
0206 10 99	06	0811 20 90	1209 25 10	1602 90 31	2008 99 23
0206 21 00		0811 90 31	1209 25 90	1602 90 41	2008 99 25
0206 22 00	0701 10 00	0811 90 50	1209 26 00	1602 90 72	2008 99 26
0206 29 10	0703 10 11	0811 90 70	1209 29 10	1602 90 74	2008 99 28
0206 29 99	0703 90 00	0811 90 75	1209 29 50	1602 90 76	2008 99 36
0206 30 20	0709 51 00	0811 90 80	1209 29 80	1602 90 78	2008 99 37
0206 30 31	0709 70 00	0811 90 85	1210 10 00	1602 90 98	2008 99 38
0206 30 80	0709 90 10	0811 90 95	1210 20 10		2008 99 38
0206 41 20	0709 90 90	0812 10 00	1210 20 90	2001 90 20	2008 99 40
0206 41 80	0710 21 00	0812 90 10		2001 90 50	2008 99 41
0206 49 20	0710 22 00	0812 90 40	1302 19 05	2001 90 65	2008 99 41
0206 49 80	0710 29 00	0812 90 50	1502 00 10	2001 90 91	2008 99 43
0206 80 10	0710 30 00	0812 90 60	1503 00 11		2008 99 45
0206 80 91	0710 80 51	0812 90 70	1503 00 19	2005 60 00	2008 99 46
0206 80 99	0710 80 59	0812 90 99	1503 00 30	2005 90 10	2008 99 47
0206 90 10	0710 80 70	0813	1503 00 90	2007 91 90	2008 99 49
0206 90 91	0710 80 85		1510 00 90	2007 99 10	2008 99 51
0206 90 99	0710 80 95	0901 11 00	1511 90 19	2007 99 91	2008 99 61
0207 13 91	0710 90 00	0901 12 00	1511 90 91	2007 99 93	2008 99 62
0207 14 91	0711 40 00	0901 21 00	1511 90 99		2008 99 62
0207 26 91	0711 90 10	0901 22 00	1512 11 91	2008 20 19	2008 99 68
0207 27 91	0711 90 50	0901 90 10	1512 19 91	2008 20 39	2008 99 99
0207 34 10	0711 90 80	0901 90 90	1513 19 11	2008 20 51	
0207 34 90	0711 90 90	0904 20 10	1513 19 11	2008 20 59	2009 61 10
0207 35 91	0712 20 00	0904 20 30	1513 29 19	2008 20 71	2009 61 90
0207 36 81	0712 90 05	0904 20 90	1513 29 50	2008 20 79	2009 69 11
0207 36 85	0712 90 11		1513 29 91	2008 20 91	2009 69 11
0207 36 89	0712 90 30	1001 10 00	1513 29 99	2008 20 99	2009 69 19
0209 00 11	0712 90 50		1515 11 00	2008 30	2009 69 51
0209 00 19	0712 90 50	1105 20 00	1515 19 10	2008 92 12	2009 69 59
0209 00 30	0713 10 10		1515 19 90	2008 92 14	2009 69 90
0210 99 10	0713 10 90	1204 00 90	1515 21 10	2008 92 32	2009 80 19
0210 99 71	0713 40 00	1205 10 10	1515 21 90	2008 92 34	2009 80 36
0210 99 79		1205 90 00	1515 29 10	2008 92 36	2009 80 38
0210 91 00	0806 10 10	1206 00 10	1515 29 90	2008 92 38	2009 80 38
0210 92 00	0806 20	1207 50 10	1515 90 51	2008 92 51	2009 80 50
0210 93 00	0808 20 90	1207 50 90	1515 90 59	2008 92 59	2009 80 63
0210 99 39	0809 20 05	1207 91 10	1515 90 91	2008 92 72	2009 80 69
0210 99 59	0809 20 95	1207 91 90	1515 90 99	2008 92 74	2009 80 71
0210 99 80	0809 30 90	1209 10 00	1516 20 95	2008 92 76	
		1209 29 60	1516 20 96	2008 92 78	2309

(¹) Gemäß Erlass der slowakischen Regierung Nr. 598/2001 über den Zolltarif der Slowakischen Republik.

ANHANG B(b)

Für Einfuhren folgender Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in die Slowakische Republik gelten folgende Zugeständnisse

Slowakischer Zoll-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Wertzollsatz	Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Nachfolgende jährliche Kontingents-erhöhung (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	1 750	3 500	0	⁽²⁾
0206 10 bis 29 0210	Fleisch von Rindern (Schlachtnebenerzeugnisse)	frei	500	1 000	0	⁽²⁾
0204	Schafffleisch	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		⁽²⁾
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	2 800	3 000	300	⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert					
0207	Fleisch von Geflügel, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	650	725	75	⁽²⁾ ⁽³⁾
1602 31 bis 1602 39	Fleisch von Geflügel, zubereitet oder haltbar gemacht					
0402	Milchpulver und Kondensmilch	frei	350	500	0	⁽²⁾ ⁽³⁾
0403 10 11 bis 39 0403 90 11 bis 69	Buttermilch, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm)					
0404	Molke und Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen	frei	250	500	0	⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 0405	Butter sowie andere Fette und Öle aus der Milch, ausgenommen die KN-Codes 0405 20 10 und 0405 20 30	frei	252	300	0	⁽²⁾ ⁽³⁾
0406	Käse und Quark	frei	1 895	2 100	195	⁽²⁾ ⁽³⁾
0408 11 80	Vogeleigelb, getrocknet	14,5	unbegrenzt	unbegrenzt		
0408 91 80	Vogeleier, getrocknet	14,5	unbegrenzt	unbegrenzt		
0701 90 50	Kartoffeln/Erdäpfel, neu, vom 1. Januar bis 30. Juni	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		
0701 90 10 0701 90 90	Kartoffeln, andere	6	500	500	0	⁽³⁾
0702 00 00	Tomaten/Paradeiser, frisch	frei	2 600	2 900	300	⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 0704 10 00	Blumenkohl/Karfiol, vom 15. April bis 30. November	6	unbegrenzt	unbegrenzt		
0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	6	unbegrenzt	unbegrenzt		
0704 90 90	Andere	6	unbegrenzt	unbegrenzt		
ex 0705 11 00	Kopfsalat, vom 1. April bis 30. November	5,9	unbegrenzt	unbegrenzt		

Slowakischer Zoll-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Wertzollsatz	Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Nachfolgende jährliche Kontingentserhöhung (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
0708 10 90	Erbsen, frisch oder gekühlt, vom 1. Juni bis 31. August	frei	130	145	15	(3)
0708 90 00	Hülsengemüse	5,9	unbegrenzt	unbegrenzt		
0709 60 10	Paprika ohne brennenden Geschmack	4,3	unbegrenzt	unbegrenzt		
0709 60 99	Andere	4,3	unbegrenzt	unbegrenzt		
0807 11 00	Wassermelonen	4	unbegrenzt	unbegrenzt		
0809 10 00	Aprikosen	4,2	unbegrenzt	unbegrenzt		
0809 30 10	Nektarinen	4	unbegrenzt	unbegrenzt		
0808 10	Äpfel, frisch	frei	7 500	15 000	0	(2) (3)
1001	Weizen und Mengkorn	frei	15 000	30 000	0	(2)
1002	Roggen	frei	1 000	2 000	0	(2)
1003	Gerste	frei	15 000	30 000	0	(2)
1004	Hafer	frei	500	1 000	0	(2)
1005 10 90 1005 90 00	Mais	frei	5 350	10 000	0	(2)
1006	Reis	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		
1008	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat, anderes Getreide	frei	500	1 000	0	(2)
1107 10 99	Malz	frei	1 500	3 000	0	(2)
1516 10	Fette und Öle tierischen Ursprungs	10	1 000	1 000	0	(3)
1516 20	Fette und Öle pflanzlichen Ursprungs	9	1 000	1 000	0	(3) (5)
1517 10 90	Margarine	10	270	270	0	(3)
1601 00 1602 41 bis 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Fleisch von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	300	350	50	(2) (3)
ex 1602 20 90	Pasteten verschiedener Größen	9	265	265	0	(3)
1602 50	Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	100	200	0	(2)
1703	Melasse	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		(2)
ex 2001 90 96	Spargel	frei	130	145	15	(3)
2002	Tomaten/Paradeiser, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	1 300	1 450	150	(2) (3)
2005 90 60	Karotten/Möhren	5	unbegrenzt	unbegrenzt		
2005 90 70	Gemüsemischungen	5	unbegrenzt	unbegrenzt		
2005 90 80	Andere	5	unbegrenzt	unbegrenzt		
2008 50	Aprikosen	4	unbegrenzt	unbegrenzt		
2008 70	Pfirsiche	4	unbegrenzt	unbegrenzt		
2008 92 16 2008 92 16 2008 92 16	Obstmischungen	4	unbegrenzt	unbegrenzt		

Slowakischer Zoll-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Wertzollsatz	Menge 1.7.2002bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Nachfolgende jährliche Kontingentserhöhung (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
2009 69 71	Traubensaft	2	unbegrenzt	unbegrenzt		
2009 69 79		2	unbegrenzt	unbegrenzt		
2009 71	Apfelsaft	10	unbegrenzt	unbegrenzt		
2009 79		10	unbegrenzt	unbegrenzt		
2401	Tabak, unverarbeitet	2,4	1 000	1 000	0	⁽³⁾

⁽¹⁾ Der Wortlaut der Warenbezeichnung ist lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der Code maßgeblich. Ist ein Ex-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

⁽²⁾ Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrbeihilfen gewährt werden und die von einer Bescheinigung (siehe Anhang) begleitet sind, aus der hervorgeht, dass keine Ausfuhrbeihilfen gezahlt wurden.

⁽³⁾ Die Mengen von Waren, die Zollkontingenten unterliegen und die nach dem 1. Juli 2002 in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, bevor die vorliegende Verordnung in Kraft tritt, werden vollständig auf die in der vierten Spalte aufgeführten Menge angerechnet und sind mit dem zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Zollsatz zu belegen.

⁽⁴⁾ Ausgenommen Filets/Lungenbraten, einzeln aufgemacht.

⁽⁵⁾ Ausgenommen 1516 20 95, 1516 20 96 und 1516 20 98.

ANHANG ZU ANHANG B(b)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — AUSFUHLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG A G R E X

EXEMPLAR FÜR DEN INHABER	1	1. Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift)	2. Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle (¹)	Nr. /	
			3		
		4. Inhaber (Name, vollständige Adresse und Mitgliedstaat)	5. Ausstellende Stelle der Teillizenz (Bezeichnung und Anschrift)		
		6. Rechte übertragen auf:	7. Bestimmungsland Verbindlich		
		ab <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
		Dienststempel der ausstellenden Stelle:	8. Vorausfestsetzung beantragt		9. An Ausschreibung beteiligt
			<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
			10. Datum des Antragseingangs für die ursprüngliche Lizenz <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
			11. Gesamtbetrag der Sicherheit		
	1	13. AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS	12. LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
	14. Handelsübliche Bezeichnung				
	15. Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)		16. KN-Code		
	17. Menge (²) in Zahlen	18. Menge (²) in Buchstaben		19. Toleranz % mehr	
	20. Besondere Angaben				
	21. IM VORAUSS FESTGESETZTE ERSTATTUNG, GÜLTIG AM <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>				
	22. Besondere Bedingungen				
	23. <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> , den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	24. Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> für (²)			
	Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle:	, den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			
		Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz ausstellenden Stelle:			

(¹) Nur auszufüllen, wenn Feld 23 weder Stempel noch Unterschrift enthält.

(²) Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

27. ABSCHREIBUNG

In Teil 1 der Spalte 29 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

28. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		30. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge	31. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	32. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29. In Zahlen				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				

33. Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

ANHANG C

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Slowakischen Republik über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine

1. Für Einfuhren folgender Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft gelten folgende Zugeständnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	Geltender Zollsatz	Jährliche Mengen (hl)
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben	Ausnahme	2 500

2. Die Gemeinschaft wendet im Rahmen der unter Punkt 1 genannten Zollkontingente einen präferenziellen Null-Zollsatz an, vorausgesetzt, für die Ausfuhr der betreffenden Mengen werden von der Slowakischen Republik keine Ausfuhrsubventionen gewährt.

3. Für Einfuhren folgender Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in die Slowakische Republik gelten folgende Zugeständnisse

Slowak. Zollcode	Warenbezeichnung	Geltender Zollsatz	Jährliche Mengen (hl)
ex 2204 10	Qualitätsschaumwein	Ausnahme	10 000
ex 2204 21	Qualitätswein aus frischen Trauben in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 2 Litern		
2204 29	Anderer Wein aus frischen Trauben in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 2 Litern	25 %	20 000

4. Die Slowakische Republik wendet im Rahmen der unter Punkt 3 genannten Zollkontingente einen präferenziellen Null-Zollsatz an, vorausgesetzt, für die Ausfuhr der betreffenden Mengen werden von der Gemeinschaft keine Ausfuhrsubventionen gewährt.

5. Dieses Abkommen bezieht sich auf Wein, der

- a) aus frischen Weintrauben bereitet worden ist, die vollständig im Gebiet der betreffenden Vertragspartei erzeugt und geerntet wurden, und
- b) i) Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft ist und in Übereinstimmung mit den Regeln für die önologischen Verfahren und Behandlungen gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr.1493/1999 des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Wein (*) vom 17. Mai 1999 bereitet wurde;
- ii) Ursprungserzeugnis der Slowakischen Republik ist und in Übereinstimmung mit den Regeln für die önologischen Verfahren und Behandlungen gemäß den Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik bereitet wurde. Diese önologischen Verfahren und Behandlungen müssen mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen.

6. Die Einfuhr von Wein, für den die Zugeständnisse dieses Abkommens gelten, wird abhängig gemacht von der Vorlage einer Bescheinigung, erteilt von einer beiderseitig anerkannten amtlichen Stelle, die in einem einvernehmlich erstellten Verzeichnis aufgeführt ist; daraus geht hervor, dass der betreffende Wein den Bestimmungen von Nummer 5 Buchstabe b) des Abkommens entspricht.

7. Die Vertragsparteien prüfen unter Berücksichtigung der Entwicklung ihres gegenseitigen Weinhandels die Möglichkeiten, einander weitere Zugeständnisse einzuräumen.

8. Die Vertragsparteien haben vereinbart, unverzüglich die bereits angelaufenen Verhandlungen zum raschen Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung, den Schutz und die Überwachung von Spirituosen- und Weinnamen, einschließlich des „Slovenske Tokajské Vínó“ mit Ursprung im Slowakischen Teil des Tokajer Weinbaugebiets, fortzusetzen.

(*) ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (Abl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10).

9. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die gegenseitig eingeräumten Handelszugeständnisse nicht durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden.
 10. Auf Antrag einer Vertragspartei finden Konsultationen über etwaige Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Abkommens statt.
 11. Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Slowakischen Republik andererseits.
-

Mitteilung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft

Das Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens mit der Slowakischen Republik zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft, dessen Abschluss der Rat am 14. April 2003 beschlossen hat, tritt am 1. Mai 2003 in Kraft, da die Notifizierungen über den Abschluss der in Artikel 4 des genannten Protokolls vorgesehenen Verfahren am 24. April 2003 abgeschlossen worden sind.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 2002

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen

(Sache COMP/C2/38.014 — IFPI „Simulcasting“)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3639)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/300/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrags⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

im Hinblick auf den Antrag auf Negativattest nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 17 und die Anmeldung vom 16. November 2000 für eine Freistellung und Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung, geändert am 21. Juni 2001 und 22. Mai 2002 gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3385/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 über die Form, den Inhalt und die anderen Einzelheiten der Anträge und Anmeldungen nach der Verordnung Nr. 17 des Rates⁽³⁾,

nach Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Anmeldung⁽⁴⁾ gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17,

nach Konsultierung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen⁽⁵⁾,

gestützt auf den Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. EINLEITUNG

- (1) Am 16. November 2000 meldete der internationale Verband der Tonträgerindustrie (IFPI) der Kommission gemäß Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 das Muster einer Vereinbarung auf Gegenseitigkeit (im Folgenden die „Vereinbarung“) zwischen Gesellschaften für die Verwertung der Rechte von Tonträgerherstellern durch Lizenzvergabe zur Simultanübertragung im Hinblick auf ein Negativattest oder ersatzweise eine Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EGV.

⁽¹⁾ ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62.

⁽²⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1994, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. C 231 vom 17.8.2001, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. C 104 vom 30.4.2003.

- (2) Die Simultanübertragung ist nach der Definition der Anmelder die gleichzeitige Verbreitung über das Internet von Tonaufzeichnungen mit der Übertragung der Rundfunk- und/oder Fernsehsignale durch Rundfunk- und Fernsehsender⁽⁶⁾. Die Vereinbarung soll die Erteilung internationaler Lizenzen an Rundfunk- und Fernsehsender für die Simultanübertragung erleichtern.
- (3) Am 21. Juni 2001 legte die IFPI eine geänderte Fassung der Vereinbarung vor. Demnach können Simultanübertrager innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) eine Mehrgebietslizenz bei einer der Rechteinverwertungsgesellschaften (nachstehend „Verwertungsgesellschaften“) innerhalb des EWR, von denen die Vereinbarung zur Simultanübertragung in die Gebiete der Unterzeichner unterzeichnet wurde, beantragen und erhalten.
- (4) Am 22. Mai 2002 meldete die IFPI eine zweite Änderung der Vereinbarung an, mit der die Vereinbarung von den Parteien bis 31. Dezember 2004 verlängert wurde. Gemäß der zweiten Änderung werden die Parteien darüber hinaus einen Mechanismus einführen, wonach die Verwertungsgesellschaften innerhalb des EWR, von denen die Vereinbarung unterzeichnet wurde, angeben werden, welcher Teil der Gebühr an die Simultanübertrager, die eine Mehrgebiets- und Mehrprogrammlicenz erhalten, der dem Benutzer berechneten Verwaltungsgebühr entspricht.
- (5) IFPI legte die Anmeldung im Namen einer Reihe von Verwertungsgesellschaften vor, von denen die Rechte der ihnen angeschlossenen Tonträgerhersteller bei der Ausstrahlung von Sendungen und der öffentlichen Wiedergabe verwaltet werden.

B. DIE PARTEIEN

IFPI

- (6) IFPI ist ein in der Schweiz eingetragener Verband mit Verwaltungssitz in London, zu dessen Mitgliedern eine große Anzahl von Tonträger- und Musikvideoherstellern zählt. Diese Hersteller sind wiederum Mitglieder nationaler Verwertungsgesellschaften, von denen ihre gesetzmäßigen Rechte in ihrem Namen verwaltet werden. Diese Rechte werden allgemein als den Urheberrechten verwandte Rechte bezeichnet.
- (7) IFPI hat die Anmeldung im Namen der Verwertungsgesellschaften der Tonträgerhersteller vorgelegt, die die Vereinbarung unterzeichnet haben. Sie hat selbst nicht die Vereinbarung unterzeichnet, da sie nicht befugt ist, für die Mitglieder Gelder einzunehmen. IFPI hat als internationaler Vertreter der ihm angehörenden Tonträgerhersteller den Verwertungsgesellschaften geholfen, die Vereinbarungen zu treffen, die Gegenstand dieser Anmeldung sind.

Verwertungsgesellschaften

- (8) Die Parteien der zuletzt am 22. Mai 2002 angemeldeten Vereinbarungen sind die folgenden Verwertungsgesellschaften der Tonträgerhersteller: Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. (LSG) — Österreich; Société de l'Industrie Musicale Muziek Industrie Maatschappij (SIMIM) — Belgien; Gramex — Dänemark; Gramex — Finnland; Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) — Deutschland; Grammo — Griechenland; Samband Flitjenda og Hljomplötuframleidanda (SFH/IFPI) — Island; Società Consortile Fonografici Per Azioni (SCF) — Italien; Phonographic Performance Ireland (PPI) — Irland; Stichting ter Exploitatie van Naburige Rechten (SENA) — Niederlande; Gramo — Norwegen; Associação Fonográfica Portuguesa (AFP) — Portugal; IFPI-Svenska-Gruppen — Schweden; IFPI Schweiz — Schweiz; Phonographic Performance Limited (PPL) — VK; Intergram — Tschechische Republik; Eesti Fonogrammitootjate Ühing (EFU) — Estland; Eesti Fonogrammitootjate Ühing (ZPAV) — Polen; Phonographic Performance Ltd. South East Asia (Hongkong); Phonographic Performance Limited (PPL) — Indien; Public Performance Malaysia Sdn Bhd (PPM) — Malaysia; Recording Industry Performance Singapore Pte Ltd (RIPS) — Singapur; The Association of Recording Copyright Owners (ARCO) — Taiwan; Phonorights Ltd — Thailand; Cámara Argentina de Productores de Fonogramas y Videogramas (CAPIF) — Argentinien; Sociedad Mexicana de Productores de Fonogramas, Videogramas y Multimedia S.G.C. (Somexfon SGC) — Mexiko; Unión Peruana de Productores Fonográficos (Unimpro) — Peru; Cámara Uruguaya del Disco (CUD) — Uruguay; Recording Industry Association New Zealand (RIANZ) — Neuseeland.

⁽⁶⁾ Die Parteien haben es wie folgt definiert: „die Simultanübertragung durch Rundfunk- und Fernsehanstalten über das Internet von Tonaufzeichnungen in ihren Einkanal- und drahtlosen Übertragungen von Rundfunk- und/oder Fernsehsignalen gemäß den einschlägigen Vorschriften für die Erbringung von Rundfunkdiensten“.

- (9) Hauptaufgabe dieser Verwertungsgesellschaften ist die Verwaltung der verwandten Schutzrechte der ihnen angehörenden Tonträgerhersteller für die Übertragung und öffentliche Wiedergabe. Dazu zählt die Vergabe von Lizenzen für die Rechte an den Tonaufzeichnungen ihrer Mitglieder an Benutzer, die Festlegung der Entgelte für diesen Zweck, die Entrichtung und Verteilung des Folgerechts, die Überwachung der Nutzung der geschützten Werke und die Durchsetzung der Rechte ihrer Mitglieder.
- (10) Das System der kollektiven Verwaltung durch die Verwertungsgesellschaften ermöglicht es den Rechteinhabern, ihre Rechte gegenüber einer Vielzahl von Benutzern zu verwerten, wenn es für diese schwierig ist, eine Einzelverwertung zu erlangen. Es wäre für die Großnutzer musikalischer Werke unter den meisten Umständen kaum durchführbar, die jeweilige Verwertung von jedem einzelnen Rechteinhaber zu erlangen. Außerdem ist es häufig schwierig, jede Einzelverwertung für ein bestimmtes Werk zu erhalten, da die Rechte zwischen den unterschiedlichen Mitinhabern verwertet werden müssen. Die Verwertungsgesellschaften bieten den Nutzern eine alleinige Anlaufstelle für die Verwertung bestimmter Rechte in der Regel nach Ländern.

C. AUFSICHTSRAHMEN

- (11) Der Schutz der Rechte von Tonträgerherstellern auf internationaler Ebene ist durch das internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 („Übereinkommen von Rom“), durch die TRIPS-Vereinbarung vom 15. April 1994⁽⁷⁾ und durch den World Intellectual Property Organisation Performances and Phonograms Treaty (WIPO) geregelt, der am 29. Dezember 1996 auf der diplomatischen Konferenz über bestimmte Urheberrechts- und verwandte Schutzrechtsfragen⁽⁸⁾ unterzeichnet wurde. Diese internationalen Übereinkommen anerkennen die folgenden Rechte der Tonträgerhersteller: das Recht auf Vervielfältigung⁽⁹⁾, das Recht der Verbreitung, der Vermietung und der öffentlichen Wiedergabe drahtgebunden oder drahtlos auf eine Weise, dass sie der Allgemeinheit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind⁽¹⁰⁾. Das Übereinkommen von Rom regelt auch den Vergütungsanspruch bei der Zweitverwendung von Tonträgern, wenn sie für gewerbliche Zwecke veröffentlicht und direkt für Sendungen oder die öffentliche Wiedergabe verwendet werden.
- (12) Auf Gemeinschaftsebene ist der Schutz des Urheberrechts und der verwandten Rechte durch eine Reihe von Richtlinien geregelt⁽¹¹⁾. Die kollektive Verwaltung der Urheberrechte und verwandten Rechte für die Kabelweiterverbreitung wurde im Gemeinschaftsrecht mit der Richtlinie 93/83/EWG geregelt, worin eine „Verwertungsgesellschaft“ als „jede Organisation, die Urheber- oder verwandte Schutzrechte als einziges Ziel oder als eines ihrer Hauptziele wahrnimmt oder verwaltet“ definiert ist⁽¹²⁾. Artikel 13 dieser Richtlinie überlässt die Regelung der Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften ausdrücklich den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene. Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/100/EWG regelt das Recht der Tonträgerhersteller (und der ausübenden Künstler) auf angemessene Vergütung, wenn ein Tonträger für die drahtlose Sendung und öffentliche Wiedergabe verwendet wird.

⁽⁷⁾ Die TRIPS-Vereinbarung entspricht dem Anhang 1C des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welt handelsorganisation, die in Marrakesch am 15. April 1994 unterzeichnet wurde. Sie trat am 1. Januar 1995 in Kraft.

⁽⁸⁾ Der Vertrag trat am 20. Mai 2002 in Kraft.

⁽⁹⁾ Alle internationalen Verträge, auf die Bezug genommen wurde.

⁽¹⁰⁾ WIPO-Vertrag.

⁽¹¹⁾ Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 122 vom 17.5.1991, S. 42), geändert durch die Richtlinie 93/98/EWG (ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 9); Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 346 vom 27.11.1992, S. 61), geändert durch die Richtlinie 93/98/EWG; Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Sattelitenrundfunk und Kabelverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15); Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte; Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20); Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10); Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks (ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 32).

⁽¹²⁾ Artikel 1 Absatz 4.

- (13) Bei der Anwendung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts auf Verwertungsgesellschaften haben der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission bisher drei große Fragen behandelt: die Beziehung zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Benutzern, die Beziehung zwischen den Verwertungsgesellschaften und ihren Mitgliedern und schließlich die gegenseitigen Beziehungen zwischen verschiedenen Verwertungsgesellschaften. Der vorliegende Fall betrifft direkt die gegenseitigen Beziehungen zwischen Verwertungsgesellschaften und indirekt die Beziehungen zwischen Verwertungsgesellschaften und Benutzern. Die Frage der Urheberrechtslizenzen für Lokale wie z. B. Diskotheken hat der Gerichtshof in den Fällen „Ministère Public/Tournier“⁽¹³⁾ und „Lucazeau/Sacem“⁽¹⁴⁾ behandelt.

D. DIE ANGEMELDETE VEREINBARUNG

Erfassungsbereich

- (14) Die Digitaltechnik und das weltweite Internet ermöglichen es den Sendeunternehmen, die bisher mit begrenzten Gebietslizenzen auf nationaler oder regionaler Ebene tätig waren, die von Verwertungsgesellschaften verwalteten Tonträger weltweit zu nutzen, indem sie ihre Programme simultan auf das weltweite digitale Internet übertragen. Gemäß den Parteien soll die Vereinbarung die Erteilung einer Mehrgebietslizenz für Simultanübertragungen erleichtern.
- (15) Da die Lizenzvergabe gebietlich eingeschränkt war, hat bisher jede Verwertungsgesellschaft ihre Tätigkeiten auf ihr eigenes Gebiet beschränkt. Die Lizenzen, die von den Gesellschaften für die Nutzung von Tonträgern erteilt wurden, waren auf ihr jeweiliges nationales Gebiet begrenzt. Deshalb ist das Recht auf Simultanübertragung im Internet, das die gleichzeitige Übertragung von Signalen in mehreren Gebieten bedingt, von den bestehenden Eingebietslizenzen, die von den Verwertungsgesellschaften an die Sendeanstalten erteilt werden, nicht erfasst, wenn die gleichzeitige Übertragung das Programm verschiedener Verwertungsgesellschaften einschließt. Gemäß den Parteien soll die Vereinbarung die Schaffung einer neuen Lizenzkategorie erleichtern, die gleichzeitig mehrere Programme und mehrere Gebiete umfasst.
- (16) Eine weitere Folge der territorialen Beschränkung bei der bisherigen Lizenzerteilung ist, dass die bestehenden Vereinbarungen über die gegenseitige Vertretung zwischen Verwertungsgesellschaften nicht die Möglichkeit vorsehen, dass eine Gesellschaft eine Mehrgebietslizenz an einen Benutzer erteilt, die neben ihrem eigenen auch das Programm einer vertretenen Schwestergesellschaft (Mehrprogrammlicenz) umfasst. Nach den bestehenden Vereinbarungen kann eine Verwertungsgesellschaft einem Benutzer die Lizenz, die das Programm einer vertretenen Schwestergesellschaft einbezieht, nur für ihr eigenes Gebiet erteilen. Dies bedeutet, dass nach den bestehenden Vereinbarungen zwischen Verwertungsgesellschaften Ein- als auch Mehrprogrammlicenzen erteilt werden dürfen, Letztere jedoch auf ein Gebiet beschränkt sein müssen. Da das für die Erteilung von Lizenzen zur Simultanübertragung im Internet anwendbare Modell vom Bestimmungslandgrundsatz ausgeht, ist ein Mehrgebietsmandat zwischen Verwertungsgesellschaften erforderlich, damit eine Verwertungsgesellschaft Mehrgebiets- und Mehrprogrammlicenzen erteilen kann. Deshalb ist das Recht, Lizenzen für die Simultanübertragung auf dem Internet zu erteilen, in den aus den bestehenden Vereinbarungen über die gegenseitige Vertretung sich ergebenden Eingebietsmandaten zwischen den Gesellschaften nicht enthalten.
- (17) Mit der angemeldeten Vereinbarung soll ein Rahmen für eine wirksame Verwaltung und den Schutz der Herstellerrechte angesichts der weltweiten Verwertung im Internet geschaffen werden. Darin kommen die neuen mit der Digitaltechnik sich bietenden Möglichkeiten zum Ausdruck, nämlich die Fähigkeit der Fernüberwachung der Rechteverwertung und die Einmalerteilung von Lizenzen durch die Verwertungsgesellschaften, die sich auf alle Gebiete erstrecken, in denen die Verwertungsgesellschaft des Herstellers der Vereinbarung beigetreten ist. Auf diese Weise erhalten die Simultanübertrager eine einfache Alternative zur Erlangung einer Lizenz von der jeweiligen Verwertungsgesellschaft des Landes, in denen der Zugang zu ihren Internetsendungen erfolgt, wobei die Einzellizenzen für jeweils ein Land fortbestehen werden.
- (18) Die anfängliche Laufzeit der Vereinbarung ist auf einen Versuchszeitraum befristet, woraufhin ihre Beschaffenheit, ihr Erfassungsbereich und ihre Funktionsweise überprüft werden. Die geänderte Fassung der Vereinbarung wird am 31. Dezember 2004 auslaufen.

⁽¹³⁾ Rs. 395/87, EuGH vom 13. Juli 1989, Slg. (1989) 2521.

⁽¹⁴⁾ Verbundene Rs. 110/88, 241/88 und 242/88, Lucazeau/SACEM, Slg. (1989) 2811.

Inhalt

- (19) Die Vereinbarung sieht vor, dass sich die teilnehmenden Verwertungsgesellschaften untereinander das Recht auf gleichzeitige Übertragung ihres Programms einräumen bzw. eine angemessene Vergütung in ihrem jeweiligen Gebiet auf nicht ausschließlicher Grundlage beanspruchen. Die Bedingungen der zwischen den teilnehmenden Gesellschaften einzeln und getrennt eingegangenen bilateralen Verträge folgen dem Muster der Vereinbarung.
- (20) Jede beteiligte Verwertungsgesellschaft kann aufgrund der Vereinbarung
- a) im Fall eines ausschließlichen Rechts in ihrem eigenen Namen oder im Namen des jeweiligen Rechteinhabers die gleichzeitige Übertragung von Tonaufzeichnungen des Programms der anderen Vertragspartei genehmigen und, wenn eine angemessene Vergütung verlangt wird, diese und die als Entschädigung geschuldeten Beträge einnehmen und dafür ordnungsgemäße Belege ausstellen;
 - b) die für die Genehmigungen fälligen Lizenzgebühren und die als Entschädigung für unzulässige Simultanübertragungen fälligen Beträge einnehmen;
 - c) in ihrem eigenen Namen oder im Namen des Rechteinhabers auf dessen Verlangen und mit seiner ausdrücklichen Zustimmung rechtliche Schritte gegen natürliche oder juristische Personen und Verwaltungen oder sonstige Einrichtungen, die eine unerlaubte Simultanübertragung zu verantworten haben, einleiten und verfolgen.

Vergütung

- (21) Die Vergütung ist in der Vereinbarung nach dem Bestimmungslandgrundsatz geregelt. Nach diesem Grundsatz, der offensichtlich die gegenwärtige Rechtslage im Urheberrecht widerspiegelt, findet der Vorgang der öffentlichen Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Werks nicht nur im Ursprungsland (Sendestaar), sondern auch in sämtlichen Staaten statt, in denen die Signale empfangen werden können (Empfangsstaaten). Sein Gegenteil ist der Ursprungslandgrundsatz, wonach der Vorgang der öffentlichen Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Werkes lediglich im Sendestaar stattfindet. Die Anwendung des Bestimmungslandgrundsatzes in der Vereinbarung bedeutet, dass die Rechteverwertung zwar in einem Land erfolgt, die Vergütung jedoch in sämtlichen Ländern fällig wird, in denen das simultan übertragene Signal empfangen werden kann.
- (22) Die Vereinbarung unterliegt der Anwendung des Bestimmungslandgrundsatzes in den einzelnen Ländern. Hierzu Artikel 10 Absatz 2 der geänderten Fassung der am 21. Juni 2001 angemeldeten Vereinbarung: „Die Vereinbarung wird eingegangen, sofern gemäß den einschlägigen nationalen Gesetzen in den Ländern, in die die Signale gesendet werden, das Recht besteht, zu untersagen/genehmigen oder eine angemessene Vergütung zu verlangen. Sollte ein Gericht oder eine andere juristische oder gesetzliche Behörde befinden oder eine Vertragspartei der Auffassung sein, dass neben der Verwertung im Land des Ursprungs der Signale eine Verwertung im Land der Übertragung der Signale nach dessen nationalen Recht nicht erforderlich ist, so dass diese Partei nicht befugt ist, Lizenzgebühren für die Simultanübertragungen in dieses Gebiet einzunehmen, wird diese Vertragspartei keine Simultanübertragungsrechte im Namen der anderen Vertragspartei ausüben.“

- (23) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Vereinbarung gilt der Bestimmungslandgrundsatz für den Betrag, der von einer Verwertungsgesellschaft einem Benutzer für eine Simultanübertragungslizenz berechnet wird⁽¹⁵⁾. Dies bedeutet, dass die Verwertungsgesellschaften die Tarife berücksichtigten, die in den Gebieten anwendbar sind, in die Dienste des Benutzers simultan übertragen werden, und dies dem Nutzer entsprechend in Rechnung stellen.
- (24) Da die vorgesehene Einmallizenz für Simultanübertragungen verschiedene Programme umfasst und in mehreren Gebieten gilt, wird der Tarif für diese Lizenz ein Gesamttarif sein, der sich aus den Einzeltarifen zusammensetzt, die von jeder teilnehmenden Verwertungsgesellschaft für die Simultanübertragung auf ihrem eigenen Gebiet berechnet wird. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft, die eine Mehrprogramm- und Mehrgebietslizenz erteilt, bei der Ermittlung der Gesamtlizenzgebühr die jeweiligen nationalen Tarife einschließlich ihres eigenen berücksichtigen muss.
- (25) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Vereinbarung werden „die Vertragsparteien sich darum bemühen, in Gesprächen miteinander den Artikel 5 Absatz 2 zu behandeln, da es sich um einen Versuchszeitraum handelt“. Da es sich bei der Vereinbarung um ein Experiment handelt, haben nach Aussage der Parteien die Verwertungsgesellschaften noch nicht endgültig über die Struktur des Gesamttarifs befunden. Da bisher nur geringe Einnahmen mit Simultanübertragungen erzielt worden sind, neigen die Verwertungsgesellschaften dazu, für die Simultanübertragungslizenz einen Pauschalbetrag als Tarif in Rechnung zu stellen. Die Parteien sehen hierfür zwei hauptsächliche Möglichkeiten:
- a) einen Gesamttarif, dem ein Prozentsatz der mit der Simultanübertragung in dem Gebiet jeder einzelnen Verwertungsgesellschaft erzielten Einnahmen zugrunde liegt, und
 - b) einen Gesamttarif, der einem auf der Tonspur beruhender Satz entspricht, der an die Programmnutzung und die Anzahl der Schlager je Site gebunden wäre.
- (26) Die Vereinbarung legt zwar den allgemeinen Grundsatz für die Ermittlung der Lizenzgesamtgebühr fest, jedoch nicht die von jeder einzelnen Verwertungsgesellschaft festzusetzenden nationalen Tarife. Die Ermittlung einer angemessenen und ausgewogenen Vergütungshöhe obliegt somit jeder einzelnen Verwertungsgesellschaft. Gemäß den Parteien bleiben Struktur und Höhe der nationalen Simultanübertragungstarife Angelegenheit der einzelnen Verwertungsgesellschaften, die ihre Tarife im Einklang mit den einschlägigen nationalen Vorschriften und Geschäftsanforderungen festsetzen werden.

Verwertung von Rechten

- (27) Nach der ursprünglich angemeldeten Vereinbarung konnte eine Verwertungsgesellschaft eine internationale Simultanübertragungslizenz nur an die Sender erteilen, deren Signale im Gebiet der Gesellschaft ihren Ursprung nahmen. Deshalb mussten die Sendeanstalten bei der Verwertungsgesellschaft des Herstellers in ihrem eigenen Mitgliedstaat eine Mehrgebiets-Simultanübertragungslizenz gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Vereinbarung beantragen:

„Mit diesem Vertrag stimmt jede Vertragspartei darin überein, dass das in Artikel 2 genannte Recht auf Simultanübertragung in und nach ihrem eigenen Gebiet auf nicht ausschließlicher Grundlage der anderen Vertragspartei (...) für die Sender übertragen wird, deren Signale im Gebiet der anderen Vertragspartei ihren Ursprung haben und die von der anderen Vertragspartei eine Lizenz für das Simultanübertragen erhalten.“

⁽¹⁵⁾ Die Vertragsparteien berechnen den Simultanübertragern die Lizenzgebühren, die in dem Gebiet der anderen Vertragspartei für die in deren Gebiet empfangenen Simultanübertragungen gelten.

- (28) Am 21. Juni 2001 meldete die IFPI der Kommission eine geänderte Fassung der Vereinbarung, wonach Sender, deren Signale im EWR ihren Ursprung haben, bei jeder im EWR niedergelassenen Verwertungsgesellschaft, die Vertragspartei der Vereinbarung ist, eine Mehrgebiets- und Mehrprogramm-Simultanübertragungslizenz gemäß dem neuen Unterabsatz von Artikel 3.1 („gegenseitige Verwaltungsgenehmigung“) beantragen können:

„Unbeschadet der Bestimmungen des vorangehenden Absatzes stimmt jede Vertragspartei darin überein, dass das in Artikel 2 genannte Recht auf Simultanübertragung in und nach ihrem eigenen Gebiet auf nicht ausschließlicher Grundlage jeder im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Vertragspartei für diejenigen Sender übertragen wird, deren Signale im EWR ihren Ursprung haben. Somit hat jede Sendeanstalt, deren Signale im EWR ihren Ursprung haben, das Recht, bei jeder im EWR niedergelassenen Vertragspartei eine Mehrgebiets-Simultanübertragungslizenz zu beantragen.“

Geschäftsbedingungen

- (29) Die Vereinbarung behandelt nicht die konkreten Geschäftsbedingungen für die Lizenz. Diese Bedingungen (Bezahlung, Rabatte, Abschläge) werden zwischen dem Nutzer und der die Lizenz erteilenden Verwertungsgesellschaft in ähnlicher Weise auszuhandeln sein, wie das im Bereich der zentralen Lizenzvereinbarungen für mechanische Vervielfältigungsrechte in den vergangenen Jahren der Fall war.
- (30) Die Vereinbarung bestimmt, dass Streitigkeiten zwischen den teilnehmenden Verwertungsgesellschaften und Sendeanstalten in Bezug auf Lizenzgebühren den vorhandenen nationalen Streitbeilegungsverfahren unterliegen. Sollte ein derartiges Verfahren nicht bestehen oder sich als unwirksam erweisen, werden sich die Parteien an ein Forum der internationalen Streitbeilegung wie z. B. das WIPO-Streitbeilegungs- und Schlichtungszentrum wenden.

Vorteile für die Rechteinhaber und Benutzer

- (31) Gemäß den Parteien besteht der Hauptvorteil des mit der Vereinbarung vorgesehenen Systems in der Möglichkeit, dass jede Verwertungsgesellschaft die alleinige Anlaufstelle ist. Die Vorteile der Vereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen:
- a) Die Gesellschaften fungieren als alleinige Anlaufstelle, da sie Mehrgebiets-Simultanübertragungslizenzen erteilen können, die das Programm anderer Verwertungsgesellschaften einbeziehen,
 - b) alle geschützten Tonträger jeglichen Ursprungs unterliegen gemäß dem Grundsatz der nationalen Behandlung den selben Bedingungen für sämtliche Nutzer in einem Land, und
 - c) als Ergebnis werden die Verwaltungskosten zurückgehen und können diese Einsparungen sowohl an die Rechteinhaber als auch die Nutzer weitergegeben werden.

E. DIE RELEVANTEN MÄRKTE

1. Produktmärkte

- (32) Die kollektive Verwaltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten betrifft unterschiedliche Tätigkeiten, denen die gleiche Anzahl an unterschiedlichen relevanten Produktmärkten entspricht: Dienstleistungen zur Verwaltung der Rechte für Rechteinhaber, Dienstleistungen zur Verwaltung der Rechte für andere Verwertungsgesellschaften und Lizenzdienstleistungen an die Nutzer. Die Vereinbarung betrifft direkt zwei relevante Märkte:
- a) Dienstleistungen zur Verwaltung von Mehrgebiets-Simultanübertragungsrechten zwischen den Verwertungsgesellschaften der Tonträgerhersteller und
 - b) Erteilung von Mehrgebiets- und Mehrprogrammlicenzen für das Simultanübertragungsrecht der Tonträgerhersteller.

- (33) Hinsichtlich der sachlich relevanten Märkte ist aus Nachfragesicht zuerst die Frage zu beantworten, ob die Kunden der Parteien in Erwiderung auf eine angenommene kleine, jedoch dauerhafte Erhöhung der relativen Preise für die betreffenden Produkte und Gebiete auf vorhandene Substitute zurückgreifen würden ⁽¹⁶⁾.
- (34) Im vorliegenden Fall sind beide Produktmärkte auf die Simultanübertragungsrechte beschränkt, da sich die Vereinbarung nur auf die Simultanübertragung erstreckt und diese aus rechtlicher und technischer Sicht von anderen Tätigkeiten getrennte Merkmale aufweist, für die ebenfalls Verwertungsrechte gelten, wie z. B. die einfache mechanische Vervielfältigung oder die öffentliche Darbietung. Die Erteilung einer Lizenz für die Verwertung und Erbringung von Verwaltungsdiensten der Verwertungsgesellschaften für die Simultanübertragungsrechte der Tonträgerhersteller — die durch die Vereinbarung nunmehr möglich gemacht wird — ist damit nicht durch andere Dienstleistungen substituierbar.

Verwaltungsdienstleistungen für Simultanübertragungsrechte zwischen Verwertungsgesellschaften

- (35) Der erste von der Vereinbarung erfasste relevante Produktmarkt ist der Markt der Dienstleistungen zur Verwaltung der Rechte für die Mehrgebiets-Simultanübertragung zwischen Verwertungsgesellschaften der Tonträgerhersteller.
- (36) Dieser Markt ist auf der Angebotsseite durch die Verwertungsgesellschaften der Tonträgerhersteller gekennzeichnet, die willens und fähig sind, die Programme anderer Gesellschaften, die in einem anderen Gebiet als dem des Tonträgerherstellers ansässig sind, für die Simultanübertragung in mehreren Gebieten zu verwalten. Auf der Nachfrageseite zeichnet er sich durch Verwertungsgesellschaften der Tonträgerhersteller aus, die ihre Programme für die Simultanübertragung in mehreren Gebieten durch eine andere in einem anderen Gebiet ansässige Gesellschaft verwalten lassen.

Erteilung von Lizenzen für das Simultanübertragungsrecht der Tonträgerhersteller

- (37) Die Vereinbarung schafft einen zweiten sachlich relevanten Markt, nämlich den nachgeordneten Markt der Erteilung von Lizenzen des Simultanübertragungsrechts für mehrere Gebiete und mehrere Programme.
- (38) Der Markt der Simultanübertragungslizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Programme zeichnet sich auf der Angebotsseite durch Verwertungsgesellschaften der Tonträgerhersteller aus, denen die entsprechenden Rechte ihrer Tonträgerhersteller übertragen wurden, um Lizenzen an Benutzer erteilen zu können. Auf der anderen Seite ist er durch Fernseh- und Rundfunksendeanstalten gekennzeichnet, die das herkömmliche Fernseh-/Rundfunksignal gleichzeitig über das Internet verfügbar machen möchten. Da Simultanübertragungslizenzen für nur ein Gebiet oder nur ein Programm für diese Benutzer keine machbare Alternative sind, besteht der sachlich relevante Markt aus Simultanübertragungslizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Programme.

2. Räumlich relevante Märkte

Simultanübertragungs-Verwaltungsdienste zwischen Verwertungsgesellschaften

- (39) Der räumlich relevante Markt für Dienstleistungen zur Verwaltung der Simultanübertragungsrechte für mehrere Gebiete zwischen Verwertungsgesellschaften der Tonträgerhersteller umfasst zumindest sämtliche EWR-Länder, in denen die jeweilige Verwertungsgesellschaft der Vereinbarung beigetreten ist, d. h. sämtliche EWR-Länder mit Ausnahme von Frankreich und Spanien ⁽¹⁷⁾. Gemäß dem neuen Paragraphen, der mit der der Kommission am 21. Juni 2001 gemeldeten Änderung der Vereinbarung hinzugefügt wurde, wird das Recht zur Vergabe einer Lizenz für ein Programm einer Verwertungsgesellschaft (innerhalb oder außerhalb des EWR) den EWR-Gesellschaften gewährt, die die Vereinbarung für sämtliche EWR-Länder unterzeichnet haben, in denen diese Gesellschaften niedergelassen sind, sofern das Signal des zukünftigen Lizenznehmers innerhalb des EWR seinen Ursprung nimmt.

⁽¹⁶⁾ Siehe Ziffer 17 der Mitteilung der Kommission zur Definition des relevanten Marktes für die Zwecke des Gemeinschaftsrechts (ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5).

⁽¹⁷⁾ Da es weder in Luxemburg noch in Liechtenstein eine Verwertungsgesellschaft gibt, werden die Simultanübertragungsrechte für diese Gebiete von anderen Gesellschaften verwaltet, die die Vereinbarung unterzeichnet haben. Für Liechtenstein werden die Lizenzen von der schweizerischen IFPI verwaltet. Das Luxemburger Gebiet wird von der Vereinbarung erfasst, und jede Gesellschaft eines teilnehmenden EWR-Landes wird Lizenzen für die Simultanübertragung in Luxemburg erteilen können, die mit den in der Vereinbarung dargelegten Grundsätzen übereinstimmen.

- (40) Der sich aus der Vereinbarung ergebende Rahmen macht die Wettbewerbsbedingungen in den Ländern, in denen die jeweilige Verwertungsgesellschaft der Vereinbarung beigetreten ist, hinreichend homogen, um dieses Gebiet von anderen Gebieten zu unterscheiden⁽¹⁸⁾. Deshalb werden die Verwertungsgesellschaften im EWR, die der Vereinbarung beigetreten sind, untereinander konkrete alternative Quellen für die Erbringung dieser Dienstleistung sein.

Erteilung von Lizenzen für das Simultanübertragungsrecht der Tonträgerhersteller

- (41) Hinsichtlich des räumlich relevanten Marktes für die Erteilung von Mehrgebiets-/Mehrprogramm-Simultanübertragungslizenzen ist die Frage zu stellen, ob aus Sicht der Nachfrage die Kunden der Parteien in Erwiderung auf eine angenommene kleine, dauerhafte Erhöhung des relativen Preises für die betreffenden Produkte und Gebiete zu anderen Anbietern in anderen Gebieten überwechseln würden⁽¹⁹⁾. Bei der Definition des räumlich relevanten Marktes ermittelt die Kommission mögliche Hindernisse und Schranken, die Unternehmen in einem bestimmten Gebiet vom Wettbewerbsdruck seitens Unternehmen außerhalb dieses Gebietes abschotten⁽²⁰⁾.
- (42) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Vereinbarung kann ein Sender, dessen Signal im EWR seinen Ursprung nimmt, eine für den gesamten EWR gültige Mehrgebiets-/Mehrprogrammlicenz von einer der im EWR niedergelassenen Verwertungsgesellschaften erhalten, sofern sie der Vereinbarung beigetreten ist. Der Sender kann jedoch eine solche Lizenz nicht von einer Gesellschaft außerhalb des EWR oder einer Gesellschaft erhalten, die der Vereinbarung nicht beigetreten ist.
- (43) Die Vereinbarung verpflichtet die EWR-Gesellschaften nicht dazu, Gesellschaften von außerhalb des EWR im Rahmen der bilateralen Vertretungsvereinbarungen zu befragen, Mehrgebiets-/Mehrprogrammlicenzen an Sender im EWR zu erteilen. Somit wären Sender, deren Signal im EWR seinen Ursprung nimmt, im Fall einer kleinen, dauerhaften Erhöhung des relativen Preises für Mehrgebiets-/Mehrprogrammlicenzen, die einer im EWR niedergelassenen und der Vereinbarung beigetretenen Gesellschaft erteilt wird, nicht in der Lage, zu einer außerhalb des EWR ansässigen alternativen Angebotsquelle überzuwechseln. Andererseits unterliegen Verwertungsgesellschaften im EWR, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind, keiner ihrer Bestimmungen, weshalb Artikel 3 Absatz 1 der Vereinbarung auf sie nicht anwendbar ist. Somit sind Verwertungsgesellschaften im EWR, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind, auch keine alternative Lieferquelle, weshalb die Gebiete, in denen sie ansässig sind, vom räumlich relevanten Markt auszuschließen sind.
- (44) Unter diesen Voraussetzungen umfasst der räumlich relevante Markt für Mehrgebiets-/Mehrprogramm-Simultanübertragungslizenzen die EWR-Länder mit Ausnahme Spaniens und Frankreich.

F. MARKTSTRUKTUR

- (45) Wie von den Parteien in ihrer Anmeldung selbst eingeräumt, genießen die Verwertungsgesellschaften im EWR auf dem herkömmlichen Markt der Erteilung von Lizenzen für Urheber- und verwandte Schutzrechte eine beherrschende und in den meisten Fällen sogar monopolistische Stellung in ihren nationalen Märkten⁽²¹⁾, weshalb sich der Markt auf der Angebotsseite durch einen geringen Wettbewerb auszeichnet. Da beinahe alle Inhaber ihre Rechte an Tonträgern in jedem Mitgliedstaat einer Verwertungsgesellschaft übertragen, haben diese einen beinahe 100%-Anteil am Markt ihres jeweiligen Gebietes. Der Gerichtshof hat in den Fällen BRT/SABAM⁽²²⁾ und GVL/Kommission⁽²³⁾ befunden, dass die Verwertungsgesellschaften aufgrund ihres De-facto-Monopols in den nationalen Gebieten eine beherrschende Stellung einnehmen.
- (46) Aufgrund der Struktur im Markt für die Erteilung von Lizenzen für Urheberrechte und verwandte Rechte haben die Verwertungsgesellschaften bei der Erbringung von Rechteinverwaltungsleistungen zwischen den Gesellschaften in jedem der nationalen Gebiete eine gleichartige Marktstellung.

⁽¹⁸⁾ Siehe Ziffer 8 der Mitteilung der Kommission zur Definition des relevanten Marktes im Sinne des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts (ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5).

⁽¹⁹⁾ Ibidem, Ziffer 17.

⁽²⁰⁾ Ibidem, Ziffer 30.

⁽²¹⁾ Die Gesetze in einigen Mitgliedstaaten gewähren den Verwertungsgesellschaften unter bestimmten Umständen ein gesetzliches Monopol für die Verwertung der Rechte.

⁽²²⁾ Rs. 127/73, BRT/SV SABAM und NV Fonior vom 21. März 1974, Slg. (1974) 313.

⁽²³⁾ Rs. 7/82, GVL/Kommission, Slg. (1983) 483.

- (47) Bei der Erteilung von Simultanübertragungslizenzen unterscheidet sich die Lage insofern, als die Vereinbarung einen Wettbewerb zwischen Verwertungsgesellschaften im EWR ermöglicht, die der Vereinbarung beigetreten sind und Mehrgebiets-/Mehrprogramm-Simultanübertragungslizenzen an Sender erteilen, deren Signal im EWR seinen Ursprung nimmt. Das Gleiche gilt für die Märkte der Mehrgebiets-Verwaltungsdienstleistungen zwischen Gesellschaften in Bezug auf Simultanübertragungsrechte.
- (48) Da es sich bei den Märkten der Verwaltung und Lizenzerteilung für Simultanübertragungsrechte um neue Märkte handelt, gibt es noch keine Angaben zur Stellung der einzelnen Parteien in den relevanten Märkten. Die vorgesehene Struktur für die gegenseitige Verwaltung und die Erteilung von Lizenzen für verwandte Schutzrechte beruht jedoch auf bestimmten Elementen, die bereits in den Märkten der herkömmlichen Verwaltung und Lizenzerteilung vorhanden sind. Dabei handelt es sich um dieselben Lizenz erteilenden Einheiten, was bedeutet, dass überwiegend auf die gleichen Strukturen, Personen und Mittel zurückgegriffen werden wird. Außerdem werden diese Einheiten auf der gleichen Grundlage des selben nationalen und internationalen Rechts tätig sein.

G. BEMERKUNGEN VON DRITTER SEITE

- (49) Am 17. August 2001 hatte die Kommission eine Mitteilung ⁽²⁴⁾ gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 veröffentlicht, worin sie ihre Absicht bekundete, die angemeldete Vereinbarung zu befürworten, und alle interessierten Dritten aufforderte, vor dem Erlass einer befürwortenden Stellungnahme ihre Bemerkungen zu unterbreiten.
- (50) Im Anschluss an die Veröffentlichung der Mitteilung haben folgende sechs Verbände Bemerkungen übersandt: ACT (Association of Commercial Television in Europe), EBU (European Broadcasting Union), EDIMA (European Digital Media Association), FIM (International Federation of Musicians), UTECA (Unión de Televisiónes Comerciales Asociadas) und VPRT (Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V.).
- (51) Fünf dieser Verbände haben sich eindeutig für den in der Vereinbarung festgeschriebenen Grundsatz der Einmalzuständigkeit ausgesprochen. FIM war der Ansicht, dass dieser Grundsatz angemessen wäre, wenn er mit Zustimmung sämtlicher Rechteinhaber umgesetzt wird.
- (52) ACT und VPRT haben folgende Definitionen von drei relevanten Märkten unterbreitet:
- a) den Markt der Verwaltungsdienste, die von den Gesellschaften für verwandte Rechte bei der Erteilung von Lizenzen für das Recht auf Simultanübertragung erbracht werden,
 - b) den Markt für die Erteilung von Lizenzen für das Gesamtprogramm der Gesellschaften für verwandte Rechte an Sendeanstalten zur Simultanübertragung und
 - c) den Markt für den Musikinhalte, der von den Inhabern über das Internet und ähnliche Netze vertrieben wird.
- (53) ACT und VPRT sind der Auffassung, dass die Verwertungsgesellschaften in den Märkten Wettbewerber sind, in denen sie tätig sind. Deshalb sei nach ihrer Auffassung Artikel 81 Absatz 1 EGV auf die Vereinbarung insbesondere im Lichte der Mitteilung der Kommission über Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 81 EG-Vertrag auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, anwendbar ⁽²⁵⁾. Diese Verbände sowie UTECA sind der Auffassung, dass die vier Kriterien in Artikel 81 Absatz 3 EGV erfüllt seien, so dass eine Freistellung der Vereinbarung möglich wäre.
- (54) Gemäß fünf dieser Verbände solle die Kommission gewährleisten, dass die Verwertungsgesellschaft des Lizenzgebers einzeln den für eine Mehrprogramm-/Mehrgebietslizenz zu erhebenden Tarif festlegt, damit der mit der Änderung an der Vereinbarung eingeräumte Wettbewerb sich auf die Preisgestaltung erstreckt und nicht in der Praxis durch z. B. ein abgestimmtes Verhalten der Verwertungsgesellschaften, die der Vereinbarung beigetreten sind, ausgehöhlt wird.

⁽²⁴⁾ ABl. C 231 vom 17.8.2001, S. 18.

⁽²⁵⁾ ABl. C 3 vom 6.1.2001, S. 2.

- (55) Drei Verbände haben die Aufmerksamkeit der Kommission auf den sehr beschränkten Erfassungsbereich der Vereinbarung gelenkt und sie gebeten, die Verwertungsgesellschaften, die der Vereinbarung beigetreten sind, und andere Gesellschaften zu ermuntern, in diese Art von Vereinbarung andere Formen der Rechteverwertung (z. B. Webübertragung, Rundfunk, Bezahlfernsehdienste), andere Übertragungsmodi (Kabelsysteme und Satellitenübertragung) und „andere Urheberrechtskategorien“ (z. B. Autorenrechte) einzubeziehen.
- (56) FIM vertritt die Auffassung, dass die Rechte der ausübenden Künstler in der Vereinbarung nicht ausreichend berücksichtigt werden und dass die Tonträgerherstellergesellschaften, die in einigen Fällen auch ausübende Künstler als Mitglieder haben, Gelder im Namen dieser Künstler unrechtmäßig einsammeln und verwalten könnten. Die Parteien haben gegenüber der Kommission bestätigt, dass sich die Vereinbarung nur auf die Rechte der Tonträgerhersteller bezieht⁽²⁶⁾, weil sie die Gesellschaften lediglich befugt, die Rechte der Tonträgerhersteller zu verwalten. Sie haben jedoch klargestellt, dass eine Reihe von Verwertungsgesellschaften, die der Vereinbarung beigetreten sind, auch die Rechte von ausübenden Künstlern verwalten, und dass sie Lizenzen an Simultanübertrager erteilen könnten, die ebenfalls die Rechte der ausübenden Künstler einschließen, sofern diese Rechte den Gesellschaften entweder direkt durch die ausübenden Künstler oder im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Gesellschaften, von denen diese Rechte vertreten werden, übertragen sind. Wenn dies der Fall ist, würden nach Auffassung der Parteien die eingenommenen Beträge zwischen den Rechteinhabern gemäß den Verteilungsregeln der Gesellschaften aufgeteilt. Insoweit diese Frage ausschließlich die internen Beziehungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und ihren ausübenden Künstlern betrifft, ist sie für diese Entscheidung ohne Belang.
- (57) EBU und FIM haben Zweifel an den Rechtsgrundlagen der mit der Vereinbarung vorgesehenen Simultanübertragungslizenzen geäußert. EBU bezweifelt, ob Simultanübertragungslizenzen juristisch überhaupt erforderlich seien. FIM ist der Auffassung, dass keine vertraglich vereinbarte Lizenz erforderlich sei, wenn das Gesetz ein System der Zwangslizenzen vorschreibt, wonach die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern ausschließlich der Zahlung einer angemessenen Vergütung unterliege. Hierzu ist zu bemerken, dass die von beiden Verbänden geäußerten Zweifel außerhalb des Bereichs dieses Verfahrens stehen, und dass die Analyse der Kommission dieses Falls auf die Bewertung der angemeldeten Vereinbarung gemäß den einschlägigen EG- und EWR-Wettbewerbsregeln beschränkt ist. Deshalb greift diese Entscheidung keiner anderen Rechtsfrage vor, die sich aufgrund des nationalen Urheberrechtes und allgemeinen Zivilrechts stellen könnte und in die Zuständigkeit der nationalen Behörden und/oder Gerichte fallen würde.
- (58) Nach einer eingehenden Prüfung dieser Bemerkungen und im Anschluss an die Änderungen an der Vereinbarung sieht die Kommission keine Gründe für ein Abweichen von ihrer befürwortenden Haltung aus den in den folgenden Abschnitten dargelegten Gründen.

H. ARTIKEL 81 ABSATZ 1 EGV UND ARTIKEL 53 ABSATZ 1 EWR-ABKOMMEN

1. Vereinbarung zwischen Unternehmen

- (59) Verwertungsgesellschaften sind Unternehmen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EGV, die am gewerblichen Austausch von Dienstleistungen beteiligt sind⁽²⁷⁾ und damit an der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten teilnehmen. Der Gerichtshof ist nicht der Auffassung, dass Verwertungsgesellschaften mit der Durchführung von Dienstleistungen von allgemeinem Wirtschaftsinteresse im Sinne von Artikel 86 EGV betraut sind⁽²⁸⁾.
- (60) Die angemeldete Vereinbarung ist eine förmliche vertragliche Vereinbarung zwischen Verwertungsgesellschaften und damit eine Vereinbarung zwischen Unternehmen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EGV.

⁽²⁶⁾ „Memorandum betreffend Fragen im Zusammenhang mit dem Bestimmungslandgrundsatz und der Tarifstruktur in der Simultanübertragungsvereinbarung“, vorgelegt am 5. November 2001.

⁽²⁷⁾ Siehe z. B. Urteile des Gerichtshofs in der Sache BRT/SABAM vom 21. März 1974, Urteil 127-73, Slg. (1974) 313; MV Membran und K-tel International/GEMA vom 20. Januar 1981; verbundene Rs. 55/80 und 57/80, Slg. (1981) 147; GVL/Kommission vom 2. März 1983, Rs. 7/82, Slg. (1983) 483; Phil Collins/Imtrat und Patricia Im- und Export/EMI; verbundene Rs. C92/92 und C326/92, Slg. (1993) 5145.

⁽²⁸⁾ Siehe GVL/Kommission, Rdnr. 32 und BRT/SABAM vom 21. März 1974, Rdnr. 23.

2. Beschränkung des Wettbewerbs

- (61) Die Erteilung von Lizenzen für Urheberrechte und verwandte Rechte im Online-Bereich unterscheidet sich erheblich von der herkömmlichen Lizenzvergabe, da sie keine physische Überwachung von Lokalen erfordert. Die wichtigsten Mittel für die Überwachung der Nutzung dieser Rechte sind deshalb ein Computer und ein Internetanschluss, weshalb eine Fernüberwachung möglich ist. Unter diesen Voraussetzungen wird die herkömmliche wirtschaftliche Rechtfertigung für das Wettbewerbsverbot bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen durch Verwertungsgesellschaften hinfällig.
- (62) Indem die Vereinbarung ein neues Produkt schafft, nämlich die Vergabe von Mehrgebiets- und Mehrprogrammlicenzen für das Simultanübertragungsrecht, das ohne eine Zusammenarbeit zwischen den Verwertungsgesellschaften nicht geschaffen werden könnte, verdienen nur bestimmte Klauseln der Vereinbarung, nämlich die Artikel 5 Absatz 2, 5 Absatz 3 und 7 ⁽²⁹⁾, eine genauere Prüfung, da es sich um Wettbewerbsbeschränkungen handeln könnte.
- (63) Die Parteien sind, gestützt auf die Stellungnahme von Dr. Thomas Dreier des Max Planck Instituts ⁽³⁰⁾, der Auffassung, dass der Bestimmungslandgrundsatz das korrekte Lizenzerteilungsmodell für die Simultanübertragung im Internet sei ⁽³¹⁾. Nach ihrer Auffassung bestünde die Gefahr einer Nichtanerkennung oder Schwächung der Rechte der Tonträgerhersteller, wenn die Rechteinhaber ein System der Lizenzvergabe nach dem Ursprungslandgrundsatz durchsetzen würden und die Rechtsprechung des Ursprungslands für die Simultanübertragung keinen angemessenen Rechtsschutz bieten würde. Selbst wenn ein angemessener Rechtsschutz vorhanden wäre, bestünde das Risiko der Gefährdung oder Schwächung der angemessenen Vergütung der Rechteinhaber, wenn die Benutzer sich dasjenige Rechtsgebiet aussuchen würden, in dem eine möglichst niedrige Vergütungshöhe möglich wäre.
- (64) Da die Parteien davon ausgehen, dass eine Vergütung in jedem Land fällig wird, in dem eine öffentliche Wiedergabe erfolgt, wäre jede einzelne Verwertung eines Tonträgers gemäß den rechtlichen, wirtschaftlichen und geschäftlichen Bedingungen in jedem der Länder zu bewerten, in denen die Verwertung erfolgt. Daraus folgt auch, dass der Wert der Rechte für jedes Gebiet gemäß der Verwertung in diesem Gebiet festgesetzt werden sollte. Artikel 5 Absatz 2 der Vereinbarung führt deshalb den Grundsatz ein, dass der Tarif des Bestimmungslandes der für die Verwertung der Rechte anwendbare Tarif ist. Die Vereinbarung legt jedoch weder die Struktur noch die Höhe des Tarifs fest. Gemäß den Parteien bleibt dies Angelegenheit der einzelnen Verwertungsgesellschaften, die ihre nationalen Simultanübertragungstarife gemäß den jeweiligen Vorschriften und geschäftlichen Anforderungen festsetzen werden.
- (65) Auf jeden Fall wird der Gesamttarif, der von einer Gesellschaft für die Erteilung einer Mehrprogramm-/Mehrgebietslizenz berechnet wird, neben ihrem eigenen Tarif die verschiedenen von jeder der teilnehmenden Gesellschaften festgesetzten nationalen Tarife enthalten. Der Gesamttarif für die Erteilung einer Lizenz wird sich somit aus den einzelnen nationalen Tarifen zusammensetzen. Unabhängig davon, welche der beiden vorgesehenen Möglichkeiten für die Tarifstruktur gewählt wird ⁽³²⁾, wird der Gesamttarif jedoch nicht die einfache Zusammenzählung von Festtarifen sein. Vielmehr wird er Faktoren berücksichtigen, wie z. B. die Werbeeinnahmen in jedem Einzelgebiet oder die Intensität der Nutzung in jedem Land, insoweit der jeweilige nationale Prozenttarif in Bezug auf den Betrag dieser Einnahmen oder die Anzahl der Benutzer, die jedem Gebiet zugerechnet werden können, angewandt wird ⁽³³⁾.
- (66) Die Kommission anerkennt das Erfordernis einer angemessenen Vergütung der Rechteinhaber, seien es Tonträgerhersteller wie im vorliegenden Fall oder darbietende Künstler oder Verfasser in anderen Fällen, und sie begrüßt die Bemühungen zum Schutz und zur Ermunterung der produktiven oder

⁽²⁹⁾ Artikel 7 hat folgenden Wortlaut:

„Während des Versuchszeitraums werden die Vertragsparteien nach bestem Bemühen Informationen für die Zwecke dieser Vereinbarung austauschen, die Folgendes betreffen:

- die Lizenzgebühren, die sie für Simultanübertragungen in ihrem eigenen Gebiet anwenden,
- die Anzahl und der Ursprung der Schläger auf den Webseiten der Simultanübertrager, für die von den Parteien eine Lizenz vergeben wird, und
- ihr Programm.“

⁽³⁰⁾ Anhang 11 zu dem am 16. November 2000 vorgelegten Antrag.

⁽³¹⁾ Siehe Ziffern 21-23.

⁽³²⁾ Anzahl der Benutzer oder Intensität der Nutzung, siehe Ziffer 25.

⁽³³⁾ Ibidem.

schöpferischen Tätigkeiten beim endgültigen Akt der öffentlichen Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Werks. Das Recht auf Vergütung eines Rechteinhabers für die öffentliche Wiedergabe seines geschützten Werks wurde vom Gerichtshof als wesentliches Merkmal des Urheberrechts anerkannt⁽³⁴⁾. Gemäß ständiger Rechtsprechung wird geistiges Eigentumsrecht nach nationalem Recht zwar nicht von Artikel 295 EGV und den übrigen EGV-Bestimmungen beeinträchtigt, doch kann dessen Anwendung durch die Verbote des EG-Vertrags berührt⁽³⁵⁾ und in dem Maße eingeschränkt werden, wie es für die Durchsetzung des Verbots nach Artikel 81 Absatz 1 EGV erforderlich ist⁽³⁶⁾. Da sich die kollektive Verwaltung der Urheberrechte und verwandten Rechte eindeutig aus der Ausübung dieser Rechte und nicht ihrem Vorhandensein ergibt, könnte die Art und Weise der Verwaltung dieser Rechte durch die Verwertungsgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen gegen Artikel 81 Absatz 1 EGV verstoßen.

- (67) Das von den Parteien für die Struktur der Simultanübertragungslizenzen gewählte Modell führt in diesem Fall dazu, dass eine Gesellschaft bei der Erteilung einer Mehrprogramm-/Mehrgebietslizenz in ihrer Freiheit eingeschränkt wird, den Betrag der von ihr einem Benutzer berechneten Gesamtlizenz festzusetzen. Der erteilenden Gesellschaft werden nämlich die von jeder beteiligten Verwertungsgesellschaft festgesetzten nationalen Tarife auferlegt, die das Bündel an Programmen und Gebieten ausmachen, das den Benutzern mit einer einzigen Lizenz angeboten wird. Dies bedeutet, dass die Gesamtgebühr für eine Mehrgebiets-/Mehrprogrammlicenz weitgehend zu Anfang schon feststeht, wodurch der Preiswettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften im EWR spürbar eingeschränkt wird. Dabei ist zu bedenken, dass die teilnehmenden Verwertungsgesellschaften im EWR das gleiche Produkt, d. h. eine Lizenz für verwandte Rechte anbieten werden, die sich auf die gleichen Programme und die gleichen Gebiete erstreckt. Von dritter Seite wurde im Anschluss an die Veröffentlichung der Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates darauf hingewiesen⁽³⁷⁾, dass das Ausmaß an Wettbewerb zwischen den teilnehmenden Verwertungsgesellschaften im EWR nach der geänderten Vereinbarung in der Praxis untergraben werden könnte, wenn sich der Wettbewerb nicht auf die Preisgestaltung erstrecken sollte und alle teilnehmenden Gesellschaften den gleichen Tarif für eine Lizenz berechnen würden.
- (68) Der Handlungsspielraum einer Verwertungsgesellschaft bei der Erteilung und Verwaltung einer Mehrgebiets-/Mehrprogrammlicenz ist in diesem Fall auf drei Elemente beschränkt: den Betrag des nationalen Simultanübertragungstarifs (der zu den übrigen nationalen von den anderen teilnehmenden Gesellschaften festgelegten Tarife hinzuzuzählen ist), die mit den übrigen Gesellschaften zu vereinbarenden Konditionen einschließlich Provisionen für die Verwaltung ihrer Programme im Rahmen der bilateralen Vereinbarungen und die mit den einzelnen Lizenznehmern zu vereinbarenden Geschäftsbedingungen, wie z. B. Zahlungsfristen, Rabatte oder Abschläge. Da jedoch die gegenseitigen Bevollmächtigungen zwischen den Verwertungsgesellschaften im Rahmen der bilateralen Vereinbarungen einen nicht ausschließlichen Charakter haben sollen, sind die schwerwiegendsten Bedenken in Bezug auf den Markt der Verwaltungsdienstleistungen für Simultanübertragungsrechte zerstreut. Das gleiche gilt jedoch nicht für den nachgeordneten Markt der Lizenzerteilung.
- (69) Die Tatsache, dass es einer Verwertungsgesellschaft freisteht, ihren nationalen Simultanübertragungstarif festzulegen, führt jedoch nicht zu einem Preiswettbewerb zwischen den Gesellschaften, da sämtliche nationalen Tarife zusammengezählt werden und einen einheitlichen Simultanübertragungsgesamtтариф für eine Mehrgebiets-/Mehrprogrammlicenz ergeben, der unabhängig von der Lizenz erteilenden Gesellschaft der gleiche bleibt. Diese Freiheit bringt somit einem Benutzer keinerlei nützlichen Vorteil in Form der Wahl eines Anbieters aufgrund von Preisunterschieden. Andererseits könnte die Tatsache, dass es einer Gesellschaft freisteht, die geschäftlichen Konditionen einer Lizenz (ausgenommen die Gesamtgebühr) einzeln auszuhandeln, in einigen Fällen ein Element des Preiswettbewerbs zwischen den Gesellschaften einführen. Dies wird jedoch nicht immer der Fall sein. Die Möglichkeit, Rabatte oder vorteilhafte Zahlungsbedingungen in Anspruch zu nehmen, wird

⁽³⁴⁾ Rs. 62/79, SA Compagnie Générale pour la diffusion de la télévision, Coditel und Andere/Ciné Vog Films und Andere, Slg. (1980) 881, Rdnr. 14.

⁽³⁵⁾ Rs. 15/74, Centrafarm BV und Adriaan de Peijper/Sterling Drug Inc., Slg. (1974) 1147, Rdnr. 7.

⁽³⁶⁾ Verbundene Rs. 56/64 und 58/64, Établissements Consten S.à.R.L. und Grundig-Verkaufs-GmbH/Kommission, Slg. (1966) 299; Verbundene Rs. 55/80 und 57/80, Musik-Vertrieb Membran GmbH und K-tel International/GEMA — Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Slg. (1981) 147, Rdnr. 12, wonach (in Bezug auf Artikel 36 EGV) kein Grund besteht, eine Unterscheidung zu treffen zwischen dem Urheberrecht und sonstigen gewerblichen Eigentumsrechten.

⁽³⁷⁾ Abschnitt G — Bemerkungen von dritter Seite.

von dem Profil des Benutzers abhängen. So könnte ein gewisses Maß an Preiswettbewerb entstehen, wenn den Großabnehmern von den verschiedenen Gesellschaften unterschiedliche Geschäftsbedingungen angeboten werden⁽³⁸⁾. Dies bedeutet jedoch auch, dass für kleine oder mittelgroße Nutzer lediglich die Standardbedingungen verfügbar sein werden. Da die Standardbedingungen dem nicht untergliederten Gesamttarif für die Simultanübertragung entsprechen, wird die Vereinbarung in den meisten Fällen dazu führen, dass zwischen den teilnehmenden Gesellschaften kein Wettbewerb entsteht. Damit würde eine große Zahl von Benutzern daran gehindert, eine Gesellschaft gemäß den Preisunterschieden bei Mehrgebiets-/Mehrprogrammlicenzen auswählen zu können.

- (70) Das Erfordernis für eine Verwertungsgesellschaft, eine angemessene Vergütungshöhe für ihr eigenes Programm zu gewährleisten, ergibt sich aus der eigentlichen Funktion der Urheberrechte und verwandten Rechte, weshalb es nur natürlich ist, dass Vereinbarungen zwischen Verwertungsgesellschaften entsprechende Bestimmungen enthalten. Artikel 5 Absatz 2 der Vereinbarung geht jedoch über die Anerkennung der Tatsache hinaus, dass die Verwertungsgesellschaften ausreichende Einnahmen erzielen müssen, um ihre gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, indem er vorschreibt, die Tarife gemäß dem Bestimmungslandgrundsatz anzuwenden. Diese Bestimmung ist für das Bestehen der Vereinbarung objektiv nicht erforderlich.
- (71) Das vorgesehene System ist besonders wettbewerbsbeschränkend, da ein Preiswettbewerb nicht nur bei den für die Nutzung der geschützten Werke fälligen Lizenzgebühren, sondern auch bei dem Teil der Lizenzgebühren fehlt, mit dem die Verwaltungskosten der erteilenden Gesellschaften bestritten werden sollen. Zwischen diesen beiden Bestandteilen, deren Summe den Gesamtbetrag der Lizenzgebühr ergibt, wird nämlich keine Unterscheidung getroffen. Indem sie nicht zwischen Lizenz- und Verwaltungsgebühren unterscheiden, beschränken die Parteien den Wettbewerbsspielraum zwischen ihnen bei der Preisgestaltung für die Erbringung von Lizenzdienstleistungen erheblich. Durch die Vermischung zwischen den beiden Gebühren können die Benutzer nicht die Effizienz der einzelnen Gesellschaften ermitteln und werden daran gehindert, auf die Lizenzdienstleistungen derjenigen Gesellschaft zurückzugreifen, die sie zu den niedrigsten Kosten anbietet. Der Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass die Betriebsausgaben die eindeutigsten Unterschiede zwischen den Verwertungsgesellschaften darstellen und dass der Wettbewerb eine Rolle spielen könnte, um die hohen Verwaltungskosten und damit die Höhe der Lizenzgebühren zu beschränken⁽³⁹⁾.
- (72) Die Zusammenlegung von Lizenz- und Verwaltungsgebühren, die gegenüber den Benutzern zu einer nicht untergliederten Gesamtlizenzgebühr führt, kann nicht als unmittelbar an die angemeldete Vereinbarung gebunden oder für das Bestehen der Vereinbarung objektiv erforderlich angesehen werden.
- (73) Erstens steht die Vermischung zwischen Urheberlizenz- und Verwaltungsgebühr in keinem direkten Zusammenhang mit dem Zweck der angemeldeten Vereinbarung. Es lässt sich keine logische Verknüpfung zwischen den in der Vereinbarung vorgesehenen gegenseitigen Vertretungsdienstleistungen zwischen Verwertungsgesellschaften und der Vermischung zweier getrennter Bestandteile der Lizenzgebühr vornehmen, die einem nachgeordneten Benutzer berechnet wird.
- (74) Zweitens steht fest, dass die von einer Verwertungsgesellschaft einem Rechteinhaber und einem Lizenznehmer erbrachten Dienstleistungen unterschiedliche Leistungen sind, die unterschiedliche Tätigkeiten und Gegenleistungen erfordern und unterschiedliche Kosten bedingen. Die Dienste an einen Rechteinhaber werden im Rahmen einer Mitgliedschaftsvereinbarung erbracht, wonach die Verwertungsgesellschaft sich verpflichtet, für die Werke des Rechteinhabers Lizenzen zu erteilen und in seinem Namen die Einkünfte aus der Verwertung dieser Werke durch Dritte einzunehmen. Die Verwaltung der Werke eines Rechteinhabers durch eine spezialisierte Einheit bedingt das Einnehmen und Verteilen von Einkünften sowie die Überwachung der Nutzung der Werke der Rechteinhaber

⁽³⁸⁾ Die Erfahrung hat z. B. im Bereich der zentralen Lizenzvereinbarungen für mechanische Vervielfältigungsrechte gezeigt, dass die Unterschiede in den Geschäftsbedingungen ein ausschlaggebender Faktor bei der Wahl einer Verwertungsgesellschaft sind, wenn der Benutzer die Möglichkeit hat, unter den verschiedenen Gesellschaften eine Auswahl zu treffen. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass nur große multinationale Unternehmen zentrale Lizenzvereinbarungen eingehen.

⁽³⁹⁾ Rs. 395/87, Ministère Public/Tournier, Rdnr. 42.

durch Dritte. Die einem Lizenznehmer aufgrund einer Lizenzvereinbarung erbrachte Dienstleistung entspricht hingegen dessen Wunsch, ein urheberrechtlich geschütztes Werk zu nutzen. Sie bietet dem Benutzer eine zentralisierte Leistung, mit der die langwierige, mühselige und in den meisten Fällen nicht durchführbare Arbeit vermieden wird, die Rechte bei jedem einzelnen Inhaber verwerten zu müssen. Die Dienstleistung an den Benutzer erfordert die Erteilung der Lizenz, die Entgegennahme von Entgelten und die Festlegung eines Rahmens, in dem die Berichterstattung, Buchführung und Überwachung stattfinden kann.

- (75) Von einem Unternehmen wird erwartet, dass es in der Lage ist, die Kosten und Einnahmen in Bezug auf die verschiedenen von ihm an unterschiedliche Kunden gelieferten Waren oder Leistungen zu ermitteln. Die Verwertungsgesellschaften müssen deshalb in der Lage sein, die Kosten für die von ihnen den Rechteinhabern einerseits und den Lizenznehmern andererseits erbrachten Leistungen festzustellen und dementsprechend getrennte Preise zu berechnen.
- (76) Indem jede Vertragspartei gemäß der Vereinbarung gegenüber den Simultanübertragern Lizenzgebühren anwendet, die in dem Gebiet der anderen Vertragspartei für die dort empfangenen Simultanübertragungen angewandt werden, wird auf dem Markt der betreffenden EWR-Länder für ein Produkt ein Preis verlangt, der aufgrund des Netzes von bilateralen Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Anbietern dieses Produkts weitgehend im Voraus feststeht, wobei das Netz an bilateralen Vereinbarungen das Ergebnis der von den einzelnen Anbietern des Produkts getroffenen angemeldeten Vereinbarung ist. Hieraus ist zu schließen, dass Artikel 5 Absatz 2 der Vereinbarung, wonach die Vertragsparteien gegenüber den Simultanübertragern die Lizenzgebühren berechnen, die in dem Gebiet der anderen Vertragspartei für die dort empfangenen Simultanübertragungen gelten, eine Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EGV ist.
- (77) Vertragsparteien sind die große Mehrzahl der Verwertungsgesellschaften für die Tonträgerherstellerrechte im EWR, in Mittel- und Osteuropa, Asien, Lateinamerika und Neuseeland⁽⁴⁰⁾. Ein erheblicher Teil der Tonträgerhersteller, die Mitglieder der der Vereinbarung beigetretenen Verwertungsgesellschaften im EWR sind, sind der IFPI angeschlossen, dem größten internationalen Verband der Musikindustrie, der mehr als 1 300 Tonträger- und Musikvideohersteller in mehr als 70 Ländern neben den nationalen Verbänden vertritt, in denen die Tonträgerhersteller in 39 Ländern (die nationalen Gruppen der IFPI) zusammengeschlossen sind. Die fünf großen Tonträgerhersteller EMI, BMG, Vivendi/Universal, AOL/Time Warner und Sony sind Mitglieder von Verwertungsgesellschaften im EWR, die der Vereinbarung beigetreten sind, weshalb angesichts des gemeinsamen Anteils dieser fünf Gesellschaften am Markt der Tonträgermusik von mehr als 50 % ein Großteil des für die gewerbliche Nutzung verfügbaren Tonträgermusikprogramms von der Lizenzerteilung für z. B. die Simultanübertragung von der Vereinbarung berührt wird. Von den Parteien wurde in der Anmeldung selbst eingeräumt, dass die Verwertungsgesellschaften im EWR ein Beinahemonopol genießen. Da beinahe sämtliche Inhaber von Rechten an Tonaufzeichnungen diese in jedem Mitgliedstaat an eine Verwertungsgesellschaft übertragen, haben diese Gesellschaften Marktanteile von fast 100 % in ihrem jeweiligen Gebiet. Außerdem sind nach Kenntnis der Kommission die der Vereinbarung beigetretenen Verwertungsgesellschaften weltweit die einzigen Einheiten, die Einmal-Mehrgebiets-/Mehrprogrammlicenzen für die Simultanübertragung urheberrechtlich geschützter musikalischer Werke erteilen können.
- (78) Es liegt eindeutig eine Wettbewerbsbeschränkung bei den Preisen und Lizenzbedingungen für einen wesentlichen Teil des Tonträgerprogramms vor, das sich in den Händen der großen Mehrheit der Verwalter von Rechten der Tonträgerhersteller im EWR befindet, die Teil einer Gruppe der weltweit einzigen Einheiten sind, die Einmal-Mehrgebiets-/Mehrprogrammlicenzen für die Simultanübertragung erteilen können. Somit beschränkt Artikel 5 Absatz 2 der Vereinbarung den Wettbewerb im

⁽⁴⁰⁾ Siehe Ziffer 8.

Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EGV, wonach die Vertragsparteien gegenüber den Simultanübertragern die Lizenzgebühren anwenden, die im Gebiet der anderen Vertragspartei auf die darin empfangenen Simultanübertragungen anwendbar sind.

- (79) Zu Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 der Vereinbarung haben die Parteien erläutert, dass diese Bestimmungen angesichts der Unwägbarkeiten bei der Entwicklung dieses neuen Marktes den Vereinbarungen während des Versuchszeitraums eine gewisse Flexibilität verleihen sollen. Gemäß den Parteien sollen dabei ausschließlich die Bestandteile erörtert werden, die für die wirksame Umsetzung der Vereinbarung und insbesondere die Verteilung der Lizenzgebühren zwischen den teilnehmenden Gesellschaften erforderlich sind. Derartige Erörterungen würden die Verwertungsgesellschaften nicht in ihrer Unabhängigkeit einschränken, über die Höhe ihres eigenen nationalen Tarifs zu befinden. Die Kommission geht davon aus, dass die Gespräche zwischen den Parteien gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 der Vereinbarung rein technischer Art sein und darauf abzielen werden, technische Verbesserungen oder die technische Zusammenarbeit z. B. bei der Festlegung der Kriterien für die Erstellung der Tarife oder der Mechanismen zur Umlegung der Lizenzgebühren zu gewährleisten. Damit wären derartige Erörterungen außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 81 Absatz 1 EGV, sofern sie nicht zu einer gemeinsamen Festsetzung der Preise führen.
- (80) Die selbständige Bestimmung der Geschäftspolitik durch jeden einzelnen Anbieter und dabei insbesondere seiner Preise entspricht dem den Wettbewerbsbestimmungen des Vertrages zugrunde liegenden Prinzip⁽⁴¹⁾. Die zwischen den teilnehmenden Gesellschaften vorgesehenen Gespräche dürfen in diesem Fall nicht zu einem Verlust ihrer Selbständigkeit bei der Festsetzung der Höhe ihrer nationalen Tarife und Verwaltungsgebühren führen. Der offensichtliche Grund hierfür ist, dass die gemeinsame Festsetzung der Preise den Wettbewerb beschränkt, indem sie jeden Teilnehmer in die Lage versetzt, mit einem hinreichenden Maß an Sicherheit vorauszusehen, welche Preispolitik seine Wettbewerber verfolgen werden⁽⁴²⁾. Die Gespräche, Praktiken oder Vereinbarungen zwischen den Parteien gemäß Artikel 5 Absatz 3 oder als Ergebnis hiervon, die über den beabsichtigten rein technischen Inhalt hinausgehen und den Wettbewerb beschränken, werden im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17 von dieser Bekanntmachung nicht erfasst.

3. Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten

- (81) Um festzustellen, ob eine Vereinbarung den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann, muss ermittelt werden, ob sie einen direkten oder indirekten, tatsächlichen oder potenziellen Einfluss auf das Handelsgefüge zwischen den Mitgliedstaaten hat, der die Verwirklichung des Zieles eines Binnenmarkts in allen Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte⁽⁴³⁾. Bei dieser Analyse müssen die Folgen für eine wirksame Wettbewerbsstruktur im Gemeinsamen Markt berücksichtigt werden⁽⁴⁴⁾.
- (82) Der Gerichtshof hat befunden, dass die Tätigkeiten von Unternehmen, die Urheberrechte verwalten, geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen⁽⁴⁵⁾. Der räumlich relevante Markt für Mehrgebiets-/Mehrprogramm-Simultanübertragungslizenzen umfasst beinahe den gesamten EWR⁽⁴⁶⁾. Das Erfordernis, eine Reihe von bereits feststehenden nationalen Tarifen zusammenzulegen, und die Vermischung zwischen dem Bestandteil Urheberrechtsgebühr und dem Bestandteil Verwaltungsgebühr führen in diesem Fall dazu, dass die erteilende Gesellschaft einen beschränkten Handlungsspielraum bei der Festlegung der Gesamtlizenzgebühr hat. Dieser Umstand mindert den wirtschaftlichen Anreiz und damit die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Lizenznehmer an die Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat als dem wendet, bei der er die Lizenz zuerst beantragt hat.
- (83) Die Vereinbarung ist unter diesen Voraussetzungen eindeutig geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

⁽⁴¹⁾ Rs. 26/76, Metro/Kommission, Slg. (1977) 1875, Rdnr. 21; Rs. T-1/89, Rhône-Poulenc/Kommission, Slg. (1991) II-867, Rdnr. 121; Rs. T-229/94, Deutsche Bahn AG/Kommission, Slg. (1997) II-1689, Rdnr. 38.

⁽⁴²⁾ Rs. 8/72, Cementhandelaren/Kommission, Slg. (1972) 977, Rdnr. 21; Deutsche Bahn AG/Kommission, II-1689, Rdnr. 36.

⁽⁴³⁾ Rs. 42/84, Remia BV und andere/Kommission, Slg. (1985) 2545.

⁽⁴⁴⁾ Verbundene Rs. 6/73 und 7/73, Istituto Chemioterapico Italiano SpA und Commercial Solvents Corporation/Kommission, Slg. (1974) 223.

⁽⁴⁵⁾ Rs. 22/79, Greenwich Film Production/SACEM und Société des Éditions Labrador, Slg. (1979) 3275 und Rs. 7/82, GVL/Kommission, Slg. (1983) 483, Rdnr. 38.

⁽⁴⁶⁾ Siehe Ziffern 41-44.

I. ARTIKEL 81 ABSATZ 3 EGV UND ARTIKEL 53 ABSATZ 3 EWRA

1. Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts

- (84) Die Kommission hat in Leitlinien festgestellt ⁽⁴⁷⁾, dass unter bestimmten Umständen eine Zusammenarbeit zu rechtfertigen ist und einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen bewirken kann, wenn die Unternehmen sich dem zunehmenden Wettbewerbsdruck und sich verändernden Märkten im Zuge der Globalisierung, des raschen technischen Wandels und der zunehmenden Dynamik der Märkte stellen müssen. Die Vereinbarung ist offenbar eine solche Erwiderung auf technische Entwicklungen, die zur Simultanübertragungstechnik geführt haben. Sie weist eine Reihe von wettbewerbsfördernden Bestandteilen auf, die in erheblichem Maße zum technischen und wirtschaftliche Fortschritt im Bereich der kollektiven Verwaltung von Urheberrechten und verwandten Rechten beitragen.
- (85) Erstens war die Simultanübertragung bisher noch nicht Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Verwertungsgesellschaften. Die Vereinbarung verringert erheblich die Rechtsunsicherheit bei der Vergabe von Simultanübertragungslizenzen, da ihr ein gemeinsames Verständnis der entsprechenden rechtlichen Rahmenbestimmungen durch eine erhebliche Anzahl von lizenzerteilenden Einheiten im EWR zugrundeliegt. Sie wird deshalb die Verwertungsgesellschaften in die Lage versetzen, den Benutzern Simultanübertragungslizenzen zu erteilen, die sich auf die Programme sämtlicher durch die Vereinbarung gegenseitig vertretenen Gesellschaften in einem rechtlich besser abgesicherten Umfeld erstrecken.
- (86) Zweitens weist die Vergabe von Simultanübertragungslizenzen aufgrund der Vereinbarungen gegenüber den Benutzern ein neues Merkmal auf, das in den herkömmlichen Lizenzen für Urheberrechte und verwandte Rechte bisher nicht enthalten war. Gegenüber den herkömmlichen Lizenzen werden die Simultanübertragungslizenzen die Nutzung der Rechte in mehr als einem Gebiet ermöglichen. Mit der Vereinbarung können diese Rechte in einem großen Gebiet gemäß der weltweiten Reichweite des Internet verwertet werden. Durch die gegenseitige Gewährung des Rechts, Lizenzen für die Simultanübertragung in und nach ihrem eigenen Gebiet zu gewähren, können die Verwertungsgesellschaften eine Einmallizenz an Simultanübertrager erteilen, die alle Programme der Gesellschaften umfassen, die der Vereinbarung beigetreten sind, und die in allen Gebieten gilt, in denen die Tonaufzeichnung verfügbar gemacht wird. Es ist damit nicht mehr erforderlich, eine Lizenz von jeder Verwertungsgesellschaft in jedem Gebiet zu erlangen, in dem Zugang zu der Simultanübertragung durch das Internet ermöglicht wird.
- (87) Diese beiden Bestandteile zeigen, dass die Vereinbarung ein neues Produkt ermöglicht, nämlich eine Mehrgebiets-/Mehrprogramm-Simultanübertragungslizenz, die die Programme einer Reihe von Verwertungsgesellschaften umfasst und einen Simultanübertrager in die Lage versetzt, eine einzige Lizenz von einer einzigen Verwertungsgesellschaft für seine Simultanübertragung zu erlangen, zu der in allen Teilen der Welt Zugang durch das Internet möglich ist.
- (88) Die hauptsächlichen Bedenken gegenüber horizontalen und vertikalen Kooperationsvereinbarungen zwischen Wettbewerbern betreffen die Beschränkungen des Wettbewerbs durch die Begrenzung der Produktion ⁽⁴⁸⁾. In diesem Fall jedoch wird aufgrund der Vereinbarung die Produktion durch ein neues Produkt als Erwiderung auf eine eindeutige Nachfrage gesteigert. Solange die Erteilung von Lizenzen wie in der Vereinbarung vorgesehen durch die Verwertungsgesellschaft unter normalen Umständen erfolgt, ist jedoch keine Begrenzung der Produktion zu befürchten, weil der Wettbewerb in den EWR-Ländern, in denen die jeweilige Verwertungsgesellschaft dem Abkommen beigetreten ist, durch die Vereinbarung gestärkt wird.

⁽⁴⁷⁾ Ziffer 3 der Leitlinien über die Anwendbarkeit von Artikel 83 EGV auf horizontale Kooperationsvereinbarungen.

⁽⁴⁸⁾ Ibidem, Ziffern 11 und 18.

2. Verbesserung der Verteilung von Gütern

- (89) Die vermehrte Nutzung der Simultanübertragungstechnik durch die Vereinbarung führt dazu, dass mehr Verbrauchern mehr Ton-/Bildaufzeichnungen angeboten werden. Musikaufzeichnungen und Videosendungen über Festnetz, Satellit und/oder Kabel haben technisch bedingt eine beschränkte Reichweite. Wenn diese über das Internet aber gleichzeitig übertragen werden, wird jedermann überall in der Welt Zugang zu diesen Produkten gewährleistet.
- (90) Die angemeldete Vereinbarung ermöglicht das Wegfallen einer Vielzahl langwieriger Einzelverhandlungen durch die Benutzer mit jeder einzelnen Verwertungsgesellschaft im EWR. Damit müsste es möglich sein, die Transaktionskosten spürbar zu senken und zur Entstehung eines EWR-weiten Marktes⁽⁴⁹⁾ für die Erteilung von Simultanübertragungslizenzen beizutragen. Mit dem System der gegenseitigen Simultanübertragungslizenzen können die Simultanübertrager mit einer Lizenz einer einzigen Verwertungsgesellschaft in jedes beteiligte Gebiet gleichzeitig übertragen, ohne Gefahr zu laufen, wegen Verletzung der betreffenden Rechte belangt zu werden⁽⁵⁰⁾.
- (91) Die kleinen Tonträgerhersteller geben häufig den neuen und unerprobten Künstlern Produktionsgelegenheiten und konzentrieren ihre Bemühungen oft auf die Herstellung von Spezialprogrammen. Die gegenseitigen Lizenzen werden gewährleisten, dass sie die gleiche Vergütung für die Simultanübertragung ihrer Werke erhalten wie ihre mächtigeren Wettbewerber, da ihr Programme für die Lizenzvergabe an die Benutzer ebenso einfach wie das der internationalen Gesellschaften verfügbar sein werden.
- (92) Der Vertrieb von Musik auf Bild-/Tonaufzeichnungen wird dadurch verbessert.

3. Vorteile für die Verbraucher

- (93) Die Schaffung geregelter Rahmenbedingungen für die Simultanübertragung wird den Verbrauchern sowohl kurz- als auch mittelfristig zum Vorteil gereichen.
- (94) Kurzfristig werden die Verbraucher mittels der verfügbaren Simultanübertragungen einen einfacheren und breiteren Zugang zu einer Musikalette erhalten. Außerdem erlangen sie über das Internet Zugang zu den beliebtesten Rundfunk- oder Fernsehmusikprogrammen ohne die technischen Sachzwänge des herkömmlichen Rundfunks, wobei der Zugang zu diesen Programmen von allen Teilen der Welt möglich ist.
- (95) Langfristig gewährleistet die Schaffung geregelter Rahmenbedingungen für die Simultanübertragung mit einer angemessenen Vergütung der Rechteinhaber, dass die Arbeit der Tonträgerhersteller angemessen vergütet und damit eine breite Musikalette auch in Zukunft verfügbar sein wird.

4. Unerlässlichkeit

- (96) Die Parteien haben ihre Wahl des Bestimmungslandgrundsatzes bei der Festlegung der Tarife und der sich daraus ergebenden Anwendung der bereits bestehenden nationalen Tarife als unerlässlich dargestellt, um die Urheberrechte durch eine angemessene Vergütung und ausreichenden Rechtsschutz zu wahren. Das von den Parteien gewählte Modell wird durch die vorgesehene Verbindung des Bestimmungslandgrundsatzes mit den Kriterien des Einnahmearaufkommens und/oder der Intensität der Nutzung vervollständigt.

⁽⁴⁹⁾ Mit Ausnahme Frankreichs und Spaniens.

⁽⁵⁰⁾ Dies gilt ausschließlich für die Rechte der Tonträgerhersteller. Wenn es sich um andere Gruppen von Urheberrechten oder Rechteinhabern handelt, werden die entsprechenden Lizenzen weiterhin bei den verschiedenen Gesellschaften beantragt werden müssen.

- (97) Um die Unerlässlichkeit der mit Artikel 5 Absatz 2 der Vereinbarung eingeführten Beschränkung zu ermitteln, muss die Kommission prüfen, ob den Parteien eine weniger wettbewerbsbeschränkende Alternative zur Verfügung steht. Hierbei muss sie die von den Parteien angestrebten Ziele, nämlich ein ausreichender Rechtsschutz, eine angemessene Vergütung der Rechteinhaber und Vergütungsregelungen, berücksichtigen, in denen das Ausmaß der Verwertung der geschützten Werke zum Tragen kommt, und diese gegen die hauptsächlichen Bedenken in Bezug auf horizontale und vertikale Kooperationsvereinbarungen zwischen Wettbewerbern abwägen, nämlich die Beschränkung des Wettbewerbs über die Festsetzung der Preise ⁽¹⁾.
- (98) Das von den Parteien gewählte Modell wirft zwei Fragen auf. Die erste Frage geht dahin, dass weder bei den von den Parteien vorgesehenen nationalen Tarifen, noch bei der Gesamtlizenzgebühr zwischen der eigentlichen Lizenzgebühr und der Verwaltungsgebühr unterschieden wird, d. h. dem für die Vergütung des Rechts der Inhaber bestimmten Betrag einerseits und dem Betrag, der für die Bestreitung der Verwaltungskosten der erteilenden Gesellschaft vorgesehen ist, andererseits. Die zweite Frage betrifft die Festlegung nationaler Tarife im Voraus, die zusammengenommen die Gesamtlizenzgebühr ergeben, die von den Verwertungsgesellschaften für die Erteilung von Mehrgebiets-/Mehrprogrammlicenzen berechnet werden.

Die Vermischung von Lizenz- und Verwaltungsgebühren

- (99) Zur ersten Frage ist festzustellen, dass die Vermischung von Lizenz- und Verwaltungsgebühren, deren Zusammenlegung die Gesamtlizenzgebühr ergibt, den Wettbewerb zwischen Verwertungsgesellschaften bei der Festsetzung der Preise für die den Benutzern erbrachten Lizenzdienstleistungen beschränkt ⁽²⁾. Wenn zwischen diesen beiden Bestandteilen keine Unterscheidung getroffen wird, ist nicht erkennbar, welcher Teil der Lizenzgebühr für die Vergütung des Rechteinhabers und welcher Teil für die Deckung der Kosten der Gesellschaft bei der Erteilung und Verwaltung einer Mehrgebiets-/Mehrprogrammlicenz verwendet wird. Aufgrund dieser Vermischung können die Gesellschaften auch nicht ihre tatsächlichen Verwaltungskosten bei der Festlegung der Verwaltungsgebühr gegenüber den Benutzern berücksichtigen. Dadurch würde der Teil der Lizenzgebühr, der für die Deckung der Verwaltungskosten der erteilenden Gesellschaft bestimmt ist, willkürlich und damit auf eine potenziell übermäßige Höhe festgesetzt werden. Würde zwischen den Gesellschaften Preiswettbewerb herrschen, würden diese Bedenken durch die Tatsache gemindert, dass die Grenzkosten der Dienstleistung wegen des Wettbewerbs zwischen verschiedenen Gesellschaften gegen Null tendieren. Die vorgesehene Struktur erlaubt jedoch keinen Preiswettbewerb, weil sie vorschreibt, dass alle bereits festgesetzten nationalen Tarife zusammengezählt werden, um zu einer feststehenden Gesamtlizenzgebühr zu gelangen.
- (100) Die Vereinbarung zwischen den Gesellschaften über die Zusammenlegung der Verwaltungsgebühr mit der Lizenzgebühr und damit über die gemeinsame Festlegung der Gesamtlizenzgebühr geht eindeutig über das hinaus, was erforderlich wäre, um den berechtigten Anliegen der Parteien hinsichtlich eines ausreichenden Rechtsschutzes, einer angemessenen Vergütung der Rechteinhaber und einer Vergütungsregelung zu entsprechen, in der sich das Ausmaß an Verwertung der geschützten Werke niederschlägt.
- (101) Gemäß den Parteien werden die Verwaltungsgebühr und die Urheberlizenzgebühr zusammengelegt, weil die Verwaltungskosten von den Rechteinhabern ausschließlich über eine Provision für die eingenommenen Einkünfte getragen werden, die den Benutzern berechnet wird, die eine Urheberrechtslizenz erhalten. Der von einem Benutzer für eine Lizenz gezahlte Betrag wird von den Parteien insgesamt als Vergütung für die Nutzung der Urheberrechte und nicht, selbst nicht in Teilen, als die Bezahlung von Verwaltungskosten angesehen. Diese Erklärung der Parteien lässt jedoch die wirtschaftlichen Gegebenheiten außer Acht und entspricht eher einem Finanzkonstrukt. Es ist bekannt,

⁽¹⁾ Ziffern 11 und 18 der Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 81 EGV auf horizontale Kooperationsvereinbarungen.

⁽²⁾ Siehe Ziffer 76.

dass die Vergütung der Gesellschaften einer Provision entstammt, die sie ihren Rechteinhaber-Mitgliedern für die eingenommenen Einkünfte berechnen. Mit dieser Provision sollen die Verwaltungskosten der Gesellschaften bestritten werden. Es ist auch bekannt, dass die von den Verwertungsgesellschaften den Benutzern für die Urheberrechtslizenzen berechneten Beträge ihre einzige Einnahmequelle sind. Somit wird ein Teil der von einem Benutzer bezahlten Lizenzgebühr zur Deckung der Verwaltungskosten der erteilenden Gesellschaften entsprechend den Kosten für die Erteilung und Verwaltung dieser Lizenz verwendet⁽⁵³⁾. Wenn sich in den nationalen Tarifen unterschiedliche Kosten niederschlagen, wäre es bei einem Einmalsystem unlogisch, einfach die nationalen Tarife zusammenzuziehen, die den Kosten anderer Verwertungsgesellschaften entsprechen. Da das System der Einmalzuständigkeit in sich zu Einsparungen bei den Verwaltungskosten führt, wird durch die Aufrechterhaltung einer Tarifstruktur, in der sich die Summe der verschiedenen nationalen Tarifstrukturen niederschlägt, einer der wichtigsten Vorteile des vorgeschlagenen Systems zur Erteilung von Mehrprogramm-/Mehrgebietslizenzen für die Simultanübertragung beschnitten.

- (102) Bei dieser Einmaldienstleistung müssen die verschiedenen Gesellschaften je nach ihrer Effizienz bei den Löhnen, Pachten, Kommunikationskosten usw. unterschiedliche Kosten haben. Die Kommission sieht keine Rechtfertigung dafür, dass die Höhe der den Benutzern für diese Dienstleistung berechneten Gebühr in einer Vereinbarung der anmeldenden Parteien geregelt wird.
- (103) Um die Bedenken der Kommission in Bezug auf die Vereinbarung zwischen den Gesellschaften zur Festlegung des Betrags der Verwaltungsgebühr auszuräumen, haben die Parteien die angemeldete Vereinbarung dahin gehend geändert, dass die Urheberrechtslizenzgebühr von der Verwaltungsgebühr getrennt wird, um sie bei der Berechnung einer Lizenzgebühr an den Benutzer getrennt ausweisen zu können. Eine weitere in die Vereinbarung eingefügte Änderung zielt darauf ab, die Verwaltungsgebühr unter Bezugnahme auf die tatsächlichen Verwaltungskosten einer Gesellschaft bei der Erteilung von Mehrgebiets-/Mehrprogrammlicenzen festzusetzen. In Anhang 1 von Tabelle A der am 22. Mai 2002 angemeldeten geänderten Vereinbarung, mit der die in dem Schreiben an die Kommission vom 19. April 2002 dargelegten Bedingungen auf alle Unterzeichner erweitert werden, ist hierzu Folgendes ausgeführt:

„(...) IFPI und die Verwertungsgesellschaften der Tonträgerhersteller innerhalb des EWR werden prüfen, wie in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen und europäischen Gesetzen und Vorschriften über die Simultanübertragung von Tonaufzeichnungen und/oder die Funktionsweise der Verwertungsgesellschaften von Tonträgerherstellern ein Mechanismus eingeführt werden kann, mit dem die Verwertungsgesellschaften im EWR angeben werden, welcher Teil des Tarifs an Simultanübertrager, die gemäß der angemeldeten Vereinbarung eine Mehrgebiets-/Mehrprogrammlicenz erhalten, der dem Benutzer berechneten Verwaltungsgebühr entspricht. Diese Verwaltungsgebühr wird daraufhin getrennt von der Lizenzgebühr ausgewiesen, die für die Nutzung der Rechte der Tonträgerhersteller durch Simultanübertrager gezahlt wird, die eine Mehrgebiets-/Mehrprogrammlicenz gemäß der angemeldeten Vereinbarung erhalten. Der vorgesehene Mechanismus wird bewirken, dass die beiden Bestandteile der den Simultanübertragern im EWR berechneten Gebühr getrennt ausgewiesen werden: die Gebühr für die Nutzung der Rechte der Tonträgerhersteller und die Verwaltungsgebühr zur Bestreitung der Verwaltungskosten bei der Erteilung von Mehrgebiets-Simultanübertragungslizenzen.

Der Bestandteil Verwaltungsgebühr wird von jeder erteilenden Gesellschaft gemäß den Kosten für die Erbringung der Dienstleistung der Verwertungsgesellschaften an Mehrgebietsbenutzer unabhängig ermittelt. Außerdem erkennen die Parteien an, dass die Ermittlung des Tarifbestandteils für die Nutzung der Tonträgerherstellerrechte gemäß dem Bestimmungslandgrundsatz in Artikel 5 Absatz 2 der Vereinbarung vorgenommen werden kann, die Ermittlung des

⁽⁵³⁾ Zu dem Zusammenhang zwischen hohen Verwaltungskosten und hohen Lizenzgebühren siehe Rs. 395/87, Ministère Public/Tournier, Rdnr. 42.

Bestandteils Verwaltungsgebühr aber gemäß den Verwaltungskosten der erteilenden Gesellschaft erfolgen wird.“

- (104) Die Parteien erkannten in ihrem Schreiben die Bedeutung an, die von der Kommission dem erwähnten Grundsatz eingeräumt wird, indem sie die Vereinbarung dahin gehend änderten, dass die Trennung der Urheberrechtsgebühr von der Verwaltungsgebühr spätestens bis zum Auslaufdatum des gegenwärtigen Versuchszeitraums der angemeldeten Vereinbarung erfolgt. Gemäß der der Kommission am 22. Mai 2002 gemeldeten geänderten Fassung der Vereinbarung werden die Parteien der Kommission bis Ende 2003 eine Reihe von Vorschlägen für die Umsetzung der erforderlichen Mechanismen unterbreiten und diese sobald wie möglich nach jenem Datum vornehmen. In der Vereinbarung ist hierzu Folgendes ausgeführt:

„Die unterzeichnenden Verwertungsgesellschaften verpflichten sich, nach bestem Bemühen der Kommission Vorschläge für die erwähnten Mechanismen bis 31. Dezember 2003 vorzulegen und daraufhin den Mechanismus so bald wie möglich einzuführen. Die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich, den in diesem Schreiben beschriebenen Mechanismus bis 31. Dezember 2004 einzuführen, und erkennen an, dass diese Umsetzung ein wesentliches Element ist, das von der Kommission bei der Bewertung zukünftiger Vereinbarungen über die Verwaltung und Lizenzvergabe von Tonträgerherstellerrechten für die Mehrgebiets- und Mehrprogrammsimultanübertragung berücksichtigt wird.“

- (105) Die Parteien haben das Erfordernis erläutert, in Bezug auf den Umfang der Dienstleistungen, die sie sich gegenseitig im Rahmen der Vereinbarung erbringen werden, Gespräche zu führen. Diese Gespräche dürfen jedoch nicht zu einem Verlust der Selbständigkeit der einzelnen Gesellschaften bei der Festsetzung ihrer jeweiligen Verwaltungsgebühren und/oder zu Preisfestsetzungspraktiken oder -vereinbarungen jeglicher Art führen. Wäre dies der Fall, wären derartige Gespräche nicht von dieser Bekanntmachung erfasst. Die Vereinbarung enthält deshalb hierzu folgende Ausführungen:

„Im Einklang mit den dargelegten Grundsätzen erkennen die Unterzeichner an, dass Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen den anmeldenden Parteien in Bezug auf die Festlegung ihrer jeweiligen Verwaltungsgebühren von der Bekanntmachung über die angemeldete Vereinbarung im Sinne von Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung 17/62 nicht erfasst wären. In die Bekanntmachung einbezogen sollten jedoch die erforderlichen Gespräche zwischen den beteiligten Gesellschaften werden, mit denen der Umfang der von ihnen gemäß der Vereinbarung gegenseitig zu erbringenden Verwaltungsdienstleistungen festgelegt wird.“

- (106) Die Parteien haben nachgewiesen, dass die Verwertungsgesellschaften noch nicht über die Verwaltungs- und Buchhaltungsstrukturen verfügen, um die Trennung von Urheberrechts- und Verwaltungsgebühr unverzüglich umsetzen zu können. Wenn man von den Parteien verlangen würde, diese Trennung unverzüglich vorzunehmen, müssten sie, da sie dazu nicht in der Lage wären, die Vereinbarung aufgeben, womit die beschriebenen Vorteile aufgrund der Vereinbarung nicht erzielt werden könnten. Die Parteien haben außerdem nachgewiesen, dass ein gewisser Zeitraum erforderlich sein wird, um die verschiedenen Möglichkeiten für die praktische Umsetzung der vorgesehenen Trennung zu prüfen und den gewählten Mechanismus anschließend einzuführen. Die Kommission anerkennt die Tatsache, dass mit einer solchen Trennung ein bedeutender Wandel in der Durchführung der kollektiven Verwaltung eingeführt wird, was man auch daran ersehen kann, dass keine andere Gruppe von Verwertungsgesellschaften eine solche Trennung vorgenommen hat und dass Urheberrechte bereits seit mehreren Jahrzehnten kollektiv verwaltet werden.
- (107) Die von den Parteien an der angemeldeten Vereinbarung vorgenommene Änderung wird einen erheblichen Grad an Transparenz in ihrer Beziehung mit den Benutzern herbeiführen⁽³⁴⁾. Außerdem wird sie einen wenn auch beschränkten Preiswettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften bei ihrer Dienstleistung der Erteilung von Lizenzen für die Simultanübertragungsrechte der Tonträgerhersteller ermöglichen. Die Kommission geht deshalb davon aus, dass die an der Vereinbarung vorgenommenen Änderungen ausreichen werden, um die geäußerten Wettbewerbsbedenken ausräumen zu können. In Anbetracht der von den Parteien vorgebrachten Argumente hält die Kommission den für die Bewertung und Durchführung der Mechanismen zur Trennung der Urheberrechts- von der Verwaltungsgebühr erforderlichen Zeitraum für unerlässlich im Sinne von Artikel 81 Absatz 3 Buchstabe a) EGV.

Im Voraus festgelegte nationale Urheberrechts-Lizenzgebühren

- (108) Unabhängig von der Frage der Zusammenlegung der eigentlichen Lizenzgebühr mit der Verwaltungsgebühr enthält der einem Benutzer für eine Mehrprogramm-/Mehrgebietslizenz zu berechnende Simultanübertragungsgesamtтариф ein Gebührenelement, das sich aus der Zusammenrechnung sämtlicher auf nationaler Ebene ermittelter Urheberrechtslizenzgebühren ergibt. Das von den Parteien vorgesehene Modell bedingt, dass der Bestandteil Urheberrechtslizenzgebühr bereits festliegt und von der Gesellschaft, die die Simultanübertragungslizenz erteilt, nicht geändert werden kann, selbst wenn die Verwaltungsgebühr aufgeteilt würde. Dies ergibt sich aus der Zusammenzählung der nationalen Lizenzgebühren, die von jeder teilnehmenden Gesellschaft einschließlich der die Lizenz erteilenden Gesellschaft für die Nutzung ihres Programms in ihrem jeweiligen Gebiet festgelegt werden.
- (109) Die Alternativen zu dem von den Parteien vorgesehenen Modell der Festlegung im Voraus der einzelnen nationalen Lizenzgebühren bestünden in unterschiedlichen Graden an Selbstständigkeit der erteilenden Gesellschaft bei der Festlegung der Urheberbestandteile in der Lizenzgebühr. Die erste Alternative wäre die vollständige Freiheit der erteilenden Gesellschaft bei der Festlegung der Höhe der Lizenzgebühr. Die zweite Alternative wäre hingegen eine Vereinbarung zwischen sämtlichen Gesellschaften über die Festsetzung einer einheitlichen Höhe der Lizenzgebühr für die Nutzung der Programme sämtlicher teilnehmenden Gesellschaften in allen Gebieten.
- (110) Die weniger wettbewerbsbeschränkende Option wäre eindeutig die freie Festsetzung der Gebührenhöhe durch die erteilenden Gesellschaft. Die Parteien haben jedoch nachgewiesen, dass die Beibehaltung eines gewissen Maßes an Kontrolle durch die einzelnen Verwertungsgesellschaften über die Bedingungen der Erteilung von Lizenzen für ihr eigenes Programm, um ein Mindestmaß an Vergütung für die Rechteinhaber zu gewährleisten, unter den gegebenen Umständen unerlässlich ist, um die Vereinbarung schließen zu können, da ein Fehlen dieses Mindestmaßes an Kontrolle die Bereitschaft einer Verwertungsgesellschaft gefährden könnte, ihr eigenes Programm in den mit der Vereinbarung und durch die sich anschließende Serie von bilateralen Vereinbarungen entstehenden Lizenzerteilungsrahmen einzubringen.

⁽³⁴⁾ Diese Änderung führt jedoch nicht notwendigerweise zu einer Änderung der bestehenden Vorkehrungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und ihren Mitgliedern.

- (111) Indem jede teilnehmende Verwertungsgesellschaft im EWR mit ihrem eigenen Programm zu dem „Programmpaket“ beiträgt, das in eine Einmal-Simultanübertragungslizenz einbezogen wird, und sie eine solche Lizenz einem Benutzer an jedem Standort im EWR erteilen kann, überträgt die Gesellschaft allen übrigen Gesellschaften die Befugnis zur Erteilung einer Lizenz, die ihr eigenes Programm umfasst, was eine erhebliche und bisher noch nicht erprobte Änderung an der herkömmlichen Art und Weise der Erteilung von Lizenzen darstellt. Sollte dieses Mindestmaß an Kontrolle über die Lizenzerteilungsbedingungen wegfallen, würde eine Gesellschaft, die mit den Programmen ihrer Mitglieder zu dem „Einmalprogrammpaket“ beiträgt, das Risiko eingehen, dass, um Benutzer anzuziehen, eine andere teilnehmende Gesellschaft die Gesamtlizenzgebühr unterhalb der Höhe festsetzt, die von der ersteren Gesellschaft und/oder ihren Mitgliedern für angemessen gehalten wird. In einem solchen Fall könnte diese Gesellschaft höhere Einnahmen erzielen, wenn sie an den Vorkehrungen der Vereinbarung nicht teilnimmt. Deshalb würde das Fehlen eines gewissen Maßes an Kontrolle über die Lizenzerteilungsbedingungen für die Gebührenhöhe einen wirtschaftlichen Anreiz schaffen, an dem Wegfallen der Vereinbarung mitzuwirken.
- (112) Die Festlegung auf nationaler Ebene der für die Verwertung des Programms einer Gesellschaft in ihrem eigenen Gebiet anzuwendenden Lizenzgebühr kommt dem Anliegen der Parteien entgegen, eine angemessene Vergütung der Rechteinhaber im Einklang mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten im Gebiet der Verwertung des Urheberrechts zu gewährleisten.
- (113) Unter den gegebenen Umständen erweist sich die Option Festlegung der nationalen Urheberrechts-Lizenzgebühren im Voraus als die am wenigsten wettbewerbsbeschränkende Alternative, um ein neues Produkt zu schaffen und zu vertreiben.
- (114) Der Gerichtshof hat den Anspruch eines Rechteinhabers auf Vergütung für jede Darbietung seines literarischen oder künstlerischen Werks als einen wesentlichen Inhalt des Urheberrechts anerkannt⁽⁵⁵⁾. Er hat es auch als legitimes Interesse eingestuft, die Gebühren für die Genehmigung zur Darbietung eines audiovisuellen Werks anhand der tatsächlichen oder wahrscheinlichen Anzahl von Darbietungen⁽⁵⁶⁾ zu berechnen, wenn das Werk der Allgemeinheit getrennt von einem materiellen Träger zugänglich gemacht wird⁽⁵⁷⁾. Außerdem ist zu bedenken, dass das praktische Ergebnis der übrigen den Parteien verfügbaren Alternativen gegenwärtig nicht die legitimen Interessen der Parteien in gleichem Maße oder nur durch Mittel schützen würde, die noch wettbewerbsbeschränkender wären und kaum für eine Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 in Betracht kämen.
- (115) Unter diesen Voraussetzungen ist die Kommission in Anbetracht der ihr vorliegenden Erkenntnisse der Auffassung, dass diese Beschränkung aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 der Vereinbarung unter den gegebenen Umständen eine im Sinne von Artikel 81 Absatz 3 a) EGV unerlässliche Garantie darstellt, ohne die die teilnehmenden Gesellschaften nicht ihre jeweiligen Programme einbringen würden, um eine Mehrgebiets-/Mehrprogramm-Simultanübertragungslizenz zu schaffen und zu vertreiben.

5. Keine Beseitigung des Wettbewerbs

- (116) Die Ausschließung gegenseitiger vertikaler Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern vom Erfassungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2790/90 vom 22. Dezember 1999 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen⁽⁵⁸⁾ und die ausdrückliche Bezugnahme in den Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 81 EGV auf horizontale Kooperationsvereinbarungen⁽⁵⁹⁾ sind Ausdruck der Bedenken, die vertikale Vereinbarungen in Bezug auf eine mögliche Aufteilung des Marktes aufwerfen. Bei der vorliegenden Vereinbarung werden jedoch eine Reihe Faktoren zu einem Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften im EWR führen, womit die Bedenken hinsichtlich einer Aufteilung der Märkte und der Kunden ausgeräumt werden.

⁽⁵⁵⁾ Rs. 62/79, SA Compagnie Générale pour la diffusion de la télévision, Coditel und andere/Ciné Vog Films und andere, Slg. (1980) 881, Rdnr. 14.

⁽⁵⁶⁾ Ibidem, Rdnr. 13.

⁽⁵⁷⁾ Ibidem, Rdnr. 12.

⁽⁵⁸⁾ ABl. L 336 vom 29.12.1999, S. 21.

⁽⁵⁹⁾ Ziffer 140; siehe auch Ziffer 147.

- (117) Erstens gab es in einer Reihe der Märkte der Erteilung von Lizenzen für Urheberrechte und verwandte Rechte bisher kaum Wettbewerb zwischen Verwertungsgesellschaften in Europa mit Ausnahme der zentralen Lizenzerteilungsvorkehrungen für mechanische Vervielfältigungsrechte zwischen Urheberverwertungsgesellschaften und wichtigen Tonträgerherstellern.
- (118) Im vorliegenden Fall wird die Umsetzung der Vereinbarung zwar ein gewisses Maß an Zusammenarbeit zwischen den Verwertungsgesellschaften erfordern, jedoch keinen bestehenden Wettbewerb beseitigen, da sie auf die Entwicklung einer neuen Dienstleistung abzielt.
- (119) Außerdem wird durch die von den Parteien am 21. Juni 2001 angemeldete Änderung an der Vereinbarung⁽⁶⁰⁾ die Aufnahme des Wettbewerbs zwischen den Verwertungsgesellschaften der Tonträgerhersteller gefördert, so dass sie sich untereinander hinsichtlich Effizienz, Leistungsqualität und Geschäftsbedingungen unterscheiden können. Aus Sicht der Lizenznehmer ist dies eine positive Entwicklung gegenüber der ursprünglich angemeldeten Vereinbarung, mit der einem Benutzer ein einziger Anbieter der erforderlichen Lizenzen gegenübergestanden wäre. Dies ist auch eine wichtige Weiterentwicklung gegenüber der herkömmlichen Lizenzerteilung, bei der die Verwertungsgesellschaften ein De-facto-Monopol in ihren nationalen Gebieten hatten und in den meisten relevanten Märkten kein Wettbewerb zwischen Gesellschaften herrschte.
- (120) Außerdem werden die von den Parteien am 22. Mai 2002 angemeldeten Änderungen an der Vereinbarung gewährleisten, dass nach einer anfänglichen Anpassungszeit der Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften auch die Preisgestaltung umfassen wird. Indem jede Gesellschaft bei der Erteilung einer Lizenz die der Lizenzgebühr hinzuzuzählende Verwaltungsgebühr unabhängig festlegen und dabei die Verwaltungskosten der erteilenden Gesellschaft berücksichtigen kann, kann zwischen den beteiligten Gesellschaften bei der Höhe der Lizenzgebühr ein Wettbewerb entstehen. Deshalb werden die beteiligten Gesellschaften im EWR die Effizienz bei ihren Verwaltungskosten steigern müssen, um den Benutzern die Einmal-Simultanübertragungslizenz für den EWR zu einem möglichst niedrigen Preis anbieten zu können.
- (121) Die von den Parteien zugesagte Trennung in Urheberlizenz- und Verwaltungsgebühr wird die Transparenz in dem Verhältnis zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern steigern. Dadurch werden die Nutzer und die Mitglieder der Gesellschaften in die Lage versetzt, die Effizienz jeder einzelnen Gesellschaft besser zu bewerten und deren Verwaltungskosten besser zu verstehen.
- (122) Außerdem fördert die Vereinbarung das Ziel der Schaffung und Aufrechterhaltung eines Binnenmarktes bei der Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen zwischen Verwertungsgesellschaften und eines Binnenmarkts bei der Erteilung von Simultanübertragungslizenzen, indem sie Wettbewerb zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften im EWR schafft und fördert.
- (123) Abschließend ist die Kommission der Auffassung, dass die Vereinbarung und insbesondere ihr Artikel 5 Absatz 2 den Wettbewerb bei einem wesentlichen Teil des relevanten Produkts im Sinne von Artikel 81 Absatz 3 b) EGV nicht beseitigt.

6. Schlussfolgerung

- (124) Hieraus kann gefolgert werden, dass die Voraussetzungen von Artikel 81 Absatz 3 EGV bzw. Artikel 53 Absatz 3 EWRA erfüllt sind.

⁽⁶⁰⁾ Siehe Ziffer 3.

J. DAUER DER FREISTELLUNG

- (125) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 wird eine Entscheidung nach Artikel 81 Absatz 3 für einen bestimmten Zeitraum erlassen. Die Laufzeit der angemeldeten Vereinbarung ist auf einen Versuchszeitraum befristet, woraufhin sie überprüft wird. Es ist deshalb angemessen, die Dauer dieser Freistellung entsprechend festzulegen. Die Freistellung sollte somit gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 ab dem 22. Mai 2002, dem Datum der Anmeldung der letzten Fassung der Vereinbarung, bis zum 31. Dezember 2004, dem Datum ihres Auslaufens, gelten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 81 Absatz 3 EGV und Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen werden die Bestimmungen von Artikel 81 Absatz 1 EGV und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen Zeitraum zwischen dem 22. Mai 2001 und dem 31. Dezember 2004 auf die der Kommission zuletzt am 22. Mai 2002 gemeldete „Vereinbarung über die gegenseitige Vertretung bei der Erteilung von Simultanübertragungslizenzen“, die von den in Artikel 2 dieser Entscheidung genannten Gesellschaften gemeinsam getroffen wurde, für nicht anwendbar erklärt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an folgende Unternehmen gerichtet:

Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.
Schreyvogelgasse 2/5
A-1010 Wien

Société de l'Industrie Musicale/Muziek Industrie Maatschappij
Place de l'Alma 3
B5 Almaplein
B-1200 Brüssel

GRAMEX
Gl. Kongevej 11-13, 2
DK-1610 Kopenhagen V

GRAMEX
Pieni Roobertinkatu 16
FIN-00120 Helsinki

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
Grelckstraße 36
D-22529 Hamburg

GRAMMO
24a Salaminos
GR-152 32 Athen

Samband Flitjenda og Hljomplötufurframleidanda
Eidistorg 17
170 Seltjarnarnes
Island

Società Consortile Fonografici Per Azioni S.c.p.a.
Via S. Tecla, 5
Milan
Italien

Phonographic Performance Ireland
PPI House
1 Corrig Avenue
Dun Laogharie
Dublin
Irland

Stichting ter Exploitatie van Naburige Rechten
Catharina van Reneslaan 8
PO Box 113
1200 AC Hilversum
Niederlande

GRAMO
Karl Johanseit 21
0159 Oslo
Norwegen

Associação Fonográfica Portuguesa
Rua Augusto dos Santos 2-4
P-1050-028 Lissabon

IFPI Sweden
PO Box 1429
S-11184 Stockholm

IFPI Schweiz
Toblerstrasse 76A
8044 Zürich
Schweiz

Phonographic Performance Limited
1 Upper James Street
London W1R 3HG
Vereinigtes Königreich

Intergram
Na Porici 27
110 00 Prag 1
Tschechische Republik

Eesti Fonogrammitootjate Ühing
Laki 12
10621 Tallinn
Estland

Związek Producentów Audio Video
ul. Kruczkowskiego 12/2
00-380 Warschau
Polen

Phonographic Performance Ltd
Room 3705, 37th Floor, Hopewell Centre
183 Queens Road East
Wanchai
Hongkong

Phonographic Performance Limited
Flameproof Equipments Bldg
2nd Floor, B-39, off New Link Road
Nr. Monginis Factory, Andheri (West)
Mumbai 400 053
Indien

Public Performance Malaysia Sdn Bhd
2nd Floor, Wisma Haip Lee
139-2, Jalan Segambut
51700 Kuala Lumpur
Malaysia

Recording Industry Performance Singapore Pte Ltd
163 Tras Street
#04-00 Lian Huat Building
079024
Singapur

The Association of Recording Copyright Owners
4F, No. 59, Tunghsing Road
Hsin-Yi District
Taipei, ROC
Taiwan

Phonorights (Thailand) Ltd
14th Floor, PM Tower
731 Asoke-Dindaeng Road
Bangkok 10400
Thailand

Cámara Argentina de Productores de Fonogramas y Videogramas
Hipolito Yrigoyen 1628
Piso 6
1344 Buenos Aires
Argentinien

Sociedad Mexicana de Productores de Fonogramas, Videogramas y Multimedia S.G.C.
Miguel Angel de Quevedo 531
Colonia Romero de Terreros
Delegacion Coyoacan
004310
Mexiko

Unión Peruana de Productores Fonográficos
Los Cipreses N. 355 – Lima 27
Peru

Camara Uruguay del Disco
Edificio Ciudadela
Juncal 1327 Apt 1701
11000 Montevideo
Uruguay

Recording Industry Association New Zealand
11 York Street
Parnell, Auckland
Neuseeland

Brüssel, den 8. Oktober 2002

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission
